

Protokoll^{*)}
der 37. Sitzung

am 20. November 2006
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4900

Beginn der Sitzung: 10.17 Uhr

Vorsitz: Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Öffentliche Anhörung

Teil III: Schranken im Bereich Bildung, Wissenschaft und Kopienversand

a Gesetzentwurf der Bundesregierung

S. 1 - 76

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

BT-Drucksache 16/1828

b Antrag der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Die Modernisierung des Urheberrechts muss fortgesetzt werden

BT-Drucksache 16/262

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf zunächst um Entschuldigung bitten, dass ich nicht ganz pünktlich bin, mein Flugzeug hatte Verspätung. Ich begrüße Sie sehr herzlich zu unserer Sachverständigenanhörung zum Urheberrecht Teil III. Wir handhaben es hier im Rechtsausschuss so, dass wir zunächst eine ca. 5-minütige Eingangsstatementrunde machen - Ihre schriftlichen Stellungnahmen liegen vor. Anschließend beginnen wir mit der Fragerunde. Ich sehe keinen Widerspruch. Ich schlage vor, dass wir direkt beginnen und rufe Herrn Baer, VdS Bildungsmedien e. V., Frankfurt am Main auf. Bitteschön, Herr Baer.

SV Andreas Baer: Guten Tag Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, ich spreche für die Bildungs- und Schulbuchverlage in Deutschland und beziehe mich zunächst auf § 53 Abs. 3 UrhG, der es den Lehrern gestattet, Kopien für den Unterricht in Klassensatzstärke, also für jeden Schüler, herzustellen. Sinn dieser Vorschrift war, den Lehrern zu ermöglichen, zum Beispiel aktuelle Texte aus Zeitungen im Unterricht zu nutzen, um einen aktuellen Unterricht zu gestalten. Dagegen haben wir überhaupt keine Bedenken. Diese Vorschrift wird indes seit ihrer Einführung im Jahr 1985 massiv missbraucht. Es werden eben nicht vorwiegend Auszüge aus Zeitungen kopiert, sondern die für den Unterricht hergestellten Schulbücher. Somit wird gezielt in den Primärmarkt der Schulbuchverlage eingegriffen. Der Entwurf zum 2. Korb sieht nun vor, dass diese Vorschriften bestehen bleiben und ausgeweitet werden sollen. Künftig soll es auch möglich sein, dass Kopien für die Vor- und Nachbereitung von Lehrinhalten hergestellt werden dürfen. Beides ist für die Verlage nicht akzeptabel. Nach der letzten Erhebung der VG Wort im Jahr 1994 wurden allein aus Schulbüchern 290 Millionen Kopien gezogen. Heute sogar deutlich mehr. Zudem sind heute die öffentlichen Kassen leer. Seit 1991 sanken die öffentlichen Aufwendungen für Schulbücher bundesweit von etwa 400 Millionen Euro auf 230 Millionen Euro heute, das bedeutet ein Minus von mehr als 40 Prozent. Durch das Fotokopieren an Schulen wird eindeutig ein Schulbuchkauf substituiert. Um die Bedeutung dieser Kopierflut einschätzen zu können, ist es wichtig, die besonderen Rahmenbedingungen bei der Produktion von Bildungsmedien zu kennen. Aufgrund der Kulturhoheit der Länder gibt es keinen einheitlichen Bildungsmarkt, sondern es gibt 16 verschiedene Schulsysteme und folglich 16 regionale Teilmärkte. Diese differenzieren sich nach Schulform, Klassen

und Fächer. Ein Beispiel: Der reale Markt für ein Englischbuch 11. Klasse in Schleswig-Holstein, setzt sich aus 7.300 Schülern zusammen, der Markt für ein Lateinbuch derselben Jahrgangsguppe in Mecklenburg aus exakt 969 Schülern. Um diese Schülergruppen konkurrieren wiederum fünf Verlage. Das heißt, auch dieser Markt wird weiter aufgeteilt. Die direkte Folge dieser Marktzersplitterung ist eine kostenintensive, kleinauflagige Produktion. Für Bildungsmedien existiert zudem nur der Primärmarkt Schüler. Es gibt keine anderen Absatzmöglichkeiten. Um diesem sensiblen Markt stabile Rahmenbedingungen für eine positive Entwicklung zu verleihen, wird folgendes benötigt. a) eine Bereichsausnahme für Bildungsmedien, § 53 Abs. 3 UrhG; b) die Erweiterung einer vorgesehenen Bereichsausnahme in den §§ 46 Abs. 1 und 52 a UrhG, Formulierungsvorschläge hierfür liegen dem Ausschuss vor. Was die Ausweitung der Bereichsausnahme in § 46 Abs. 1 und § 52 a Abs. 2 UrhG angeht, so sind diese deshalb nötig, weil Bücher für die Ausbildung in Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung und Werke der Erwachsenenbildung mit vergleichbaren pädagogischen Konzepten erstellt werden wie Schulbücher. Hinzu kommt, dass für alle diese Werke deren Austauschbarkeit gilt. Wird dem Lehrer verwehrt, aus seinem Englischschulbuch zu vervielfältigen, kann er auf ein vergleichbares Lehrwerk für die Volkshochschulen zurückgreifen. Die genannten Änderungsvorschläge sind bereits aus verfassungs- und europarechtlichen Gründen geboten, ich verweise hier auf das Gutachten von Prof. Dr. Berger, Universität Leipzig, auch dieses liegt dem Ausschuss vor. Prof. Dr. Berger stellt im Kern fest, dass bereits die geltende Fassung des § 53 Abs. 3 UrhG verfassungsrechtlich nicht haltbar sei, weil die Besonderheiten des Primärmarktes für Schulbücher nicht berücksichtigt würden, weil es an der Erforderlichkeit der Regelung fehle und weil sie mit Blick auf die Bereichsausnahme in § 52a UrhG zu einer Ungleichbehandlung führe. Berger stellt zudem fest, dass die geplante Ausweitung des § 53 Abs. 3 UrhG-E diese verfassungsrechtliche Problematik verschärft. Gegen den Dreistufentest der EU-Richtlinie verstößt § 53 Abs. 3 UrhG-E vehement. Wenn diese Bereichsausnahmen, die wir für notwendig halten, realisiert werden, kann künftig nicht mehr aus Schulbüchern ohne Zustimmung der Verlage kopiert werden. Die Lehrerinnen und Lehrer wollen indes ergänzende, unterrichtsbegleitende Lernmittel auch als Fotokopie im Unterricht nutzen. Die im VdS, in unserem Verband, organisierten Bildungsmedienverlage bieten daher innerhalb einer Selbstverpflichtung an, internetbasiert Plattformen einzurichten, die den Lehrern den

Zugang zu entsprechenden Materialien, das Herunterladen und das Vervielfältigen in Klassensatzstärke ermöglichen. Die Vergütung erfolgt auf der Basis einer angemessenen Lizenz. So wird gewährleistet, dass die Wünsche der Pädagogen auch erfüllt werden können. Ich beziehe mich auf § 52b UrhG-E. Der Bundesrat will diese geplante neue Vorschrift auch auf Archive oder Räume in Bildungseinrichtungen ausdehnen. Die Bundesregierung hat dieses in ihrer Gegenäußerung, Punkt 8, vollständig abgelehnt, da dadurch die verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Verlage fundamental verletzt würden. Wir sehen dieses ebenso. Wir sehen zudem, dass die EU-Richtlinie keine rechtliche Basis gibt, das Einspeichern und die öffentliche Zugänglichmachung auch auf Räume von Bildungseinrichtungen, also auf Klassenzimmer im Konkreten, auszuweiten. Dies wäre insofern auch absurd, als es die Bereichsausnahme, die in § 52a formuliert ist, aushebeln würde. Daher bestärken wir die Bundesregierung, bei ihrer eindeutig ablehnenden Haltung zu bleiben. Ich habe jetzt etwa fünf Minuten gesprochen, in fünf Minuten werden in Deutschlands Schulen rund 24.000 Kopien aus Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien gezogen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt bitte Frau Prof. Dr. Beger, Deutscher Bibliotheksverband e. V., Berlin. Bitteschön.

SVe Prof. Dr. Gabriele Beger: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, für den Deutschen Bibliotheksverband zu sprechen. Ich möchte mich auf zwei Normen beschränken. Und zwar auf den § 52b und § 53a UrhG-E, die sehr heiß diskutiert werden. Die Bibliotheken gelten ja nach wie vor als ein Ort, wo diese vielen Kopien, die gerade Herr Baer erwähnt hatte, gezogen werden und das für eigentlich gar kein Geld. Ich möchte deshalb doch mal ein paar Zahlen in die Debatte werfen. In Deutschland werden in Bibliotheken jährlich ungefähr 450 Millionen Euro an Erwerbungssetat ausgegeben. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft wird ab 2007 50 Millionen Euro zur Verfügung stellen, um elektronische Ressourcen in Nationallizenzen zu erwerben. Ich könnte hier noch weitere Ausgaben, die der Staat vornimmt, um Bildung und Wissenschaft und natürlich auch den Bürger für lebenslanges Lernen fit zu machen, aufzählen. Es gibt in der Zwischenzeit also Milliarden von Beständen in den Bibliotheken, die sehr sorgfältig archiviert werden. Ich sage nichts

ungewöhnliches, diese Archivierung kostet selbstverständlich ebenfalls Steuergelder. Ich glaube, - da ist Herr Sprang mit mir, glaube ich, einer Meinung - wir sitzen da in einem Boot, das heißt die deutsche Verlagsproduktion wird erworben, archiviert und der Nachwelt zur Verfügung gestellt. Jetzt zu den Paragrafen, die ich erwähnte. Der § 52b UrhG-E ist ein Bibliotheksprivileg, wobei, wenn wir von Bibliotheksprivilegien sprechen, wir immer sehen müssen, für wen tun wir das eigentlich? Wir tun es für die Bildung und für die Wissenschaft, das heißt für den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland. Der § 52b UrhG-E basiert auf einem Artikel in der Richtlinie, er ist fast wörtlich übersetzt, dafür bedanken wir uns bei der Bundesregierung. Aber auch hier erlauben Sie mir, doch etwas Licht herein zu bringen, dass es sich hier eigentlich um etwas handelt, was gar nicht das Aufsehen wert ist. Die Werke, die in Bibliotheken schlummern und archiviert werden, werden auf andere Träger eben zur Archivierung übertragen und da es die Technologie der Digitalisierung gibt, steht auch diese Technologie nun zur Verfügung. Soweit aber ein Anbieter in seinen Vertragsbedingungen die Digitalisierung untersagt, würde der § 52b UrhG-E überhaupt nicht angewandt werden können. Alle elektronischen Ressourcen sind bis auf wenige Ausnahmen über Lizenzverträge im Handel. Und von daher können wir schon jetzt einschätzen, dass dieses Privileg nur in ganz wenigen Fällen angewandt werden kann. Des Weiteren wird dieses Privileg auf die Räume einer Einrichtung - hier eben der Bibliothek oder des Archivs - beschränkt und auch das bedeutet, dass ich nichts anderes tue, als das was ich vorher getan habe, mir nämlich ein Buch aus einem Regal nehme und reinschaue, nur diesmal schaue ich auf einen Bildschirm. Es gibt also keine Weiterverbreitung und von daher kann der deutsche Bibliotheksverband darauf hinweisen, dass der § 52b UrhG-E eigentlich nichts anderes bedeutet als das, was in der analogen Welt schon stattgefunden hat. Nur, dass wir uns moderner Technologien bedienen, die eben das Original schützen und eben nicht zum Zerfleddern führen und wir von daher auch weniger Geld, aber vielleicht die Archivierung, in die Hand nehmen müssen. Aber ein tatsächliches Privileg, was bedeutet, dass man innovativ neue Dienstleistungen schafft, das liegt hier bei § 52b UrhG-E nicht vor. Von daher bitten wir, doch diese Norm so zu belassen, wie sie ist. Ich werde noch zum Schluss auf einen Kompromissvorschlag, den wir gegenwärtig mit dem Börsenverein beraten, eingehen. Ich komme jetzt zu § 53a UrhG-E. Auch dieser § 53a UrhG-E führt immer wieder dazu, dass

angenommen wird, dass der Absatz gerade von elektronischen Werken, insbesondere Zeitschriften, zurückgehen muss, wenn eben dieser Paragraf eingeführt wird. Wir haben in den letzten Jahren eine rückläufige Tendenz beim Kopienversand, die im Frühjahr 2007 noch stärker absinken wird; in Deutschland werden nicht einmal mehr eine Million Dokumentenlieferungen vorgenommen. Gleichzeitig aber erhöht sich der Anteil der elektronischen Ressourcen, die über Nationallizenzen erworben werden. Wir wagen schon nach sehr kurzer Zeit zu sagen: Es stimmt, dass ein Angebot elektronischer Ressourcen zu angemessenen Bedingungen dazu führt, dass man Dienstleistungen wie den Dokumentenlieferdienst nicht mehr benötigt, sondern auf diese Verlagsprodukte zurückgegriffen wird. Ich komme jetzt zu dem Kompromiss, den wir im Auge haben. Der deutsche Bibliotheksverband, wir bitten hier um Nachsicht, hat noch keine Stellungnahme abgegeben. Hintergrund ist, dass wir uns gegenwärtig in Verhandlungen mit dem Börsenverein befinden und wir die Hoffnung hatten, dass unsere Kompromissvorschläge schon in diese Stellungnahme einfließen hätten können. Wir sind aber zuversichtlich, dass wir unsere Stellungnahmen in Kürze, wenn wir dürfen, nachreichen werden. Der Kompromiss sieht vor, dass wir für beide Formen in § 52b UrhG-E und auch in § 53a UrhG-E eine gesetzliche Ausnahme beibehalten wollen und wir nur für eine weitergehende Nutzung, insbesondere digitaler Medien oder auch in digitaler Form, wir eine Zwangslizenz fordern wollen. Das wäre eine Möglichkeit, um auf der einen Seite Befürchtungen nach Absatzminderung zu entkräften, wobei wir den Gesetzgeber auf der anderen Seite dann dringend bitten, bei einer solchen Kompromisslösung Bestimmungen über die angemessenen Bedingungen, insbesondere auch zur angemessenen Vergütung, mit in das Gesetz aufzunehmen, so dass hier eine hohe Rechtssicherheit gegeben ist. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Hilty, Max-Planck-Institut für geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München.

SV Prof. Dr. Reto M. Hilty: Dankeschön, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren Abgeordneten, das Schwergewicht der politischen Diskussion liegt offensichtlich auf den §§ 52b und 53a UrhG-E. Ich glaube nicht, dass die Bedeutung dieser Normen dieses Gewicht rechtfertigen, aber ich werde ein paar Worte dazu

verlieren. Es ist mir klar, dass ich nicht aufgerufen bin, zu den unbekanntem Nutzungsarten, § 31a UrhG-E, etwas zu sagen, aber ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass für den Wissenschaftsbereich diese Norm von fundamentalem Interesse ist und niemand ein Interesse daran haben kann, dass unbekanntem Nutzungsarten in der Wissenschaftsgesellschaft nicht genutzt werden können. Ich möchte Sie einfach bitten, wenn Sie hierzu die Anhörung durchführen, dass Sie da nicht alles in einen Topf werfen, sondern die Differenzierung sehen. Ich möchte eine gewisse Aufmerksamkeit dann schließlich dem § 38 widmen, dem Ergänzungsvorschlag durch den Bundesrat, weil ich vermute, dass sich sonst niemand zu dieser Norm äußern wird. Auf alles weitere gehe ich natürlich gerne dann in der Diskussion vertieft ein.

Zunächst generell zu den §§ 52b und 53a UrhG-E, es sind im Grunde Zeugen, Fossile aus einer Technologieepoche, die eigentlich jetzt überwunden ist oder jedenfalls in Bälde überwunden sein wird, das sind sozusagen Auslaufgeschäftsmodelle. Die Bedeutung für die Berechtigten ist, gelinde gesagt, sehr überschaubar und die Belastung für die Verlage ist wahrscheinlich insgesamt sehr marginal, ungefähr so marginal wie die Belastung durch § 52a UrhG. Es kam damals die absolute Weltuntergangsstimmung auf, als diese Vorschrift eingeführt wurde und es ist gar nichts passiert. Das Bundesjustizministerium konnte nicht einmal im Rahmen einer Anhörung oder einer Untersuchung nachweisen, dass negative Erfolge da gewesen wären, deswegen wurde die Geltung der Norm verlängert. Trotzdem glaube ich, dass die beiden Normen, die beiden Bestimmungen, also §§ 52b und 53a UrhG, rechtspolitisch von einer gewissen Bedeutung sind und zwar nicht im Verhältnis zu den Verlagen, die durchaus vernünftig agieren und zukunftsorientiert sind - das ist eine große Menge von Verlagen, aber es sind eben nicht alle. Es gibt einige Verlage, das sind so ein bisschen die schwarzen Schafe und für die macht die Schranke Sinn. Es ist eine Art Rückfallposition für den Fall, dass der Verlag eben nicht bereit ist, ein besseres Angebot zu machen. Es entsteht ein gewisser Druck der auf die Verlage, selber aktiv zu werden. Ziel einer Wissensgesellschaft muss sein, dass mehrere Dienste angeboten werden, dass Datenveredelungen stattfinden. §§ 32b und 53a UrhG-E sind nicht die Antworten auf diese Bedürfnisse. Das heißt, wir haben ein Interesse, dass wir diese Rückfallposition haben und deswegen, das möchte ich nur am Rande erwähnen, ist die Vorstellung, die aus dem BMBF entwickelt worden ist, ein falscher

Wahn, man könne das Ganze mit Verhandlungen lösen. Es ist keine Alternative, weil eben die schwarzen Schafe damit nicht erfasst werden können. Nur ganz wenige Worte zu den Normen selbst. § 52b UrhG-E ist vor allem von Interesse für den Bildungsbereich, für den Wissenschaftsbereich spielt diese Norm im Grunde keine Rolle. Ich denke, dass man Verständnis dafür haben kann, dass gerade die Schulbuchverlage mit dieser Norm Probleme haben. Ich glaube, es ist aber verkehrt, dass wir entgegen den Vorgaben des europäischen Rechts, die nicht verpflichtend sind, aber diese Möglichkeit geben, dass wir den Bildungsbereich, ausgerechnet die Bildungseinrichtungen, außen vor lassen. Ich glaube, wenn schon, sollten wir die Bildungseinrichtungen einbeziehen, sollten aber eine Schutzklausel haben für die Schulbuchverlage, so wie wir sie auch in anderen Normen haben. Wir haben sie im Vorschlag für § 46 Abs. 1 UrhG-E, also neu, und wir haben sie schon im bisherigen § 52a Abs. 2 UrhG. Mit anderen Worten, ich mache es sehr kurz und verweise auf die schriftlichen Ausführungen, ich denke, wir sollten in diese Norm die Bildungseinrichtungen hineinnehmen. Wir sollten aber eine Schutzklausel haben für Schulbuchverlage, damit erreichen wir auch eine Symmetrie zu § 52a UrhG, sonst steht in § 52a UrhG etwas gänzlich anderes als letztlich in § 52b UrhG-E, das würde keiner verstehen. Und ich denke, man müsste dann auch die Begründung anpassen, auch dazu darf ich auf die schriftliche Stellungnahme verweisen. Für den Wissenschaftsbereich ist § 52b UrhG-E wie gesagt im Grunde irrelevant, wenn schon, hat § 53a UrhG eine gewisse Bedeutung. Frau Beger hat es aber schon gesagt, eine sehr sinkende Bedeutung. Es ist deswegen aber doch begrüßenswert, dass der Vorschlag im Gesetz steht, er hat allerdings zwei Systemfehler. Der erste ist, dass das Ziel verfolgt wird, dass an sich natürlich vernünftig ist, dass Dokumentenlieferdienste nicht ins Ausland abweichen können sollen und damit einer Vergütung entgehen. Der gewählte Weg ist allerdings rechtlich nicht haltbar. Man hat versucht, neben der Vervielfältigung auch den Vorgang der Übermittlung als rechtsrelevant zu erklären, er ist aber nicht rechtsrelevant, weil in § 15 UrhG die Nutzungshandlungen stehen, die urheberrechtlich relevant sind. Die Übermittlung ist aber kein urheberrechtlich relevanter Vorgang. Im Grunde ist das Recht mit der Vervielfältigung eben erschöpft und es kann das Exemplar weiter verbreitet werden. Das heißt, man hat im Grunde etwas erlaubt, was nicht verboten ist und knüpft daran eine Vergütung und das geht rechtlich eben nicht. Zu Ende gedacht enthält dieser Vorschlag im Prinzip einen Verstoß gegen das Territoritätsprinzip, weil letztlich in die

Souveränität jener Staaten eingegriffen wird, in denen eine solche Vervielfältigung stattfindet. In letzter Konsequenz ist das wahrscheinlich gar nicht vereinbar mit dem europäischen Recht, weil damit im Grunde der Binnenmarkt aufgeteilt wird. Wichtig wird sein, dass man einen gewissen Wettbewerb der verschiedenen Anbieter innerhalb von Europa zulässt; das ist halt der Preis, den wir zu bezahlen haben. Es wird sich damit eine vernünftige Preisbildung entwickeln. Die Urheberrechtsbelastung im Rahmen dieser Dienstleistung wird ohnehin wahrscheinlich eine überschaubare Größenordnung haben, so dass eine Wettbewerbsverfälschung nicht stattfinden wird. Der zweite Systemfehler ist, dass ein Vorbehalt eingebaut worden ist für den Fall, dass der Verleger ein eigenes Onlineangebot hat. Dieser Vorbehalt ist, entgegen was man auf den ersten Blick denken könnte, vom EU-Recht nicht gefordert. Dieser Vorbehalt ist absolut nicht praktikabel, weil es nicht möglich ist, für einen Kopienversanddienst jedes Mal zuerst abzuklären, ob es einen Onlinedienst gibt. Und ich bin auch fest überzeugt, dass es wirtschaftlich schlicht nicht erforderlich ist, einen solchen Vorbehalt einzubauen. Richtig schützt sich der Verleger dadurch, dass er eben ein besseres elektronisches, sinnvoll recherchierbares Angebot bereithält, denn der Kopienversand ist etwas unglaublich mühsames, schwerfälliges. So findet Forschung nicht statt, Sie können nicht forschen mit Kopien, die Sie sich zustellen lassen. Mein Vorschlag an dieser Stelle wäre eine deutliche Reduktion des § 53a UrhG-E. Ich habe einen Vorschlag auf Seite 12 meiner schriftlichen Ausführungen, also ohne Übermittlung und ohne Schutzklausel des Verlegers.

Ich komme nun zum letzten Punkt, zu § 38, zu dem Vorschlag des Bundesrates. Ich habe in meiner Stellungnahme ab Seite 12 ziemlich detailliert erläutert, was die Hintergründe und die Zusammenhänge sind. Ich möchte hier nur fünf kurze Stichworte herausgreifen, vielleicht können wir es in der Diskussion dann vertiefen. Das erste Stichwort ist Wertschöpfung. Wir wollen alle Innovation, wir wollen Entwicklung. Und die Grundlage für Innovation ist die Wissenschaft. Deswegen hat die Wissenschaft eine sehr hohe Wertschöpfung. Verlage haben eine vergleichsweise sehr kleine Wertschöpfung, jedenfalls dann, wenn sie einfach ‚tel quel‘ Daten verbreiten, die ihnen überlassen werden. Es ist kein Manko, es ist in Ordnung, aber wir müssen uns überlegen, was die relevante Frage ist. Die Frage ist nicht, welche Interessen haben die Wissenschaftler und welche Interessen haben die Verlage, sondern die Frage ist, welches Interesse hat die Allgemeinheit an der Wissenschaft und welches Interesse hat die Allgemeinheit an Verlagen. Wenn man

das so überlegt, dann stellt man ohne weiteres fest, dass es unzulässig ist zu sagen, Wissenschaft und Verlage sind auf einer Linie zu sehen.

Zweites Stichwort: Information. Wir haben es mit Information zu tun, nicht mit Musik und nicht mit Film, sondern mit Information. Information ist ein höchst sensibles Gut. Information, das ist der entscheidende Punkt, ist nicht substituierbar. Wenn Sie forschen, dann brauchen Sie die relevante, neueste Information in Ihrem Gebiet. Sie können nicht einfach eine andere nehmen, weil Sie die jetzt nicht zugänglich haben. Bislang war das lösbar im Urheberrecht, wir haben von der Fiktion gelebt, dass der Inhalt nicht geschützt sei durch das Urheberrecht, sondern nur die Form. Aber das ist heute nicht mehr so, weil letztlich technische Schutzmaßnahmen eingesetzt werden können. Die technischen Schutzmaßnahmen können nicht nur die Form schützen, sondern sie schützen auch das Ganze und damit letztlich auch den Inhalt, also der Zugang zur Information. Das findet bereits statt. Wir sprechen hier nicht von einer Phantasiewelt, sondern wir sprechen von der realen Welt. Es entsteht ein faktisches Monopol und das wirkt sich aus auf die Preisbildung. Es ist mir klar, dass mich der Börsenverein mittlerweile als welfremd betitelt, aber es gibt einfach Zahlen die man muss zur Kenntnis nehmen. Wir haben in den USA Untersuchungen, dass im Bereich der Naturwissenschaften innerhalb von 10 Jahren der Preis für Periodicals, die nur noch elektronisch angeboten werden, sich verfünffacht hat. Das ist nicht die normale Preisentwicklung gewesen. Und wir wissen auch, dass große Verlage, wie beispielsweise Elsevier, eine Traumrendite haben von 30 Prozent des Umsatzes. Das erreicht kein Unternehmen, das im Wettbewerb steht. Das müssen wir uns vor Augen führen.

Drittes Stichwort: Deutsche Verlage. Es ist mir klar, dass die deutschen Verlage in einer anderen Situation sind als Elsevier. Die Frage ist nur, können wir die deutschen Verlage dadurch schützen, dass wir das Urheberrecht auf die deutschen Verlage ausrichten. Antwort: Nein. Sie müssen sich bewusst sein, die deutschen Verlage haben einen Anteil in der deutschen Wissenschaftswelt von 5 Prozent. Das heißt, wenn wir das Urheberrecht so ausrichten, dass wir vermeintlich die deutschen Verlage schützen, so schützen wir zu 95 Prozent die ausländischen Verlage. Die ausländischen Verlage sind international operierende Großkonzerne mit Traumrenditen. Es ist mir klar, dass diese 5 Prozent es schwer haben, diese deutschen Verlage, viel schwerer als die ausländischen großen. Aber macht Heimatschutz an dieser Stelle Sinn? Wir müssen uns bewusst sein, auch die kleinen

deutschen Verlage müssen sich über kurz oder lang anpassen an die neuen technologischen Gegebenheiten. Sie müssen Geschäftsmodelle entwickeln mit denen sie überleben können. Tun sie es nicht, so entwickelt die Wissenschaft Geschäftsmodelle, vielleicht in Führungszeichen. Das heißt, die Wissenschaft ist heute bereit zur Selbsthilfe.

Ich komme zum vierten und damit zweitletzten Stichwort. Was denken die Wissenschaftsorganisationen (was denkt der öffentliche Geldgeber)? Sie denken das Folgende: Wenn Inhalte geschaffen werden über Forschung, die weitgehend öffentlich finanziert ist, so sind es öffentliche Gelder, die benötigt werden. Für die Publikation brauchen wir nochmals öffentliche Gelder, denn sehr viele Verlage publizieren nur, wenn sie einen Druckkostenzuschuss haben. Wenn diese Inhalte so entstanden sind, dann privatisieren wir sie. Wir geben die Rechte dem Verleger. Der Verleger vermarktet, macht seine Gewinne. Und wenn wir am Schluss diese Inhalte wieder brauchen, weil sie z. B. von einer anderen Wissenschaftsorganisation z. B. in den USA produziert worden sind, dann brauchen wir wieder öffentliche Mittel um sie zurück zu kaufen aus der privaten Hand. Vor diesem Hintergrund überlegt sich die Wissenschaft, überlegen sich Wissenschaftsorganisationen, dass man diesen Kreislauf verkürzen kann. Das Stichwort ist Open Access. Seien Sie sich bewusst, Open Access funktioniert schon heute, wenn wir wollen. Dazu müssen wir das Gesetz nicht ändern. Wir können einfach die Rechte nicht mehr dem Verleger geben. Aber ist es sinnvoll? Meine Antwort: Es ist nicht sinnvoll. Wir haben bisher eine sehr sinnvolle Arbeitsteilung gehabt zwischen Wissenschaft, die die Inhalte produzieren, und denen, die sie verbreitet haben. § 38 Bundesratsentwurf nun hat nicht das Ziel, Open Access zu befördern. § 38 Bundesratsvorschlag ist eine Zwischenlösung. Diese Ergänzung des Bundesrates zielt darauf ab, dass die Verleger ihre Geschäfte machen können sollen, aber auf Dauer sollen sie die Geschäfte dadurch machen, dass sie eine substantielle Eigenleistung erbringen, das heißt sie müssen Mehrwertdienste bringen und sie sollen nicht nur gewissermaßen elektronischen Buchdruck betreiben. Der Urheber auf der anderen Seite soll, nach einer gewissen zeitlichen Befristung mit einer formalen Schutzklausel, Inhalte irgendwann ‚tel quel‘, auch selbst nicht kommerziell aufschalten können. Interessant ist nun, dass diese Entwicklung ja bereits stattfindet. Und noch interessanter ist, dass eine ganze Reihe von Verlagen damit überhaupt gar keine Probleme hat. Ich erwähne beispielsweise wieder Elsevier. Ich erwähne auch einen deutschen Verlag, Springer. Es sind all die

Verlage, die begriffen haben, dass sie nur überleben, wenn sie einen Mehrwertdienst bringen. All die Verlage, die Probleme haben, die werden sich vor dem Hintergrund von § 38 Bundesratsvorschlag bewegen und damit wahrscheinlich überhaupt überleben können. Ich bin fest überzeugt, wenn dieser § 38 nicht kommt, wird keiner dieser Verlage trotzdem eher überleben.

Letzter Punkt: Stellungnahme der Bundesregierung zu dieser Norm. Ich halte sie, wenn ich es ganz vorsichtig ausdrücken darf, für nicht geeignet. Das Verfassungsrecht ist selbstverständlich nicht tangiert, wenn es um die Frage geht, ob der Originärrechteinhaber davor geschützt wird, zu viele Rechte wegzugeben oder nicht. Es geht überhaupt nicht um die Frage, ob man dem Verlage Rechte wegnimmt, man hat sie ihm nie gegeben mit einer urhebervertragsrechtlichen Norm. Deswegen kann es nicht um Verfassungsrecht gehen. Es ist ferner selbstverständlich auch keine Schrankenbestimmung. Es geht also nicht darum, den Dreistufentest anzuwenden, sondern es ist Urhebervertragsrecht. Urhebervertragsrecht ist vom europäischen Recht nicht geregelt. Und wenn man schon den Dreistufentest anwenden wollte, so gilt der Dreistufentest nach internationalem Recht auch für den europäischen Gesetzgeber. Der europäische Gesetzgeber hat ihn falsch umgesetzt. Nach internationalem Recht wird durch den Dreistufentest der Urheber geschützt und nicht der Verleger. Und der Urheber ist es ja gerade, der durch diese Norm geschützt werden darf. Und - allerletzter Punkt - die Behauptung, dass diese Norm nicht ausreichend diskutiert worden sei, trifft schlicht nicht zu. Keines der Ministerien hat es bisher für nötig befunden, diese Norm zu diskutieren. Der Bundesrat hat sie aufgegriffen, vor dem Bundesrat wurde diese Diskussion ausreichend geführt. Dass die Verleger dagegen sind, versteht sich von selbst, das heißt aber nicht, dass die Norm nicht gerechtfertigt ist. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Sie haben die Zeitvorgabe ein bisschen überzogen, aber wir sind ja großzügig. Wir sind zwar großzügig, aber ich will noch hinzufügen: Sie sollten jetzt kein Vorbild für die anderen Sachverständigen sein. Nun bitte Herr Prof. Dr. Kuhlen, Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft, München.

SV Prof. Dr. Rainer Kuhlen: Schönen Dank. Sehr geehrte Damen und Herren, ich spreche für das Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft. Viele

Argumente sind bereits von meinem Vorredner ausgeführt worden. Ich gehe nur auf die §§ 52b und 53 UrhG-E a ein, halte beide auch sowohl für Bildung wie Wissenschaft relevant, möchte aber die Anmerkungen von Herrn Hilty zu § 38 Bundesratsentwurf explizit unterstützen und verweise auch nur auf das aktuelle Vorhaben in den USA mit dem Federal Research Public Act von Senator Joe Lieberman und Cornyn, die gerade das Open Access Prinzip durchsetzen wollen, dass mit öffentlichen Mitteln gefördertes Wissen tatsächlich auch Open Access gestellt wird. Solch eine Initiative wie den Federal Research Public Act würde ich mir eigentlich auch wünschen als Extragesetz oder auch inkorporiert über § 38 UrhG oder andere Paragraphen im Urheberrecht. Sehr geehrte Abgeordnete, ich denke, Sie haben die Chance, hier der Bundesregierung zu helfen. Diese hatte in der Koalitionsvereinbarung, wie Sie wissen, im letzten Jahr beschlossen oder sich vorgenommen, ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht zu schaffen, das ist ein Zitat. Ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht hat sie mit dem jetzigen Regierungsentwurf nicht geschaffen, das ist nicht nur unsere Ansicht, die Ansicht des Aktionsbündnisses, sondern auch die aller großen Wissenschaftsorganisationen. Die Zitate vom Wissenschaftsrat, Hochschulrektorenkonferenz, Fraunhofer-Gesellschaft, Leibniz-Gemeinschaft usw. habe ich in der schriftlichen Stellungnahme aufgeführt. Dass erhebliche Nachteile für Forschung und Ausbildung zu erwarten sind, internationaler Wettbewerb teurer, Vernetzung erschwert wird. Wir appellieren also an die Abgeordneten, nicht nur der Regierungsparteien, sondern auch natürlich der Opposition, die Bundesregierung an ihr selbst gesetztes Ziel zu erinnern und ihr zu helfen, dieses doch noch zu erreichen. Dazu sind allerdings einige Änderungen und vor allem, das ist jetzt wichtig, ist der Mut der Abgeordneten erforderlich, auch wenn Sie alle Juristinnen sind, auch außerhalb der immanenten Systematik des Urheberrechts mit seinen Schrankenregelungen und dem Dreistufentest denken und auch handeln zu können und auch die EU-Vorgaben nicht in jeder Hinsicht für sakrosankt zu erklären. Auch wir vom Aktionsbündnis erkennen natürlich, dass zwei neue Schranken eingeführt worden sind, die tatsächlich Nutzen hätten stiften können, die beiden erwähnten §§ 52b und 53a UrhG-E. Aber es ist unverkennbar, dass die Bundesregierung nicht dem massiven Druck der Interessenvertreter der kommerziellen Verwertung standhalten können. Das ist ganz eindeutig in der Stellungnahme auch zu erklären und leider ist es auch so, dass die Argumente, die für die Unterhaltungsindustrie

teilweise gelten - Film und Musik, wo die Wirtschaft ja selber in die Produktoriginale investiert hat -, dass die zu kurz auf Bildung und Wissenschaft übertragen werden und nicht die Besonderheiten von Bildung und Wissenschaft gesehen werden. Hier hat ja die Öffentlichkeit in Wissen investiert und die Öffentlichkeit hat - das hat Herr Hilty ja sehr schön ausgeführt - den Anspruch, dass das mit öffentlichen Mitteln produzierte Wissen nicht in einem absoluten Umfang privatisiert und dann mit technischen Mitteln verknappert wird, sondern freizügig zur Verfügung gestellt werden kann. Dem kommerziellen Druck auf Bildung und Wissenschaft nachzugeben ist ohne Zweifel falsch. Ich will hier nicht quasi moralisch oder grundgesetzlich mit Gemeinwohlbelangen und Kriterien der Sozialbindung argumentieren, das ist Ihnen ja alles klar, obwohl das natürlich ein wichtiges Argument ist, sondern in der Tat ist es in erster Linie ein ökonomisches Argument. Das könnte man sehr schön in beliebigen Beispielen durchführen, wenn Sie die einzelnen Paragraphen durchschauen. Ich kann das vielleicht auf Nachfrage nachher noch erläutern, ich hab so ein schönes Rechenexempel aufgestellt, was allein die Regelung kostet, dass wir den Kopienversand nur in Faksimile oder Fax durchführen werden. Das sind Millionenbeträge, die der Wissenschaft dadurch verloren gehen, dass man unnötige Zeit für bestimmte Sachen aufbringen kann. Ich glaube, diesem Druck nachzugeben, wäre fatal. Das wird besonders an § 53a UrhG-E, dem letzten Halbsatz, sehr deutlich, wie bereits Herr Hilty klar gesagt hat. Damit würde der Informationswirtschaft, leider wohl kaum der deutschen, die genannten 5 Prozent sind richtig, sondern den internationalen Zeitschriftenverlagen, ein weiteres Monopolrecht eingeräumt, nicht nur für die Verwertung, sondern jetzt auch exklusiv für die Dokumentlieferung zuständig zu sein. Damit werden in Bibliotheken, die gerade von den Studierenden, mehr noch als von den Wissenschaftlern selber, gebraucht werden, quasi ins Steinzeitalter der Informationsverarbeitung zurück geschickt. Ich denke, dem kommerziellen Druck nachzugeben, ist ohne Zweifel falsch. Ich habe hier natürlich keine Zeit, dies konkreter mit ökonomischen Daten zu belegen, obwohl man das kann. Aber es ist sicherlich kein Zufall, dass Länder wie Finnland, die traditionell eine hohe Offenheit für eine freizügige Nutzung von Wissen und Information haben, in so gut wie jeder Rangliste von Bildung und Wissenschaft an der Spitze stehen. Gegenwärtige Wissenschaftstheorien belegen eindeutig, dass starke Urheberrechtsregelungen in manchen Gebieten vielleicht sinnvoll sein können, aber dass jeder Prozentpunkt mehr, der in Bildungs- und Wissenschaftsförderung

investiert wird - zu der Förderung gehört auch der freizügige Zugriff auf zu publizierende Informationen - eine hohe Rendite in jeder Hinsicht bringt: Arbeitsplätze, Innovation und letzten Endes auch Vorteile für die Wirtschaft selber. Wir appellieren also auch an Ihren Mut, sich nicht exklusiv an die Vorgaben der EU-Richtlinie von 2001 zu orientieren. Diese Richtlinie stammt aus einer Zeit Mitte der 90er Jahre, die der heutigen Realität und den Anforderungen der Informationsgesellschaft gerade im Benutzungs- und Informationsbedarf in Bildung und Wissenschaft kaum noch entspricht. Ich denke, für 2007 sind ohnehin eine Evaluierung und vermutlich auch eine Revision dieser Richtlinie vorgesehen. Ich denke, Deutschland hat die Chance, durch eine etwas souveräne und freizügige Interpretation verschiedener offensichtlich unsinniger Regelungen jetzt schon die Weichen für eine Überarbeitung zu stellen. Ich denke an die On-the-Spot-Regelung, an den § 53a letzter Halbsatz, an den Versand von Faksimile und viele andere. Also nicht einfach das umzusetzen, was vorgegeben zu sein scheint, sondern politisch zu argumentieren, was an Interesse der Öffentlichkeit an einer freizügigen Bildung und Wissenschaft da ist und sich nicht primär an den privaten Verwertungsinteressen zu orientieren. Ich habe hier einen Vorschlag gemacht zum Schluss, wie nach meiner Meinung dieser § 52b UrhG-E, wenn er dann bildungs- und wissenschaftsfreundlich sein sollte, aussehen soll. Dieser Vorschlag hätte sogar den Vorteil, dass damit § 53a UrhG-E ganz entfallen könnte. Das wäre also sozusagen ein Beitrag zur Ökonomie des Urheberrechts. Ich lese ihn kurz vor und verteile ihn gleich schriftlich, damit Sie ihn bei den Akten haben. Also ein Vorschlag. „Zulässig ist, veröffentlichte Werke (ohne Einschränkung) durch Bibliotheken, Museen, Archive und Bildungseinrichtungen den Benutzern dieser Einrichtung für Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungszwecke sowie private Studien von Orten und Zeiten ihrer Wahl und in medialer Form ihrer Wahl zugänglich zu machen. Der elektronische Zugriff kann nur über entsprechende Legitimationsverfahren erfolgen. Die Zugänglichmachung von Werken, die vor mehr als drei Jahren von den angeführten Einrichtungen erworben wurden, ist grundsätzlich entgeltfrei. Für Zugänglichmachung von neueren Werken in elektronischer Form ist von den angeführten Einrichtungen eine angemessene Vergütung an die Rechteinhaber zu zahlen. Der Anspruch kann nur über eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Für die Zugänglichmachung von neueren Werken für unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche oder Erwerbszwecke

muss von den Nutzern eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die mit den Rechteinhabern über eine Verwertungsgesellschaft abgerechnet wird“.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Prof. Pfennig, Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München.

SV Prof. Dr. Gerhard Pfennig: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, guten Tag meine Damen und Herren. Ich habe Ihnen keine schriftliche Stellungnahme mehr abgeben können, weil der Geschäftsführer der ZPÜ, Herr Prof. Becker, mich kurzfristig gebeten hat ihn zu vertreten. Ich werde das nachholen. Wir beschäftigen uns hier heute mit Ausnahmen von den absoluten Nutzungsrechten und wir müssen immer im Auge haben, das haben meine Vorredner schon erwähnt, dass in der Novellierung des Urhebervertragsrechts im § 11 Satz 2 UrhG eingefügt worden ist, dass das Urheberrecht auch der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung der Werke der Urheber dient. Ich halte das für einen wichtigen Punkt, denn bei manchen Vorschriften, die hier zur Diskussion stehen und vor allen Dingen bei den Vorschlägen, die dazu gemacht werden, fallen die Rechte des Urhebers unter den Tisch. Die ZPÜ ist eine Gruppe von Verwertungsgesellschaften, die im Bereich der privaten Vervielfältigung bei der Verteilung der Einnahmen dafür sorgt, dass Urheber und Produzenten im angemessenen Verhältnis beteiligt werden. Sie ist nicht für alle Fragen zuständig. In den Fragen äußere ich mich hier als Geschäftsführer der Verwertungsgesellschaft Bildkunst, ausdrücklich sage ich das hier und komme dann zu folgenden Erläuterungen. Wir haben in der Frage der Ausnahmegesellschaften, Herr Hilty hat es bereits erwähnt, schon eine Erfahrung mit der Anwendung des § 52a UrhG gemacht. Wir haben die Erfahrung gemacht, die Sie auch im Auge haben müssen, wenn Sie solche Ausnahmegesellschaften verpflichtend machen, dass nämlich diejenigen, die später für die Zahlung in Frage kommen, meistens nicht die Bundesregierung oder von der Bundesregierung getragene Institutionen sind, sondern bundesländergetragene Institutionen. Das bedeutet, dass es außerordentlich schwierig ist, Ansprüche durchzusetzen und dass es noch schwieriger ist, Vergütungen geltend zu machen und die notwendigen Informationen zu bekommen, die man braucht, um die zulässige Werknutzung dann korrekt abrechnen zu können, weil die Länder sich da ausgesprochen schwer tun mitzuarbeiten. Aber es gibt ein zweites Problem in der Anwendung des § 52a UrhG,

das ich hier nicht verschweigen möchte. Es liegt nämlich darin, dass sich speziell die Verlegerseite in fast allen Punkten, die dort verhandelt wurden, Vertrag über Schulnutzung und Vertrag über Nutzung, Intranetnutzung in Universitäten, mit sehr hohen finanziellen Forderungen gemeldet hat. Die mögen berechtigt sein, aber diese Forderungen haben jedenfalls dazu geführt, dass bisher Verträge nur unterschriftsreif abgeschlossen worden sind zwischen den Verwertungsgesellschaften und Rechteinhabern, die keine verlegten, gedruckten, also Werke von Textautoren und Verlegern von Textautoren enthalten. Das heißt, die Rechtsinhaber im Bereich Film, Musik und bildende Kunst haben sich mit den Ländern geeinigt. An den Verlagen ist es bisher gescheitert. Ich will das nicht kommentieren, ich will nur darauf hinweisen. Und ich möchte aber auch darauf hinweisen, dass die Haltung der Verlage in diesem Bereich, nämlich zu sagen, man möge sich bitte an die Onlinedienste der Verlage wenden, wenn man wissenschaftliche Werke downloaden möchte, für uns als Vertreter von Urheberrechten, ich spreche speziell für die VG Bildkunst, deswegen problematisch ist, weil man in den Veröffentlichungen des Börsenvereins lesen kann, dass die Verleger der Auffassung sind, dass speziell im wissenschaftlichen Bereich die Autoren keine Vergütungsansprüche zu stellen haben, weil die Herstellung der Bücher, die Lektorierung und alles weitere, so teuer seien, dass man an Urheberrechte auch bei der Verteilung etwaiger Erlöse nicht mehr denken könne. Für die Bildautoren gilt das nicht. Die Bildautoren haben eine andere Vertragsstruktur und ich möchte vermeiden, dass der Eindruck entsteht, wenn man dem Börsenverein überhaupt folgt, Zahlungen an Verleger würden die Urheberrechte der Autoren automatisch kompensieren. Die Autoren können diese Rechte bei den Verlegern nicht geltend machen. Das ist eine Wirkung, die ist vergleichbar den Vorschlägen, die hier zu § 31 Abs. 4 UrhG auf dem Tisch liegen und am 29. November diskutiert werden. Die Filmurheber können auch dort den Produzenten gegenüber ihre Rechte nicht wahrnehmen, wenn sie nicht durch Verwertungsgesellschaften geschützt werden, in denen Verteilungspläne bestehen, die die Aufteilung zwischen Verlegern und Autoren regeln. Insofern widerspreche ich der Auffassung des Börsenvereins namens der VG Bildkunst hier ausdrücklich. Wir haben viele andere Bereiche, in denen wir uns die Vergütung teilen, und das muss in Zukunft auch so bleiben. Zu den einzelnen Vorschriften möchte ich folgendes sagen. Zunächst zu einer, die hier gar nicht auf der Tagesordnung steht, nämlich § 27 UrhG. Da können Sie sehen, wie sich in der Anwendung im urhebervertragsrechtlichen Sinne eine Vorschrift zu Lasten

der Urheber auswirkt, wenn man für die Urheber nicht von vornherein Fürsorge trifft. Der § 27 UrhG regelt die Vergütungsansprüche von Urhebern im Falle der Vermietung von Werken. In der Vergütungsregel des § 27 UrhG steht aber nur, dass Vergütungsansprüche bestehen für Urheber von musikalischen Werken und von Filmwerken. Das bedeutet, dass Textautoren und Bildautoren, die in vermieteten Lesezirkeln Abbildungen oder Texte haben, ihre Rechte abtreten können, ohne dass ein Abtretungsvorbehalt für eine Verwertungsgesellschaft eingreift. Die Formulierung des § 27 UrhG schließt sie aus. Die Folge ist gewesen, dass die Zeitschriftenverlage sich die Vermietrechte der Bild- und Textautoren übertragen lassen, um sie anschließend nicht auszuüben. Diese Rechte werden nicht ausgeübt, weil die Lesezirkelunternehmen oft Zeitschriftenverlagen gehören, die natürlich diese Zahlung vermeiden wollen. Das heißt die Urheber gehen leer aus, wenn § 27 UrhG nicht geändert wird und wenn die Text- und Bildautoren im § 27 UrhG nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden wie die Autoren von Filmen und von Musikstücken. Das ist damals eine redaktionelle Großzügigkeit gewesen. Das Ministerium hat sich verschiedentlich bereit erklärt, die zu beseitigen, aber das fällt leider immer unter den Tisch, deswegen spreche ich das hier an. Zu dem § 49 UrhG-E habe ich keine Anmerkung, im Gegenteil, wir begrüßen, dass Bilder jetzt wie Texte in die Pressespiegelfreiheit einbezogen werden, soweit die überhaupt noch in Frage kommt. Beim Kopienversand sind wir der Auffassung - und auch dort unterscheiden wir uns vom Börsenverein -, dass man dem Vorschlag des Bundesrats, der eine Versendung von Kopien als grafische Datei ermöglicht, folgen sollte. Es läuft ein Schiedsverfahren gegen die Verwertungsgesellschaften, in der diese Regel durchgesetzt werden soll. Die Bundesländer haben die Verwertungsgesellschaften vor der Schiedsstelle zum Abschluss eines Gesamtvertrages aufgefordert. Diesen Schiedsspruch, der dem Bundesrat in diesem Punkt folgt, konnte von den Verwertungsgesellschaften nicht angenommen werden, weil die Verleger diese Regelung nicht wollen, das werden sie Ihnen hier noch vortragen. Namens der Bildautoren kann ich Ihnen sagen, dass jedenfalls die Bundesratsformulierung sinnvoll ist und ins Gesetz geschrieben werden sollte. Bei den Leseplätzen kann ich nur soviel sagen: Wir haben bereits ohne § 52b UrhG-E für Bildrechte schon seit langem mit Museen Lizenzverträge über die Nutzung von Leseplätzen, weil wir es für sinnvoll halten, dass Bildwerke über Leseplätze erschlossen werden können, solange eine Vergütung dafür bezahlt wird; und das ist in diesen Verträgen gesichert.

Schließlich erlauben Sie mir noch einen Punkt zu dem § 63a UrhG, der ja auch geändert werden soll. Und zwar deswegen, weil der § 63a UrhG vor kurzem von einem Autoren diskriminiert worden ist bzw. die Verwertungsgesellschaften diskriminiert worden sind wegen fehlender Anwendung des § 63a UrhG. Leider beruhte dieser Artikel auf falschen Tatsachenangaben. § 63a UrhG ist eine der wichtigsten Regelungen im Urhebervertragsrecht, weil er nämlich sicherstellt - und ich komme darauf zurück, was ich eben erwähnt habe -, dass Urheber in bestimmten Fällen oder in den Fällen der Nutzung von Vergütungsansprüchen, also Vergütungsansprüchen für die Ausnahme vom exklusiven Urheberrecht, diese Vergütungsansprüche in Verwertungsgesellschaften einbringen und nicht an Verwerter abtreten können. Eine zentrale Regelung. Im Bereich der VG Wort wird diese Regelung falsch ausgelegt und wird deswegen zu Recht hier korrigiert, aber dazu kann ich mich weiter nicht äußern. Aber im Bereich der Filmwirtschaft und der Vergütungen, die für Filmurheber geltend gemacht werden, ist § 63a UrhG bereits in den Verträgen zwischen Filmproduzenten und Filmurhebern umgesetzt worden und hat dazu geführt, dass die Vergütung für die Filmurheber zu Lasten der Produzenten korrigiert wurde. Also diese Anwendung des § 63a UrhG wird in der Praxis vollzogen von den Verwertungsgesellschaften und es ist falsch zu sagen, hier würde zu Lasten der Urheber aufgrund einer Kungelei zwischen Verwertungsgesellschaften und ich weiß nicht wem, es werden ja ganz tolle Konstellationen genannt, das Interesse der Urheber geschädigt. Dieser Paragraph ist wichtig und er muss eigentlich der Maßstab bleiben auch für die weiteren Ausnahmenvorschriften, über die wir hier reden. Vielen Dank. Ich werde eine schriftliche Stellungnahme noch nachreichen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Schack, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Zivilprozessrecht, Urheberrecht. Bitteschön Herr Schack.

SV Prof. Dr. Haimo Schack, LL.M.: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, der Handlungsspielraum des deutschen Gesetzgebers ist in dem Bereich der Schranken ja sehr begrenzt, insbesondere durch den Dreistufentest nach den internationalen Vorgaben und der Harmonisierungsrichtlinie. Ich möchte mich hier auch in der ersten Runde beschränken auf § 52b und § 53a UrhG-E, die im Vordergrund der Diskussion

stehen. Bei § 52b UrhG-E müsste die Intention der Bundesregierung im Gesetzestext deutlicher zum Ausdruck kommen, dass an den elektronischen Leseplätzen nur Werke aus dem Bestand der jeweiligen Bibliothek und auch nicht mehr Exemplare als in dieser Bibliothek vorrätig sind, zugänglich gemacht werden dürfen. Denn nur so ließe sich ein schwerwiegender Eingriff in die Rechte der Urheber und Verleger vermeiden. Dazu führt, was wir auch gehört haben und alle wissen, dass die Auflagen immer weiter sinken und die Preise immer weiter steigen. Die Problematik des Kopienversands aus Bestellungen liegt in dem § 53a Abs. 1 Satz 2 UrhG-E. Der erste Satz ist klar. „Als grafische Datei“, Steinzeitmethoden wurden das genannt, okay, sie funktionieren für den Normalfall. Wenn man sonst als Wissenschaftler aktuell etwas braucht, kann man natürlich auch Preprints von den Kollegen direkt erhalten. Aber die Problematik ist Satz 2 und der geht so nicht, wenn das, was Sie wollen, nämlich elektronische Übermittlung, funktionieren soll. Die Bibliotheken müssten ja nach diesen Voraussetzungen des Satz 2 prüfen, ob das Angebot überall bundesweit erreichbar ist und ob die Vergütung angemessen ist. Das kann bei der Einzelfallentscheidung, die da jeweils getroffen werden muss, überhaupt nicht funktionieren. Wenn wir elektronischen Kopienversand auf Bestellung haben wollen, und dafür spricht aus der Sicht der Forscher natürlich vieles, dann geht das nur ohne die Voraussetzungen des Satz 2, so wie der Bundesrat auf den Satz 2 ja auch verzichten möchte. Wenn Sie das wollen, dann muss der Satz 2 fallen. Dann allerdings gehen wir das Risiko ein, dass wir beim Europäischen Gerichtshof in Luxemburg unter Umständen in ein paar Jahren gesagt bekommen, dass das gegen den Dreistufentest verstößt. Ob Sie das Risiko eingehen wollen, das müssen Sie sehen. Auf irgendwelche Änderungen der Richtlinien in der Überarbeitung der Informationsrichtlinien von 2001 zu hoffen, das erscheint mir als zu unsicher. Wenn wir wirklich verhindern wollen, dass hier der Dreistufentest verletzt wird, dass also die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt wird, dann muss sichergestellt werden, dass der Ausgleich zumindest durch einen funktionierenden Vergütungsanspruch erfolgt. Es darf also nicht das passieren, was bei § 52a Abs. 4 UrhG gelaufen ist: Da steht als Lendenschurz drin, dass ein gesetzlicher Vergütungsanspruch gewährt wird und faktisch kommt da nichts an. Dass über Jahre verhandelt wird und die Urheber da nichts von sehen. Also das würde auch beim Europäischen Gerichtshof einen ganz schlechten Eindruck machen, wenn das Einzige, was den Urhebern und Rechteinhabern gegeben wird,

ein Vergütungsanspruch ist, der in der Praxis nicht funktioniert. Und das zeigt, dass das traditionelle Urheberrecht, was ja auf einem Ausschließlichkeitsrecht beruht, doch letztlich vorzugswürdig ist und nicht vorschnell preisgegeben werden soll. Verhandlungen lassen sich eigentlich nur auf der Basis des Ausschließlichkeitsrechts vernünftig führen. Wenn Sie den Urhebern und Rechteinhabern das Ausschließlichkeitsrecht nehmen und sagen, ihr habt nur noch einen Vergütungsanspruch, dann vorbehaltlich vertraglicher Vereinbarungen, so wie das jetzt in § 52b Abs. 1 UrhG steht, dann wird ja gar keine Notwendigkeit mehr gegeben, überhaupt in vertragliche Verhandlungen einzutreten. Und auf diese Art und Weise leidet das Ausschließlichkeitsrecht in meinen Augen stärker, als es der Dreistufentest erlaubt. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Das Wort hat jetzt Herr Schimmel, Initiative Urheberrecht, Berlin.

SV Wolfgang Schimmel: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Guten Tag, meine Damen und Herren. Ich versuche, es kurz zu machen und konzentriere mich auf die Eckpunkte, die ich am Beispiel von § 52b und § 53a UrhG-E kurz darstellen will. Es ist schon wiederholt vorgetragen worden, ich kann nur noch mal drauf hinweisen, von Seiten der Urheberorganisationen gab es gegen die Einführung des § 52b UrhG keinen Widerstand. Man hat sich darauf eingestellt, eine Schranke im Urheberrecht dort zu schaffen, wo ansonsten, mal vorsichtig formuliert, gewisse Akzeptanzprobleme aufgetreten wären. Der Einsatz von Unterrichtsmedien hat sich in den letzten Jahren sehr gewandelt. Es wäre schwer zu vermitteln gewesen, dass Informationen, die bisher auf einem kopierten Blatt Papier weitergegeben werden durften, in Zukunft nicht mehr auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grunde haben wir uns dagegen nicht verwahrt. Bedingung ist allerdings gewesen, dass dafür eine angemessene Vergütung gezahlt werden muss und es ist bereits wiederholt vorgetragen worden, diese Vergütung wird bis heute an die Worturheber nicht bezahlt. Man kann sich nicht verständigen. Und deshalb bestehen durchaus Bedenken gegen eine Ausweitung dieser Schrankenregelungen in andere Bereiche hinein, Kopienversand auf Bestellung, On-the-spot-Konsultation durch Bibliotheken. Ich denke, man wird darüber dann auch intensiv nachdenken müssen, wie man flankierende Regelungen schafft, die dazu führen, dass

wenigstens zeitnah Vergütungsansprüche auch bedient werden. Es kann ja wohl nicht wahr sein, dass der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber wesentlich schneller ist bei der Verlängerung der Frist für § 52a UrhG als die Landeskultusverwaltungen beim Bezahlen der Vergütungen, die nach § 52a UrhG fällig geworden sind. Dabei kann man natürlich immer darüber streiten, ob die Forderungen der einen oder anderen Seite angemessen sind, das muss jetzt nicht unser Thema sein, aber auf jeden Fall muss ein effizientes Verfahren der Vergütung geschaffen werden. Wenn es überhaupt um Schranken geht, dann muss aus Sicht der Urheber gewährleistet sein, dass die Vergütung nur über eine Verwertungsgesellschaft abgerechnet wird und dass der Vergütungsanspruch der Urheber selbst dann sichergestellt ist. Insofern haben wir Bedenken gegen Regelungen, die einen Vorrang für vertragliche Bindungen zwischen den Nutzern, also z. B. § 53a UrhG-E, und Verlagen schaffen. Diese Vorrangregelungen werden nach der typischen Vertragsgestaltung dazu führen, dass die Urheber zunächst an den Vergütungsansprüchen nicht partizipieren. Es ist auch wiederholt schon vorgetragen worden, speziell im Bereich der wissenschaftlichen Publikationen ist es üblich geworden, dass Verlage keine Honorare zahlen und dementsprechend werden sie auch keine Beteiligungen an irgendwelchen Onlineangeboten und ähnlichem an Autoren zahlen. Das sind ja auch die Verlage, die es für angemessen halten, dass die Urheber an den Ausschüttungen der VG Wort überhaupt nicht beteiligt werden, so nach dem Motto, wenn er von uns schon nichts bekommt, dann sollte er von VG Wort auch nichts bekommen. Das ist eine Haltung, die aus Urhebersicht schwerlich nachvollziehbar ist, zumal wenn man in Relation stellt, welche Preise dann für diese Zweitverwertungen von den Nutzern verlangt werden, wobei kurioserweise die Nutzer typischer Weise im Wissenschaftsbetrieb wieder die Autoren sind. Also bestellt man seinen Sonderdruck beim Verlag und zahlt ein Vielfaches dessen, was man als Honorar bekommen hat. Darüber wird man in Ruhe nachdenken müssen. Also eine klare Bedingung, die Vergütungsansprüche müssen gewährleistet sein und über Verwertungsgesellschaften abgerechnet werden. In dem Zusammenhang noch mal der Appell, lassen Sie bitte den § 63a UrhG in Ruhe, diese Vorschrift hat sich bewährt. Es gibt nur einen lokalen Konflikt innerhalb der VG Wort, der eigentlich sowohl intern durch eine Kompromisslösung, als auch durch eine Weisung des deutschen Patent- und Markenamts als Aufsichtsbehörde bereinigt ist. Wir haben allerdings in der VG Wort da einen Partner am Tisch sitzen, der nicht unbedingt

bereit ist, solche Weisungen zu akzeptieren, die zu einem vernünftigen Kompromiss führen und der auch nicht gerne bereit ist, sich zu verständigen, sondern alle Konflikte gerne austrägt. Aber das werden Sie demnächst im Originalton hören. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Prof. Dr. Spindler, Union der Deutschen Akademien der Wissenschaften, Berlin.

SV Prof. Dr. Gerald Spindler: Ich glaube, ich kann mich recht kurz fassen, weil einiges schon von Kollegen Hilty ausgeführt worden ist, dessen Ausführungen ich mich nachdrücklich anschließe, sowie von meinem Kollegen Schimmel, den ich aus eigener Betroffenheit als wissenschaftlicher Autor nur bestätigen kann. Lassen Sie mich ebenso wie Herr Hilty anfangen mit etwas, was leider ein bisschen im Schnittpunkt liegt zwischen diesem Abschnitt der Anhörung und dem nächsten, den unbekanntem Nutzungsarten. Wir haben darauf ausdrücklich noch mal hingewiesen, das betrifft den gesamten Bereich der Retrodigitalisierung, der leider ein bisschen hinten runter gefallen ist im gesamten Bereich der Anhörungen bzw. der Stellungnahmen. Ganz kurz nur, wir halten die derzeitigen Pläne für eklatant verfassungswidrig, es kann sich nur um einfache Nutzungsrechte handeln, alles andere würde auch der Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung - Stichwort „Nassauskiesung“ zur Wahl des mildesten Mittels - widersprechen. Zweitens, die Pläne zu den Auskunftspflichten von Verlagen: Wenn Sie daran denken, dass diese Pflicht 20 Jahre lang zurückreichen soll und vielleicht viele Verlage überhaupt gar nicht mehr existieren, möchte ich wissen, von wem da eigentlich Auskunft erlangt werden soll. Problematisch ist auch, wenn Rechte an einen Dritten übergehen. Diese Auskunftspflicht ist schlichtweg unpraktikabel. Drittens, damit will ich aber auch zu § 137 I UrhG-E aufhören, ist die nächste Frage, wie denn das sein kann, dass jemand in einer Gemeinschaft über Rechte anderer praktisch dadurch verfügt, indem man den Widerruf nicht ausübt oder doch ausübt. Also das heißt, Sie werden sozusagen hier de facto in einer Gemeinschaft von mehreren Urhebern letztendlich enteignet. Also all das ist summa summarum unseres Erachtens kaum haltbar vor den Kriterien des Art. 14 Grundgesetz, wie ich es ausführlich in der Ihnen vorliegenden schriftlichen Stellungnahme ausgeführt habe. Lassen Sie mich jetzt ganz kurz etwas zu den §§ 38, 53a und 52b UrhG-E ergänzen, was wir in der

schriftlichen Stellungnahme noch nicht erwähnt haben. Der grundlegende Konflikt besteht in den Marktstrukturen, Machtstrukturen auf den Märkten. Wir haben es zu tun auf der einen Seite mit Informationsmonopolen, die durch Verlage ausgeübt werden, und auf der anderen Seite mit einer doch atomistischen Urheberstruktur. Wir haben da mehrere Möglichkeiten, mittels Rechtsetzung einzugreifen. Die eine Möglichkeit ist Kartellrecht, das ist eigentlich das, was einem sofort ins Auge springt, wenn man was von Monopolen hört. Nun wissen Sie aber auch selber, dass es ein außerordentlich schwieriger Bereich ist, hier kartellrechtlich über Missbrauchskontrolle oder ähnliches einzugreifen. Die Schranken dafür, für das Bundeskartellamt genauso wie für die Europäische Kommission, sind trotz der entsprechenden EuGH-Rechtssprechung sehr, sehr hoch. Das heißt also, hier kommt man relativ wenig weiter. Das heißt, der Blick fällt sofort auf die Frage Vertragsrecht bzw. Ausgestaltung von Eigentumsrechten. Und hier sind wir in medias res und ich kann also Herrn Hilty nur nachdrücklich zustimmen, was den § 38 UrhG-E anbelangt. Hier wird es darum gehen, in Zukunft Mehrwertdienste für die Verlage zu schaffen. Man kann sich nun allerdings mit Fug und Recht fragen, warum soll ich das gesetzlich regeln, wenn es sich sowieso über den Markt letztendlich ergibt. Sie können es aber tatsächlich auch als eine Art Anschubhilfe interpretieren, die es dann bei nichtzitierfähigen Werken ermöglicht, dass man dann eben etwas nach einer gewissen Schutz- oder Schonfrist online stellen darf. Übrigens ist dies im Ausland gang und gäbe. Meinen amerikanischen Kollegen kann ich es nicht vermitteln, warum wir hier in Deutschland eine andere Politik fahren oder eine andere Strategie – soviel zur Frage der Förderung eines exzellenten Standortes Deutschland versus eben anderen Wissenschaftsstandorten. § 53a UrhG-E ganz kurz noch ausgeführt. Hier ist der Hauptkritikpunkt die Technologieneutralität. Wenn wir hier über grafische Dateien reden, ist etwas aufgenommen, was der Bundesgerichtshof in die Welt gesetzt hat, und zwar im Bereich der Pressespiegel, und da kann ich nur sagen, nun ja, wir können uns in eineinhalb oder zwei Jahren wieder treffen, wenn nämlich die entsprechenden Technologien, die zum Teil schon da sind, vorhanden sind, um die gesamten grafischen Dateien umzuwandeln, durchzurecherchieren etc. etc. Das macht wenig Sinn, auf ganz bestimmte Technologien ein Gesetz auszurichten, hier kann ich nur dem Kollegen Hilty nachdrücklich zustimmen. Meines Erachtens liegt der Königsweg darin, was Frau Kollegin Beger auch schon angedeutet hatte, nämlich in Zwangslizenzen. Damit

hätten wir auch kein Problem mit einem Dreistufentest bzw. der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft aus dem einfachen Grund, weil alle Interessen der Urheber im Rahmen einer Vertrags- bzw. Preisanpassung durch ein Gericht berücksichtigt werden können. Dies ist keineswegs unüblich für das deutsche Urheberrecht, schauen Sie auf die ganzen Konflikte zwischen Rundfunkanstalten auf der einen Seite und Kabelweiterleitungen auf der anderen, das haben wir alles längst festgelegt und können wir fruchtbar machen. Wir können im Wege dieser vertraglichen Vereinbarung von Zwangslizenzen über das hinausgehen, was die EU-Richtlinie vorschreibt, und damit können wir auch diese grundlegenden Konflikte regeln. Es macht auch bei § 52b UrhG-E überhaupt gar keinen Sinn - auch wenn dies eine wortgetreue Umsetzung der Richtlinie ist, das gebe ich von vorn herein zu, dass das die Richtlinie hier widerspiegelt -, aber man kann vertraglich ja jederzeit drüber hinausgehen. Und man kann auch als Gesetzgeber sagen, dann gibt es einen Anspruch darauf, einen Vertrag zu schließen und die Vergütung dafür, wenn man sich nicht einig wird, die wird dann eben vom Gericht festgesetzt. Das ist durchaus möglich. In diesem Fall wäre es dann denkbar, dass man an entsprechende elektronisch eingescannte Dokumente auch von außerhalb Zugriff hat. Um das Beispiel eines Kollegen aus der Naturwissenschaft zu nehmen, warum soll ich aus meinem Forschungslabor herausgehen, wenn ich ein entsprechendes Dokument brauche, und soll dann erstmal zur Bibliothek gehen, mich dort an das EDV-Gerät setzen und dann wieder zurückkehren in mein Forschungslabor. Also es macht wenig Sinn, und auch hier kann ich nur sagen, es ist ausländischen Kollegen sehr, sehr schwer begreiflich zu machen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Abschließend jetzt Herr Dr. Sprang, Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V., Frankfurt am Main.

SV Dr. Christian Sprang: Ja vielen Dank. Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, wenn man sich so eine Runde anhört, dann wird man als Verlagsvertreter zum Teil ganz unruhig, wenn man das Gefühl hat, hier reden viele Leute über Verlage, die nicht ganz genau wissen, was Verlage eigentlich leisten und was der Mehrwert ist, den Verlage stiften. Das geht nicht nur den Experten hier am Tisch so, das stellen wir allgemein fest. Deswegen möchte ich gleich anfangs hinweisen, der Börsenverein hat seit einigen Monaten eine neue Website www.was-verlage-

leisten.de. Dort ist auch noch eingeklinkt die Website www.zweiter-korb.de und Sie können sich dort über sämtliche Fragen, auf die ich jetzt nicht eingehen kann, genauso wie in den ausliegenden Dokumenten noch mal kundig machen und vor allem auch mal anhören, wie die Realität aus der Sicht derjenigen aussieht, die sich eben in Verlagen befinden. Ich nenne mal nur ein Beispiel, Herr Hilty sprach davon, dass Verlage im Wissenschaftsbereich eine relativ kleine Wertschöpfung hervorbrächten, es ist aber faktisch so, wenn Sie sich das STM-Segment angucken, also Naturwissenschaften, Medizin, Technik, dann lesen heute die Wissenschaftler in diesem Bereich 44 Prozent mehr Artikel als vor 25 Jahren. Wohlgermerkt, die Artikel sind etwa dieselben geblieben, die von den Wissenschaftlern kommen, aber dass heute 44 Prozent mehr davon gelesen werden können. 1977 waren es 150 Artikel, heute lesen sie 216, die Kosten pro genutzten Artikel sind dabei dramatisch gesunken. Das geht ja soweit runter, dass bei „nature“ der Einzelartikel nur 0,50 Euro kostet, wenn man ein Online-Abo hat, und das ist in vielen Bereichen so. Das wird eben hier verkannt und ist schief dargestellt worden. Aber unser Thema, meine Damen und Herren, sind die Urheberrechtsschranken, also das heißt die gesetzlichen Lizenzen. § 52a UrhG hatten wir im ersten Korb und jetzt verlängert; im zweiten Korb §§ 52b, 53b Abs. 3 UrhG-E, Herr Baer sprach davon, § 53a UrhG-E der Dokumentversand. Meine Damen und Herren, diese gesetzlichen Lizenzen sind das süße Gift der Urheberrechts- und Bildungspolitik. Süß scheinen sie, weil sie den begünstigten Einrichtungen eine Art Selbsthilfe ermöglichen, weil es so wirkt, als würde die Literaturversorgung in Bildung und Wissenschaft dadurch verbilligt. Eine Scheinbilligkeit tritt da auf, übrigens auch ganz logisch, es ist mehrmals hier vorgekommen. Woran scheitern denn die Verhandlungen über die Vergütungen bei § 52a UrhG? Weil beispielsweise für 9 Millionen Schüler pauschal im Jahr 200.000 Euro für sämtliche Filme, Musik, CD's, Texte, Bilder gezahlt werden sollen. Auf der Basis ist keine angemessene Vergütung möglich. Darauf kann keiner Geld in die Hand nehmen, um diese Materialien herzustellen, das wird eben auch so nicht funktionieren. Und dann, wird auch immer suggeriert, sei dies doch die angemessene Antwort auf diese exorbitanten Preissteigerungen internationaler Wissenschaftsverlage und deswegen solle man es so machen. Aber meine Damen und Herren, in Wirklichkeit haben wir es eben mit dem Gift hier zu tun, denn jede gesetzliche Lizenz, die Sie schaffen, jede Urheberrechtsschranke, die Sie einführen, führt dazu, dass ein gewachsener funktionierender Markt beseitigt wird und dass an

seine Stelle ein planwirtschaftliches System gestellt wird, von dem man eben nicht weiß, ob es die Leistungen in der Form und vor allem die Qualität in der Form erbringt, wie es das heutige System kann. Sie nehmen sämtliche Wettbewerbsanreize. Der Wettbewerb um die besten Inhalte findet nicht mehr statt. Sie ersetzen Qualität durch Quantität und Sie schaden dadurch eben nicht den internationalen Wissenschaftsverlagen, das hat Herr Hilty immerhin ganz richtig erkannt, diese Regelungen gehen Breitseite gegen die deutschen Wissenschaftsverlage. Die sind diejenigen und auch die Arbeitsplätze in diesen Wissenschaftsverlagen, von denen wir hier reden müssen. Ein Verlag, der einen Weltmarkt bedient, wo Deutschland vielleicht der drittgrößte Einzelmarkt ist, der wird davon nicht so stark getroffen wie ein Verlag, der den deutschsprachigen Wissenschaftsmarkt bedient und dort quasi zu 80 Prozent oder 90 Prozent dann von solchen Urheberrechtsschranken in seinem Markt getroffen ist. Und es ist auch mitnichten so, dass die deutschen Wissenschaftsverlage am deutschen Wissenschaftsmarkt nur einen Anteil von 5 Prozent haben. Also, wo diese Zahl herkommen soll, das ist mir völlig schleierhaft. Schon die Subito-Zahlen beweisen eindeutig das Gegenteil. Und dort geht es um Zeitschriftenartikel, wo wir tatsächlich einen sehr starken auch STM-lastigen englischsprachigen Schwerpunkt haben, dort sind 13 Prozent der Verlage, aus denen die kommen, immerhin in Deutschland ansässig, deutsche Verlage. Und wenn Sie an den Lehrbuchmarkt denken, der ist ja nun zu 100 Prozent in deutschsprachiger Hand und damit auch in der Hand deutscher Verlage. Es ist ein großer Unsinn zu sagen, dass die deutschen Verlage nur 5 Prozent des hiesigen Wissenschaftsmarktes ausmachen würden und mit jeder Urheberrechtsschranke, die Sie hier schaffen würden, sorgen Sie eben dafür, dass diese Verlage nicht mehr existieren. Und damit schaden Sie letztlich auch den Wissenschaftsautoren, denn es ist für einen Autoren, auch wenn der deutsche Verlag englischsprachig arbeitet, weil er den Weltmarkt bedienen will, immer noch wichtig, eben jemanden zu haben, der „language polishing“ für ihn macht, jemanden zu haben, mit dem er auf deutsch korrespondieren kann und auch einen Gutachter zu haben, der eben vielleicht deutsche oder europäische Schwerpunkte besser verstehen kann. Und wie gesagt, deswegen schaffen Sie mit jeder Urheberrechtsschranke deutsche Wissenschaftsverlage in der Konsequenz ab. Vor allem aber, meine Damen und Herren, sind diese ganzen Schranken völlig überflüssig, denn die Verlage sind bereit und werden sich auch dazu verpflichten,

individuell weitergehende und qualitativ wesentlich hochwertigere Angebote zu lizenzieren. Herr Baer hat das für den Bereich § 53 Abs. 3 UrhG-E ausgeführt und Herr Spindler sagte mit Recht beim § 52b UrhG-E, wer will denn diese Lösung, wer will denn wirklich noch, dass er in die Bibliothek geht, um am Terminal etwas einzusehen. Hier sind die Verlage, nur um ein Beispiel zu nennen, bereit, sämtliche Bücher über das von ihnen aufgebaute System „Volltextsuche online“ - bis Ende 2007 mindestens in fünfstelliger Zahl aktuelle Wissenschaftstitel - jedem Campus, jedem Angehörigen an seinem Arbeitsplatz, also mit remote access einen Lesezugriff zu ermöglichen. Das geht also weit, weit über das hinaus, was der § 52b UrhG-E je leisten kann, auch einfach nach den Vorgaben der Richtlinie, das heißt die Verlage stehen Gewähr bei Fuß, solche überlegenen individuellen Lösungen zu lizenzieren. Und deswegen, wie gesagt, hoffe ich auch, dass Frau Berger und ich es schaffen - und nicht nur wir beiden, sondern eben die hinter uns stehenden Einrichtungen -, auch dies Papier jetzt in den nächsten Tagen Ihnen vorzulegen, in dem wir gemeinsam Vorschläge machen, wie man eventuell in dem Bereich sinnvoll gesetzlich regulieren kann. Ich schließe nicht aus, dass man Schranken als Auffangtatbestände dort schafft, wo ein Verlag eben nicht da ist um zu lizenzieren. Aber wo ein Verlag ein überzeugendes, individuelles, qualitativ hochwertiges Angebot macht, muss er, wie Herr Schack schon richtig ausführte, auch das Ausschließlichkeitsrecht haben, damit es eben zu einem angemessenen Preis an den Empfänger gehen kann. Ich beende jetzt hier meine Ausführungen, hoffe aber, dass ich viele Nachfragen kriege, um manches noch richtig zu stellen, was die Vorredner zum Teil quer dargestellt haben. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Dr. Sprang, wir treten damit in die erste Fragerunde ein. Wir haben hier ein eingeübtes Verfahren im Rechtsausschuss. Jeder Kollege kann in der ersten Runde zwei Fragen stellen. Jede Frage an max. zwei Sachverständige. Die Frage bitte ich direkt auch zu adressieren und wenn Sie der Adressat einer Frage sind, bitte ich Sie dann die Frage zu notieren, weil wir dann erst später in die Antwortrunde einsteigen. Ich habe jetzt als erste Wortmeldung den Kollegen Manzewski. Bitteschön.

Dirk Manzewski (SPD): Schönen Dank Herr Vorsitzender. Meine ersten beiden Fragen richten sich jeweils an Herrn Prof. Dr. Schack und an Herrn Dr. Sprang. Erste

Frage, sollte man Ihrer Meinung nach ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufnehmen, dass nur solche Werke an elektronischen Leseplätzen wiedergegeben werden dürfen die sich im Bestand der jeweiligen Einrichtung befinden. Und zweitens, wie stehen Sie zum Vorschlag des Bundesrates, dass nur so viele Werke an elektronischen Leseplätzen zugänglich gemacht werden dürften, wie sie im Bestand der jeweiligen Einrichtung vorhanden sind.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Dr. Krings.

Dr. Günter Krings (CDU/CSU): Meine erste Frage geht an Herrn Prof. Schack und Herrn Sprang. Es gab im Vorfeld dieser Gesetzesberatung eine Selbstverpflichtungserklärung der Deutschen Bibliotheken, wo Sie gesagt haben, Sie würden auch nach der Einführung als § 52b UrhG-E dafür Sorge tragen, dass Ihr Anschaffungsverhalten sich nicht verändert, sozusagen die Anschaffung nicht verringert wird. Ich würde einfach mal aus der Sicht eines Wissenschaftlers und aus Sicht natürlich des Verlagsvertreters hören, wie Sie eine solche Selbstverpflichtungserklärung beurteilen und die tatsächliche Umsetzung und Kontrolle sich vorstellen könnten. Meine zweite Frage, auch zum Bereich des § 52b UrhG-E, geht an Herrn Baer und an Herrn Sprang. Der Gesetzentwurf sieht in § 52b UrhG-E die Beschränkung auf Bibliotheken, Museen, Archive vor. Hier noch mal die Frage im Hinblick auf den Vorschlag des Bundesrates, das allgemein auf Bildungseinrichtungen auszuweiten, wie bewerten Sie das und vor allem auch, welche Möglichkeit sehen Sie, den Begriff Bildungseinrichtungen abzugrenzen. Das wäre die zweite Frage. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Frau Dr. Sitte.

Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.): Meine erste Frage richtet sich an Prof. Hilty und an Prof. Spindler. Führt die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Ergebnissen dazu, dass der Zugang zu Wissen erschwert wird? Das hat vorhin schon mal eine Rolle gespielt. Welche Rolle spielen dabei die Wissenschaftsverlage, verknappen sie künstlich den Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Gründen des Gewinns? Und die zweite Frage richtet sich an Prof. Kühlen und Prof. Hilty. Wie werden sich nach Ihrer

Einschätzung künftig die Verwendungen technischer Schutzmaßnahmen auf den Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen auswirken? Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt Frau Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Recht herzlichen Dank. Ich habe zuerst eine Frage an Herrn Sprang und an Frau Prof. Beger. Und zwar auch zum § 52b UrhG-E, es sind schon einige dazu gestellt worden, aber ich möchte von Ihnen beiden gern wissen, ob der § 52b UrhG-E aus Ihrer Sicht auch auf Pflichtexemplare anwendbar sein sollte. Dann habe ich noch eine zweite Frage, die das, was der Herr Baer gesagt hat, aufnimmt und meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Hilty und an Herrn Prof. Schack. Ich spreche die grundlegende verfassungsrechtliche Problematik an, die mit diesen Schrankenregelungen verbunden ist und die wohl auch in dem von Herrn Baer erwähnten Gutachten, nach dem es grundlegende verfassungsrechtliche Bedenken gebe, geprüft werden. Wohlgemerkt jetzt nicht zu § 38 UrhG-E, was der Bundesrat gesagt hat was eher Urhebervertragsrecht ist, sondern generell, sehen Sie aus Ihrer Sicht, Herr Hilty und Herr Schack, Bedenken unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, also Eigentumsrecht, Art. 14 GG. Wie bewerten Sie da die vorgelegten Regelungen über die wir jetzt als § 52b UrhG-E diskutieren?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Kollege Montag.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Herr Vorsitzender. Ich habe zuerst eine allgemeine Frage an Herrn Prof. Hilty und an Herrn Prof. Schack. Meine Frage geht noch mal zur Ausleuchtung des Ausmaßes an rechtlicher Autonomie, den wir als Abgeordnete jetzt haben oder nicht haben bei der Formulierung der Reform des Urheberrechts. In der Informationsrichtlinie werden im Art. 5 bestimmte Beschränkungen des Urheberrechts ermöglicht und in dem Abs. 5 des Art. 5 wird die Grenze dieser Grenzen mit im Wesentlichen drei unbestimmten Rechtsbegriffen festgehalten. Erstens soll die normale Verwertung eines Werks nicht beeinträchtigt sein durch die Schranken, zweitens sollen die berechtigten Interessen der Rechteinhaber nicht berührt werden und drittens eine mögliche Verletzung, soll nicht ungebührlich sein. Wenn ich mir diese drei unbestimmten Rechtsbegriffe vor Augen

führe, würde ich Sie, Herr Prof. Hilty bitten, dass Sie uns noch mal erklären, inwieweit Sie es als richtlinienkonform ansehen würden, in § 53a im Satz 2 UrhG-E die Schrankenschranke fallen zu lassen, nach denen ein Kopienversand nicht möglich sein soll, wenn der Verlag ein bestimmtes Angebot macht. Und an Sie, Herr Schack, noch mal die Frage, Sie haben das uns Fürchten lehrende Szenario vorgetragen, wir würden in einigen Jahren vor dem EuGH landen und da eventuell ein negatives Urteil kassieren müssen. Angesichts der doch allgemeinen Formulierungen des Abs. 5 des Art. 5 der Informationsrichtlinie würde ich von Ihnen gern noch mal wissen wollen, wo Sie tatsächlich die Gefahren für den deutschen Gesetzgeber sehen, wenn wir die Schrankenregelungen ausformulieren, die nach meinem Verständnis eine Ausformulierung des Gemeinwohls gegenüber dem Urheberrecht als einem Individualrecht sehen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Kollege Tauss.

Jörg Tauss (SPD): Vielen Dank. Ich hätte eine Frage bzw. zwei Fragen an Herrn Hilty und an den Herrn Spindler. Zunächst die Frage an Herrn Hilty. Wir haben im Koalitionsvertrag vereinbart, dass wir ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht gestalten wollen. Mit welcher Intention dies hinein geschrieben worden ist, ist zumindest aus dem Blickpunkt von Bildung und Forschung hier im Deutschen Bundestag ziemlich klar, aber ich würde einfach noch mal zum Ergebnis Ihrer schriftlichen Stellungnahme fragen, ob Sie diese Regelungen als wissenschaftsfreundlich oder eher wissenschaftsverlagsfreundlich bezeichnen würden. Das waren auch die beiden Formulierungen, die Sie aufgenommen haben und da Herr Dr. Sprang immer berechtigt auf die wichtigen Leistungen der Verlage für die Wissenschaft hinweist, dies ist unbestritten, wäre vielleicht diese Differenzierung nochmals schön. Zweiter Punkt, auf Seite 31 der Anhörungsunterlagen ist zitiert die Kritik der Wissenschaftsorganisationen, die sich massiv gegen die jetzigen vorgeschlagenen Regelungen wenden. Ich würde Sie nochmals bitten, gegebenenfalls diese Kritik der Wissenschaftsorganisationen aus Ihrer Sicht zu bewerten. Dann würde ich in einer weiteren Runde den Herrn Spindler nachher noch mal nach den internationalen Vergleichen etwas intensiver befragen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Das ist die Ankündigung für die zweite Runde, aber wir haben in der ersten Runde noch den Kollegen Müller, der sich zu Wort gemeldet hat.

Carsten Müller (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich habe zwei Fragen, insofern kann ich womöglich das eine Anliegen des Kollegen Tausch gleich mit aufnehmen. Ich bitte Herrn Prof. Spindler, die Dinge, die hier zur Diskussion stehen, insbesondere auch die Vorschläge, die uns vom Bundesrat erreicht haben, in einem internationalen Rechtsvergleich in aller Kürze einzuordnen. Und eine weitere Frage habe ich an Herrn Prof. Hilty, nämlich hinsichtlich § 38 UrhG-E. Mein Lösungsmöglichkeiten welche bestehen, wenn wir es mit Rechtsbeziehungen zu ausländischen Verlagen zu tun haben?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, ich sehe in der ersten Runde keine weiteren Fragemeldungen. Dann kommen wir in die Antwortrunde. Wir beginnen jetzt in umgekehrter Reihenfolge. Es beginnt Herr Dr. Sprang auf die Fragen der Kollegen Manzewski, Dr. Krings und Leutheusser-Schnarrenberger.

SV Dr. Christian Sprang: Vielen Dank, ich hatte viermal Fragen zum § 52b UrhG-E bekommen, kann dadurch die verschiedenen Aspekte und die Probleme, die die Norm aufwirft, jetzt noch mal etwas eingehender schildern. Herr Manzewski, Sie fragten nach der Notwendigkeit, die Wiedergabe an elektronischen Lesegeräten auf das Bestandsexemplar in einer Bibliothek und genau genommen auch auf die Zahl der in der Bibliothek vorhandenen Exemplare zu beschränken. In den Arbeitsgruppen des Justizministeriums, die dem ersten Referentenentwurf zum zweiten Korb vorausgingen, hatten wir in der Tat gesagt, der Börsenverein trägt solch eine gesetzliche Regelung dann mit, wenn es diese Beschränkung im strengen Sinne gibt. Das heißt, dass man pro Exemplar, pro physisch vorhandenem Exemplar in der Bibliothek eben einen gleichzeitigen Lesezugriff macht. Wir sind heute der Meinung und werden das, wie gesagt, auch hoffentlich mit dem Bibliotheksverband gemeinsam darstellen, dass es eine überlegene Lösung gibt und dass man den Schwerpunkt eher darauf legen sollte, eine individuelle Lizenzierung dieses Inhaltes gegenüber jeglicher gesetzlichen Lizenz absoluten Vorrang hat. Aber, wie gesagt, meinen wir und haben es auch in unseren Ausführungen dargelegt, dass es, wenn

man zu einer gesetzlichen Schranke kommen will, auch aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend ist, diese beiden Bindungen wieder einzuführen, wie sie im ersten Referentenentwurf vorhanden waren. Herr Krings, Sie fragten nach der Selbstverpflichtung der deutschen Bibliotheken. Wir sehen das tatsächlich als problematisch an, denn die Selbstverpflichtung der Bibliotheken ist insofern nichts wert, was die Nichtänderung ihres Anschaffungsverhaltens betrifft, als jede Bibliothek jedes Jahr ihr Anschaffungsverhalten ändern muss, um eben die unterschiedlichen Bedürfnisse und die unterschiedlichen Angebote, die im Markt da sind, mit den vorhandenen begrenzten Budgets berücksichtigen zu können. Also wenn Sie heute ein neues Lehrbuch machen als Verlag, das besser ist als das Werk, das Buch des Konkurrenzverlags, das bisher da war, dann muss eine Bibliothek geradezu ihr Anschaffungsverhalten ändern und das neue Werk kaufen, wenn man überhaupt dem Nutzer eine optimale Qualität bieten will. Und das ist die Mission der Bibliotheken, die sie auch ganz zu Recht haben. Deswegen glauben wir, dass diese Selbstverpflichtung mehr oder weniger nicht viel wert ist und stellen dem eine Selbstverpflichtung der Verlage bis Ende 2007 gegenüber, eine mehr als fünfstellige Zahl von E-Books und digitalen Volltexten von Büchern online bereitzustellen, die dann letztlich von überall in der Welt von Angehörigen der deutschen Universitäten abgerufen werden könnten. Dann fragten Sie, Herr Krings, ob der Wortlaut des § 52b UrhG-E auch auf die Bildungseinrichtungen erweitert werden kann. Dann kommen wir eben genau wieder in den Bereich, den Herr Baer schon mal mit Recht beim § 53 Abs. 3 UrhG-E dargestellt hat und der auch schon anklang beim § 52a UrhG-E. Nämlich, wenn man das täte, dann müsste man konsequenterweise dann wieder Bereichsausnahmen schaffen, denn überall dort, wo ein Verlag oder eben auch ein Urheber seinen Kernmarkt hat, kann er wegen der Vorgaben der Richtlinie des Dreistufentestes, weil es die normale Verwertung seines Werkes ist, schlichtweg eben nicht mit Schranken konfrontiert werden. Wenn also Bildungseinrichtungen, was der denkbar weiteste Begriff ist für alles, was man in Deutschland an begünstigten Einrichtungen haben kann, wenn Bildungseinrichtungen zu den Begünstigten von § 52b UrhG-E zählen würden, dann müsste man im nächsten Schritt in den § 52b UrhG-E wieder Bereichsausnahmen einbauen, einerseits für die Schulverlage und aber andererseits auch für die Wissenschaftsverlage, denn das ist auch der Fehler bei § 52a UrhG, auch diese haben ihren ausschließlichen Markt in diesem Bereich und der darf nicht zerstört

werden. Und deswegen glaube ich, dass diese Ausweitung nichts brächte, denn man hätte dann zwar mehr begünstigte Einrichtungen, aber umgekehrt müsste man zwangsläufig eine Bereichsausnahme schaffen und der Effekt wäre am Schluss geringer. Und letztlich, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, fragten Sie nach der Anwendung des § 52b UrhG-E auf Pflichtexemplare. Ich habe eben in diesen Arbeiten am zweiten Korb auch in der Formulierung unserer Texte, wo wir auch noch mal drauf eingegangen sind, einfach festgestellt, dass sich das Pflichtexemplarswesen in der Praxis schon ganz weit von dem entfernt hat, wie es eigentlich mal gedacht war und wie es verfassungsrechtlich auch allenfalls zu rechtfertigen wäre. Denn eigentlich kann ein Verlag nur dann gezwungen werden, insgesamt vier Exemplare an Bibliotheken abzugeben, wenn die gesetzgeberisch sinnvollen Ziele damit gewährt werden, nämlich dass ein Archivexemplar da ist, was auf jeden Fall auffindbar ist, auch wenn der Verlag irgendwann untergeht, und das dauerhaft bleibt, auch dauerhaft gepflegt wird und dergleichen mehr. Und dann hat man letztlich ein Archivexemplar, das ist dieses Pflichtexemplar eigentlich. Faktisch ist es aber schon so, dass sämtliche Pflichtexemplarsbibliotheken sowohl auf Landesebene wie auch die Deutsche Nationalbibliothek die ganzen Pflichtexemplare voll einsetzt als Präsenzexemplare und teilweise sogar in den bibliothekarischen Leihverkehr herein gibt. Das ist also schon, da sind wir schon in der Praxis an einem Punkt, der verfassungsrechtlich höchst problematisch ist, denn dann verpflichtet man einen Verlag sozusagen noch dafür zu bezahlen, dass letztlich sein ganzer Markt abgedeckt wird und er ihn nicht erschöpfen kann. Diesen Effekt hätten wir eben auch, wenn wir bei § 52b UrhG-E die Pflichtexemplare mit berücksichtigen würden. Dennoch ist es ein Punkt, das muss ich auch sagen, den wir nicht stark akzentuieren wollen. Wir sind nicht beglückt über den Ist-Zustand, aber wir sind im Interesse, auch der gemeinsamen Position mit den Bibliotheken, eigentlich mehr daran interessiert zu sagen, sei es drum, aber wichtig ist, dass eben gemeinsame Vorstellungen, die Bibliotheken und Verlage entwickeln, gerade auch bei § 52b UrhG-E dann berücksichtigt werden, und wir würden das dann hintan stellen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt Herr Prof. Spindler auf die Fragen der Kollegen Dr. Sitte, Tauss und Müller.

SV Prof. Dr. Gerald Spindler: Zunächst zu der Frage von Frau Dr. Sitte. Die zielt ein bisschen darauf ab, ob die Verlage sozusagen vorsätzlich oder absichtlich handeln. Das entzieht sich natürlich nun meiner Kenntnis, da ich die Kalkulationen der Verlage nun schlechthin nicht kenne. Ich kann Ihnen nur sagen, auch nur das wiederholen, was Kollege Hilty vorhin gesagt hat hinsichtlich von Renditen und ähnliches. Und kann Ihnen eben auch nur sagen, dass man in der Praxis, und da spreche ich selber nun auch als Wissenschaftler, natürlich erlebt, dass es immer schwieriger wird, was den Zugang zu Informationen angeht. Die Finanzsituation von Hochschulen und Bibliotheken ist, glaube ich, hier hinlänglich bekannt, das muss ich nicht ausführen. Wir verwenden 80 Prozent des gesamten Bibliotheksetats für STM-Publikationen. Wir können nichts mehr anschaffen, wir müssen abbestellen, wir müssen abbestellen und das führt wiederum dazu, dass wir eben, wie sagt man so schön, einen Braindrain haben, eben in Richtung der US-amerikanischen Hochschulen, die sich das leisten können. Also ich weiß nicht, ob das jetzt nun eine künstliche Verknappung ist, das will ich nicht sagen, ich kann Ihnen nur die Effekte schildern, die hier in Deutschland eintreten, weil man eben an die entsprechenden relevanten Sachen nicht mehr rankommt. Zweite Frage, zu Herrn Tauss, und das geht eigentlich nahtlos über, wie man das einschätzt. Und ich kann es, wenn ich darf, auch gleichzeitig mit der Frage von Herrn Müller verbinden hinsichtlich der Einordnung im internationalen Rechtsvergleich. Wenn wir uns die US-amerikanische Situation anschauen, sind wir mit dem dort etwas schwammigen Gebiet des so genannten Fair Use konfrontiert. Hierauf berufen sich zum Teil google's corner, aber beispielsweise auch die Stanford University, das kann ich auch aus eigener Anschauung der Akademie der Wissenschaften sagen, weil wir nämlich gerade mit dort verhandeln, denn die scannen schlichtweg alle Bücher ein. Auch die deutschen. Und die werden dort ins Netz gestellt. Und zwar für diejenigen, die eben an die Stanford Library den Zugang haben. Was passiert bei unseren deutschen Wissenschaftlern, wenn sie jetzt sozusagen hier die Beschränkung der Bibliotheken nehmen, was die Naturwissenschaftler schon längst praktizieren: Ich hol mir im Rahmen eines Gastaufenthaltes an einer amerikanischen Universität den entsprechenden IP-Zugang, hänge einen Proxy-Server dazwischen, schwupps kriege ich eben die Sachen, nur eben über Stanford. Und irgendwann überlege ich mir, ob ich vielleicht noch in Deutschland bleibe und nicht gleich ganz zu Stanford gehe, was das eben anbelangt. Also ich, werde das Gefühl einfach nicht los, dass wir langsam aber sicher

letztendlich zu einer Verschiebung aller Rechte langsam auf den US-amerikanischen Markt kommen. Eine Situation, wie man sie auch teilweise in der Musikindustrie erlebt hat. Was dann eben zu einer Monopolisierung bei google Corner führt oder eben anderen Institutionen. Und die Frage ist, wie kann man unter Umständen dagegen halten, was gibt es an Ausweichstrategien und da, ich habe es vorhin geschildert, ist meine Vorstellung eigentlich die, dass man versucht, zwar einen vertraglichen Spielraum zu erhalten, aber das auch einer gewissen Missbrauchskontrolle unterwirft. Das scheint mir also der Weg zu sein zwischen Marktwirtschaft auf der einen Seite und auf der anderen Seite der Bewahrung einer gewissen Kontrollmöglichkeit und eines Einflusses der Gemeinwohlbelange. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt Herr Prof. Dr. Schack auf die Fragen der Kollegen Manzewski, Dr. Krings, Leutheusser-Schnarrenberger und Montag.

SV Prof. Dr. Haimo Schack: Die beiden ersten Fragen von Herrn Manzewski und Krings gingen beide um die Problematik in § 52b UrhG-E, dass natürlich nur Exemplare zugänglich gemacht werden on the spot, wie in der Bibliothek selbst enthalten sind und auch nur so viele, wie dort enthalten sind. Der zweite Zusatz ist der zentrale, weil nur er sicherstellt, dass der Umsatz der Bücher über das, was bisher schon zu beklagen ist, nicht weiter leidet. Das sind also ganz wichtige Voraussetzungen, um hier die normale Auswertung des Werkes, wie es der Dreistufentest verlangt, nicht zu beeinträchtigen. Auf die Selbstverpflichtungserklärung der Bibliotheken zu vertrauen, das hatte ich in meiner Stellungnahme schon als naiv bezeichnet. Die Lage der Bibliotheken ist traurig, ich kann Ihnen das als Leiter einer Fachbibliothek auch sagen, der vor zwei, drei Jahren 70 Prozent der Zeitschriften hat abbestellen müssen. Mein Etat sinkt und die Zeitschriftenpreise steigen jeweils um 10 bis 15 Prozent pro Jahr; damit man überhaupt noch die ein oder andere Monografie kaufen kann, musste man also bei den Zeitschriften den entsprechenden Schnitt machen. Das ist alles sehr bitter, aber eine Bibliothek, die sagt, ich kaufe, verspreche so viel zu kaufen wie bisher, die verspricht, dass sie eigentlich zu wenig kauft. Die Ankaufsetats müssten deutlich höher sein und das Versprechen ist eben auch nichts wert, wenn der Etat weiter schrumpft. Die Selbstverpflichtungserklärung kann keine Lösung sein. Der Gesetzgeber muss hier

schon entscheiden. Frau Leutheusser-Schnarrenberger, Sie hatten gefragt nach der verfassungsrechtlichen Problematik der Schranken. Das ist die Parallele zu der Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Dreistufentest, das berührt sich in dem Bereich des Art. 14 GG. Urheberrecht als geistiges Eigentum und damit als Ausschließlichkeitsrecht, als grundsätzliches Ausschließlichkeitsrecht ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eindeutig geschützt. Gesetzliche Lizenzen, was Herr Sprang eben als süßes Gift bezeichnet, das scheint auch immer so nahe zu liegen als Kompromiss, wenn man den Urhebern etwas geben will, einen Vergütungsanspruch und gleichzeitig den Nutzern einen freien Zugang, dann scheint sich das als Ideallösung anzubieten, aber wenn Sie das immer so machen, dann bleibt natürlich von dem Ausschließlichkeitsrecht nichts mehr übrig und damit würde Art. 14 GG letztlich massiv beeinträchtigt. Wo da die Grenze ist, in wieviel Fällen wir eine gesetzliche Lizenz gerade noch hinnehmen können, das kann ich abstrakt auch schlecht sagen, aber irgendwo kippt das Ganze. Die Sowjetunion hatte früher ein Urheberrechtssystem, was nur aus gesetzlichen Lizenzen bestand. Da ist völlig klar, dass das gegen Art. 14 Grundgesetz verstoßen würde. Nicht viel besser ist das allerdings mit der Zwangslizenz, die Herr Spindler als Lösungsmodell predigt. Die ist nicht etwa sakrosankt gegenüber dem Dreistufentest und ist auch verfassungsrechtlich nicht so ganz ohne, weil wir damit nämlich nicht nur ziemlich unmittelbar, also gar nicht mehr nur mittelbar, das geistige Eigentum schmälern, sondern auch noch die Vertragsfreiheit mit Füßen treten. Und das würde dann also auch noch unter Umständen gegen Art. 2 GG verstoßen. Die gesetzlichen Lizenzen und Zwangslizenzen können immer nur eine äußerste Notlösung in besonderen Fällen sein. Wir haben das letzte Mal bei Art. 5 in Abs. 3 Informationsrichtlinie so eine Zwangslizenz rein geschrieben, was eigentlich auch nur zeigt, dass da erst etwas überschießend monopolisiert worden ist und da musste man sofort die Schärfe wieder rausnehmen in der Zwangslizenz. Das ist nicht sonderlich sinnvoll. Sie sollten sich vor den Zwangslizenzen hüten und gesetzliche Lizenzen wirklich so eng begrenzen, wie es irgend geht. Damit komme ich zu Ihrer Frage, Herr Montag, was ist denn überhaupt der Spielraum des deutschen Gesetzgebers angesichts von Art. 5 Abs. 5 der Informationsrichtlinie des Dreistufentests, der nicht primär von der EU stammt, sondern schon auf Vorgaben aus Staatsverträgen beruht, die bis auf die revidierte Berner Übereinkunft zurückgehen. Die drei Rechtsbegriffe dort sind sehr unbestimmt, das gebe ich zu, das ist keine Besonderheit. Es müssen „bestimmte

Sonderfälle“ sein, die „normale Auswertung“ des Werkes darf nicht beeinträchtigt werden und die „berechtigten Interessen“ des Urhebers dürfen nicht unzumutbar verletzt werden. Also da wimmelt es vor unbestimmten Rechtsbegriffen. Nur ganz so beliebig ist das eben nicht. Und das könnte wichtig werden hier bei § 52b UrhG-E. Es geht schon los mit „bestimmten Sonderfällen“. Und die Frage, was nehmen Sie nun als Sonderfall, wenn Sie an bestimmte Nutzer denken, die Möglichkeit Blinden Werke zugänglich zu machen, das sind bestimmte Sonderfälle. Aber wenn es schon um die Nutzung wissenschaftlicher Literatur geht, die typischerweise in Bibliotheken erfolgt, hätte ich schon große Probleme bei § 52b UrhG-E zu sagen, dass ein gesetzlicher Vergütungsanspruch anstelle des Ausschließlichkeitsrechts mit dem Dreistufentest vereinbar ist. Für das Segment wissenschaftliche Literatur ist die Bibliothek die typische Nutzung. Genauso wie wir das bei den Schulbüchern eben gehört haben für die Schulen. Also da kann man schon nicht mehr mit Sonderfällen argumentieren. Und dann ist die nächste Frage, was ist die normale Auswertung auf die der Urheber und die Rechteinhaber auf der Basis des Urheberrechts und zwar als Ausschließlichkeitsrecht einen Anspruch haben. Das hatte ich eben versucht anzudeuten, funktionieren kann eine Aushandlung von gerechten Bedingungen nur, wenn auch die Seite der Rechteinhaber eine Position haben, wofür sie eine Gegenleistung verlangen können. Und das kann nur das Ausschließlichkeitsrecht sein. Die normale Auswertung eines Werkes ohne ein dahinter stehendes Ausschließlichkeitsrecht kann nicht funktionieren, weil dann im Ergebnis nur ein gesetzlicher Vergütungsanspruch vielleicht über eine Verwertungsgesellschaft oder wie auch immer raus kommen könnte. Aber das wäre nicht mehr die normale Auswertung des Werkes auf der Basis eines Ausschließlichkeitsrechts und die eben auch geschützt ist durch Art. 14 und die Vertragsfreiheit. Die tatsächliche Gefahr für den deutschen Gesetzgeber, wenn er also nun zum Beispiel bei § 53a Abs. 1 den Satz 2 weglässt, kann man schlecht abschätzen. Ich halte sie tendenziell für groß, ich würde trotzdem nicht auf die Nutzungsmöglichkeiten bei elektronischem Kopienversand verzichten wollen. Die Frage ist, wie weit man da geht und wie geschickt man dann auch das Gesetz formuliert. Wenn Sie einfach sagen, wir erlauben es und hinterher schreiben wir als Placebo so einen Vergütungsanspruch, der aber in der Praxis nicht durchgesetzt wird, dann braucht man kein Prophet zu sein, dass dann der Europäische Gerichtshof sagt, „Nee, das reicht uns nicht.“ Eine Ausnahme vom Ausschließlichkeitsrecht muss von einem effektiven

Vergütungsanspruch begleitet werden. Mein Vorschlag wäre, dass der Gesetzgeber sich nicht über den Dreistufentest hinwegsetzt, sondern dass man ihn als Schrankenschranke - so ist er in der Richtlinie konzipiert -, vorweg stellt. In den Normen und in der Begründung könnte der Rechtsausschuss dann sagen, dass man sich mit dem Problem auseinandergesetzt hat und hier wegen des überwiegenden Nutzungsbedarfs an elektronischen Kopienversand diesem gegenüber dem Ausschließlichkeitsrecht gegen eine gesetzliche und effizient zu zahlende Vergütung den Vorrang eingeräumt hat. In diesem Fall könnte ich mir vorstellen, dass der Europäische Gerichtshof, wenn er in vier, fünf Jahren drüber entscheidet, Ihnen folgt, da er sich auch vorstellen kann, dass man lieber elektronische Daten in einer graphischen Datei benutzt als eine Kopie, die eine Woche später mit der Post kommt. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Prof. Dr. Kuhlen auf die Frage der Kollegin Dr. Sitte.

SV Prof. Dr. Rainer Kuhlen: Es ging um die Auswirkung des Digirights-Managements auf Bildung und Wissenschaft. Wie Sie wissen, sind DRM-Verfahren Lizenzierungsinstrumente. In elektronischen Umgebungen wird gekauft, sondern wird lizenziert, also die Nutzung wird geregelt und damit sind eindeutig zunächst mal DRM-Verfahren Verknappungsinstrumente. Die machen keine freizügige Nutzung möglich, sondern erlauben eine genau spezifizierte Nutzung für ein halbes Jahr, für zwei Jahre, nur auf dem Rechner, auf einem anderen Rechner, die Anzahl von Kopien, also es wird reglementiert und damit ist es schon mal grundsätzlich ein Verknappungsinstrument, was in Bildung und Wissenschaft also nicht tauglich ist. Vor allen Dingen auch nicht tauglich für den großen Teil der Benutzer, die nach wie vor die Studierenden sind, die durch solche Lizenzierungsinstrumente und durch Einschränkungen über DRM einfach nicht mehr in die Lage versetzt werden, sich die Werke in ihren Bibliotheken zu den Bedingungen zu besorgen, die frei von Digital-Rights-Instrumenten sind. Das ist grundsätzlich kein Instrument, das für Bildung und Wissenschaft geeignet ist und ich hoffe nicht, dass über die in Aussicht gestellten Einigungen zwischen Bibliotheken und Börsenverein über Lizenzierungsverfahren dort praktisch durch die Hintertür zu Lasten von Bildung und Wissenschaft solche DRM-Verfahren Eingang finden, was fatal wäre. Und ich hoffe nicht, dass die

Bibliotheken, was hier auch schon *subito* erwogen hat, tatsächlich in dieses DRM-Geschäft einsteigen. DRM ist weiterhin, das wird aber Herr Hilty wahrscheinlich besser, näher ausführen nicht nur ein Lizenzierungsverfahren, sondern tatsächlich eine Kontrolle über die Inhalte. Was nutzen uns die ganzen Schranken, wenn tatsächlich durch DRM die Schranken ausgesetzt werden. Das haben Sie bei der Privatkopie sicherlich auch schon diskutiert, dass sie die Privatkopie haben, aber wenn DRM drauf liegt, haben Sie eben diese Schranke eben nicht mehr, weil Sie DRM nicht umgehen dürfen. Und dasselbe wird zu einer Aushebelung der vollkommen unzureichenden, aber immerhin noch bestehenden Schranken in § 52b UrhG-E, § 52a UrhG früher und auch § 53a UrhG-E führen. Leider haben Sie mich nicht gefragt, weshalb diese Schranken alle in § 52b UrhG-E und § 53a UrhG-E so fatal sind. Vielleicht kann ich das später noch erläutern. DRM ist dann sinnvoll, wenn wie in anderen Staaten bspw. Dänemark tatsächlich noch irgendeine Form von Regulierungen vorhanden ist. Da kritisiere ich, habe ich immer kritisiert, im weitesten Sinne § 52b UrhG-E, wo sie im Prinzip das Recht haben, ihre Schranke einzuklagen, aber was nutzt ihnen das, wenn sie nach zwei Jahren dann Recht bekommen, wenn sie einen Kurs haben und das notwendige elektronische Material ist DRM-geschützt, da kommen Sie nicht ran, dann klagen Sie dagegen und haben nach zwei Jahren Recht, dann ist der Kurs vorbei. Wir müssen irgendeine Regelung finden, wo praktisch die DRM-Verfahren, wenn sie denn unvermeidlich sein sollten, tatsächlich aufgelöst werden sollten. Zweitens muss gewährleistet sein, dass natürlich der Datenschutz dort nicht verletzt wird, was der Hauptsinn eigentlich von DRM ist. Viele meinen, dass Daten über die Benutzer intensiv gesammelt werden. DRM ist ein Verknappungsinstrument, was in anderen Ländern durchaus in der Form für Bildung und Wissenschaft nicht gebräuchlich ist. Ich gehe zum Beispiel selber ab nächste Woche für vier Monate, in die USA, UCLA, nicht zuletzt deshalb, weil meine aktuelle Forschung in den nächsten vier Monaten in den Bibliotheken in Deutschland tatsächlich nicht mehr möglich ist. Dort habe ich den freien Zugang, und ohne dass ich in die Bibliothek gehen muss und on the spot konsultiere, da lacht jeder drüber, sondern natürlich von Campus aus oder auch von außerhalb. Solche Regelungen gibt es dort und es gibt auch keine Einschränkungen in Bibliotheken bei DRM. Wir schränken hier die in anderen Ländern gewährleistete Freizügigkeit unnötig ein. Ich würde zusammenfassend sagen, dass DRM für Bildung und Wissenschaft ein durchaus untaugliches Instrument ist und nur dann halbwegs akzeptabel sein kann,

wenn es über entsprechende Missbrauchskontrollen auch öffentlich kontrolliert werden kann.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Prof. Dr. Hilty auf die Fragen der Kollegen Dr. Sitte, Leutheusser-Schnarrenberger, Montag, Tauss und Müller.

SV Prof. Dr. Reto M. Hilty: Dankeschön. Frau Dr. Sitte, es ist wohl nicht so, da bin ich mit Herrn Sprang auch völlig einig, dass die Verlage den Zugang zu dem Inhalt wesentlich erschweren würden, denn sie leben davon, dass sie den Inhalt verkaufen. Es ist eher eine Art Teufelskreis. Dadurch, dass eben ein Wettbewerb von Inhalten nicht möglich ist, weil Inhalte nicht substituierbar sind, führt es automatisch dazu, dass derjenige, der den Inhalt beherrscht und dann irgendwann auch technisch beherrscht, dass er damit im Grunde sich entziehen kann. Und das führt zu einer Preisbildung, die im Grunde sehr phantasievoll ist, wenn man es so sagen darf, und das Ganze wird natürlich dadurch eben ganz spezifisch verstärkt, Herr Kuhlen hat darauf hingewiesen, dass technische Schutzmaßnahmen künftig immer mehr eingesetzt werden können und im Rahmen des Einsatzes von technischen Schutzmaßnahmen zwingt uns das europäische Recht, Schrankenbestimmungen nicht anzuwenden. Das heißt wir haben sozusagen eine Verdoppelung des Effekts. Wir haben an sich schon eine Verknappung des Wettbewerbs und der Wettbewerb wird vollends ausgeschaltet im Bereiche von technischer Schutzmaßnahmen. Und das letztlich führt zu der Preisbildung und erst dann setzt das im Prinzip ein, dass die öffentliche Hand diese Preise nicht mehr bezahlen kann. Dann kommt es zu Abbestellung und dann haben sie eben den Zugang faktisch nicht mehr und dann geht Herr Kuhlen eben in die USA, statt dass er hier forschen könnte. Die zweite Frage, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, das Verfassungsrecht, ich habe viel Respekt vor der Verfassung, aber ich glaube es gibt selten eine Bestimmung die so oft missbraucht wird wie Art. 14 des GG. Man muss sich bewusst sein, dass das Eigentumsrecht nicht auf der gleichen Stufe steht wie beispielsweise die Menschenwürde. Ein Eigentumsrecht ist einschränkbar, Grundrechte sind einschränkbar. Es ist immer die Frage der Voraussetzungen und einer der Aspekte, wieso Grundrechte beschränkbar sind, ist insbesondere das öffentliche Interesse. Wir haben es hier im Bereich der Wissenschaft mit ganz fundamentalem öffentlichen

Interesse zu tun. Die kollidieren mit den privaten Interessen der Verlage. Und das kuriose ist hier, dass die Interessen der originären Rechteinhaber, die die eigentlichen ersten Eigentümer sind, also die Urheber, diese Interessen laufen in unserem Feld, wo wir jetzt sprechen, ziemlich parallel zu den Interessen der Allgemeinheit. Die Summe der Interessen der Allgemeinheit plus der Urheber sind die gleichen und stehen den Interessen der Verleger gegenüber. Und hier das Verfassungsrecht geltend machen zu wollen, das scheint mir doch relativ weit hergeholt. Zu der Frage von Herrn Montag, ich bin da etwas entspannter als Herr Schack, muss ich sagen. Dieser Dreistufentest ist vor allem ein Konstrukt der Akademiker, da wurden ganze Bücher über den Dreistufentest geschrieben, aber so unendlich große Bedeutung in der Praxis hat er bis jetzt nicht erlangt. Und ich glaube, wir müssen uns schon bewusst sein, dass Sie das nicht dogmatisch beantworten können, sondern wir müssen eine wirtschaftliche Sichtweise anwenden. Der Dreistufentest besagt, Sie haben sozusagen etwas die Stufen verschoben, die erste Stufe, es muss eine Ausnahme sein, es muss eine einzelne Ausnahme sein, das haben wir bei diesen beiden Normen eindeutig erfüllt. Die zweite Stufe ist die normale Verwertung und die dritte Stufe, dass die berechtigten Interessen nicht ungebührlich verletzt werden zur „normale Verwertung“. Sie haben nach § 53a UrhG-E gefragt. Ich glaube im Ernst nicht, dass ein Verleger ein Buch weniger verkaufen wird, weil es einen Kopienversand gibt. Ganz einfach deswegen, weil man sich vor Augen führen muss, wie geforscht wird. Es wird nicht so geforscht, dass ich zuerst mal in eine Bibliothek gehe, dann sehe ich in der Fußnote, sehe ich gewisse Hinweise, dann gehe ich zum Bibliothekenversanddienst, lass mir das kommen und geh mal zwei Tage nicht in die Bibliothek bis es da ist, dann werd ich damit wieder weiterforschen, dann sehe ich wieder etwas und dann werde ich wieder den Bibliotheksdienst also den Kopienversanddienst, bemühen - so forschen wir nicht. Das ist unrealistisch, das heißt es wirklich eine Ausnahme dann, wenn wir nicht in der Lage sind, ein bestimmtes Buch, einen bestimmten Artikel einfach effektiver zu finden. Und Frau Beger hat es gesagt, der Umsatz dieser Kopienversanddienste geht massiv zurück, also offensichtlich gibt es heute Alternativen. Und dann ist die dritte Stufe, „berechtigten Interessen nicht ungebührlich verletzt“, da muss man doch realistischerweise auch immer wieder einfügen, dass es eine Vergütung geben soll, also die Interessen werden dann nicht jetzt einfach ungebührlich verletzt, weil etwas gestohlen wird, es ist einfach ein anderer Weg. Der Verleger bekommt sein Geld

über die Vergütung. Zugegebenermaßen nicht soviel, wie sie gerne hätten, aber das ist eine Verhandlungssache, das hat nichts mit dem Dreistufentest zu tun. Also ich bin da recht entspannt. Was § 52b UrhG-E betrifft wiederum, ich habe es ausgeführt, habe ich großes Verständnis für die Schulbuchverlage, denn die treffen Sie natürlich fundamental wenn Sie sagen, sie können Schulbücher auf einem Terminal sichtbar machen, dann werden die natürlich nicht mehr gekauft. Dort haben Sie ein Problem, dort ist die normale Verwertung wahrscheinlich gestört, dort würde ich sagen, da könnte der Dreistufentest tatsächlich greifen. Aber vielleicht ein Punkt in diesem Zusammenhang. Der Dreistufentest ist so, wie er von der Wissenschaft heute verstanden ist, nicht in Stein gemeißelt. Der Dreistufentest findet sich auch im TRIPS. Das TRIPS umfasst auch den gewerblichen Rechtsschutz und Sie haben den Dreistufentest fast überall, also auch zum Beispiel im Designrecht, und überall außer im Urheberrecht müssen auch die Interessen Dritter und die Interessen der Allgemeinheit berücksichtigt werden. Im Dreistufentest ist es ein Geburtsfehler, im Grunde. Und ich kann Ihnen nur sagen, es gibt wissenschaftliche Projekte, in denen man das zu korrigieren versucht.

Herr Tauss, ich bin nicht der Meinung, dass dieser Entwurf wirklich wissenschaftsfreundlich sei, wobei ich Ihnen sagen muss, es wäre mir noch lieber, die Frage zu beantworten, haben wir ein wissenschaftsfreundliches Recht, denn das Urheberrecht ist nur ein Aspekt eines wissenschaftlichen Umfeldes. Jedenfalls mit Bezug auf das Urheberrecht glaube ich nicht, dass wir die Schritte tun, die wir tun könnten. Wenn Sie jetzt daraus den Schluss ziehen, dass ich sage es sei ein wissenschaftsverlagsfreundliches, dann muss ich auch das verneinen, denn letztlich ist es eine Form von Protektionismus, die wettbewerbsbehindernd ist und Wettbewerbsbehinderung ist nie freundlich für den Betroffenen. Sie hören es an meiner Sprache, ich stamme aus einem Land, das über Jahrzehnte hinweg letztlich Wettbewerb behindert hat und dieses Land hat unglaublich viel verloren, da sind ganze Konzerne eingegangen, weil sie sich nicht dem Wettbewerb angepasst haben. Und ich glaube, dass die Wissenschaftsverlage gut daran tun, sich diesem Wettbewerb zu stellen und ich darf in diesem Zusammenhang noch mal sagen, dass Herr Kuhlen nicht ganz zu Unrecht gesagt hat, er geht in die USA. Wenn sich die Verlage nicht dem Wettbewerb anpassen, die Wissenschaftler werden sich dem Wettbewerb anpassen, das heißt die Wissenschaft findet dort statt, wo der Wettbewerb stimmt. Das heißt wir haben einen Standort zu verteidigen, und das liegt,

glaube ich, im gemeinsamen Interesse von Wissenschaftlern und Verlagen. Die Wissenschaftsorganisationen üben Kritik. Diese Kritik in der Stellungnahme des Aktionsbündnisses Herr Tauss, haben Sie angesprochen. Das sind verschiedene Stränge, aber sie stimmen überein, ich kann mich dem anschließen, es gibt eigentlich nur eine Differenz. Das betrifft diesen § 31 Abs. 4 UrhG, also die unbekanntes Nutzungsarten, wo ich das Gefühl habe, dass zum Teil einfach Missverständnisse vorliegen. Die Wissenschaftsorganisationen tun sich schwer mit dem Gedanken, dass die Verlage gewissermaßen über die unbekanntes Nutzungsarten dann noch mehr Rechte bekommen sollen, als sie ohnehin schon haben. Es ist aber im Grunde ein Missverständnis. Es wäre auch denkbar, dass die Rechte bei den Wissenschaftsorganisationen liegen würden und dann hätten die Wissenschaftsorganisationen genauso den Vorteil, dass sie dann eine unbekanntes Nutzungsart einsetzen könnten. Ich glaube, dass hier jedenfalls keine substantiellen Differenzen sind. Dann die letzte Frage, Herr Müller, Sie haben natürlich die Achillesferse erwischt von § 38 UrhG, die Beziehungen zu ausländischen Verlagen. Es ist so, dass das Urheberrecht nach dem Territorialitätsprinzip funktioniert, das heißt deutsches Recht ist nur in Deutschland anwendbar, aber das ist ein allgemeines Problem, das haben wir überall in allen Internetsachverhalten. Wir wissen im Grunde heute immer noch nicht, weil es die entsprechenden Regelungen des Kollisionsrechts noch nicht gibt, wie wir anknüpfen müssen. Also welches Recht ist bei Internetsachverhalten anwendbar. Es gibt Bestrebungen, dass man das Ursprungsland berücksichtigt, aber es gibt auch andere Bestrebungen. Insoweit trifft es den Wissenschaftler, der diese Norm, wenn sie denn entstehen sollte, nutzt, ich meine auch schon wenn er es tut, er hat genau das gleiche Risiko, dass er in einem nichtdeutschen Staat von einem Verleger verklagt werden könnte. Rein technisch kann er das unter Kontrolle bekommen in dem er versucht, den Artikel etc. für Abfragen aus dem Ausland zu sperren. Also Abfragen, die nicht mit .de kommen, die können gesperrt werden. Ist aber nicht das Ziel, sondern das Ziel ist eher, dass wir einen Schritt in eine Richtung tun, den auch andere Länder tun werden, und irgendwann stellt sich die Frage nicht mehr.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, das Wort hat jetzt Frau Prof. Dr. Berger, um die Frage der Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger zu beantworten.

SVe Prof. Dr. Gabriele Beger: Die Frage betraf die Pflichtexemplare, ob die durch § 52b UrhG-E erfasst sein sollen. Ja sie sollen erfasst sein, sie gehören zum Bestand einer Bibliothek. Vielleicht noch mal zur Erläuterung, was Herr Sprang vorgetragen hat. Pflichtexemplargesetze gibt es sehr massiv in Deutschland seit 1840. Diese Pflichtexemplare wurden immer in die Benutzung gegeben. Gerade die Digitalisierung, also das Überführen auf einen anderen Träger, sichert, dass das Original erhalten bleiben kann und dennoch eine Nutzung stattfinden kann. Wann soll die Nutzung sonst stattfinden, als wenn die Archivierung beginnt, das heißt am nächsten Tag, wenn die Pflichtexemplare in das Archiv Eingang gefunden haben. Es besteht natürlich durchaus der Bedarf, diese zu nutzen. Die Pflichtexemplare, die in elektronischer Form die Bibliothek betreten und dort archiviert werden, werden kostenpflichtig in der Regel in der Bundesrepublik abgegeben, was aber nicht bedeutet, dass nicht die Lizenzbedingungen, die ansonsten bei einem kostenpflichtigen Bezug gelten, dass sie nicht eingehalten werden. Sondern so ein Pflichtexemplar wird selbstverständlich genauso geschützt und hier würde auch keine Weiterverbreitung im Sinne der Ausleihe, der Weiterleitung oder all dieser Dinge, die § 52b UrhG nicht vorsieht, erfolgen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt abschließend Herr Baer auf die Frage des Kollegen Dr. Krings.

SV Andreas Baer: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Herr Dr. Krings, ich möchte die Beantwortung Ihrer Frage vielleicht durch eine grundsätzliche Bemerkung einleiten. Wenn wir heute über Schulbücher sprechen, müssen wir uns von der Idee lösen, dass es sich um Werke aus den 30-iger Jahren handelt, die keiner Pädagogik, keiner Didaktik, keiner Methodik folgen, schwarz/weiß gedruckt waren und ausschließlich zwischen zwei Pappdeckeln produziert wurden. Wenn wir heute von Schulbüchern reden, dann möchte ich sagen, dass wir eigentlich korrekter Weise den Begriff Bildungsmedien dafür benutzen sollten. Heute werden an den Schulen Medien genutzt, die das Buch einschließen. Das Buch mit eingelegter CD, mit Lernhilfen, mit additiven Lernmaterialien und mit darauf feinsäuberlich abgestimmten Webpages, in die sich die Schüler einloggen können und die auch gleichzeitig den Schritt beinhalten zur Unterrichtsvorbereitung durch die Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen. Also auf analoger Art und Weise, digitaler Art und Weise miteinander

verknüpfte bestimmten Zielen verpflichtete Medien, so dass wir mit dem Begriff Bildungsmedium, glaube ich, ganz gut das beschreiben, was die Verlage heute produzieren. Zu Ihrer Frage, wie stehen wir zu dem Vorschlag des Bundesrates, den § 52b UrhG-E, die Terminalnutzung auch auf Bildungseinrichtungen auszudehnen? Das kann ich Ihnen mit drei Stichworten beantworten. Zum einen handelt es sich um einen nicht gerade geschickten Versuch, die Bereichsausnahme in § 52a UrhG zu umgehen. Bisher müssen, wenn Schulen und Bildungseinrichtungen Werke zu Unterrichtszwecken einscannen wollen, sie beim Rechteinhaber um Erlaubnis fragen. Wenn § 52b UrhG-E in der vom Bundesrat geforderten und vorgeschlagenen Fassung kommt, müssen sie dies eben nicht mehr. Damit umgehen sie schlicht und ergreifend eine Vorschrift, für die damals drei Partner geworben haben, nämlich die Bereichsausnahme § 53a, das waren die Bundesregierung, der Bundesrat und der Bundestag. Der zweite Punkt ist, hier kann ich das kurz fassen, was Herr Prof. Hilty sagte, wir sind auch fest der Überzeugung, dass der Dreistufentest, also die EU-Richtlinie, es überhaupt nicht hergibt, dass man Bildungsmedien mit einbezieht in die Ausnahmemöglichkeit, in die Schrankenmöglichkeit. Die EU-Richtlinie ist da sehr eindeutig. Sie listet abschließend auf, was wer unter welchen Bedingungen wie privilegieren kann und Bildungseinrichtungen zählen nicht dazu. Und es gibt zwei Zwecke, die die EU-Richtlinie noch anspricht. Das sind Forschung und private Studien. Ich kann Ihnen versichern, dass beides in den Schulen nicht stattfindet. Also auch unter diesem Gesichtspunkt wird man mit der EU-Richtlinie nicht argumentieren können bzw. muss feststellen, dass dieser Vorschlag des Bundesrates ganz klar gegen die Informationsrichtlinie verstößt. Das dritte ist, dass, wenn man den Schutz von Bildungsmedien in dem von mir geschilderten Sinne vor Augen hat es der einfachste und der praktikabelste Weg ist, schlicht und ergreifend den Annex des Bundesrates zu streichen. Dann wird auch eine Bereichsausnahme überflüssig. Die Bereichsausnahme würde nur beschreiben, was nach EU-Recht sowieso nicht statthaft ist, also kann ich im Umkehrschluss sofort darauf verzichten, eine solche Ausweitung ins Gesetz vorzunehmen. Ihre zweite Frage bezog sich darauf: Kann man Bildungseinrichtungen in irgendeiner Form inhaltlich sezieren und definieren. Bildungsmedien werden für einen bestimmten Lernzweck und nicht für einen bestimmten Lernort gemacht. Ich hatte eingangs ausgeführt, dass es eine bestimmte Austauschbarkeit der Bildungsmedien gibt. Die Werke, die für einen Sprachanfänger in der Erwachsenenbildung geschaffen werden, sind minimal unterschiedlich von den

Werken, die für einen Schulgebrauch hergestellt werden. Die Werke, die in der beruflichen Ausbildung in der Berufsschule, in einem dualen System genutzt werden, werden selbstverständlich in der betrieblichen Weiterbildung, also an einem ganzen Lernort eingesetzt. Es wäre korrekterweise hilfreich, über das Produkt und nicht über den Lernort zu differenzieren und, eine Bereichsausnahme, meinetwegen in § 46 Abs. 1 UrhG-E oder § 52a UrhG, wenn man auf § 52b UrhG-E verzichtet und sagt, man braucht sie gar nicht, schlicht und ergreifend zu formulieren, die „öffentliche Zugänglichmachung eines für den Lern- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Werkes“, dass ist auch ein Terminus technicus aus dem Urheberrecht, „oder eines Teiles desselben ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig“. Damit hätte man also die Problematik einer sich verändernden Lernortlandschaft sofort behoben, erkannt und beseitigt und hätte eine für die Bildungseinrichtungen kommunizierbare Regelung, die auch eingehalten wird. Es nutzt uns nichts, wenn es wunderschöne Ausführungen im Urheberrechtsgesetz gibt, die so kompliziert sind, dass sie a) nicht verstanden werden und b) dann auch kein Effekt, wie von Herrn Schack angedeutet, eintritt.

Dirk Manzewski (SPD): Die erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Hilty. Ich hätte ganz gerne Ihre Auffassung zu dem, was wir eben von Herrn Baer gehört haben, denn wenn ich Sie vorhin bei Ihrem Eingangsstatement richtig verstanden habe, haben Sie zumindestens, soweit es die Schulbuchverlage betrifft, hier schon eine Sondersituation gesehen und hierfür zu mindestens auch eine Bereichsausnahme bzw. Sonderregelung im Hinterkopf. Die zweite Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Schack und an Herrn Dr. Sprang. Wir haben nun von einigen Sachverständigen einiges gehört, wie sich die finanzielle Situation, insbesondere an den Universitäten, momentan gestaltet, insbesondere von Herrn Prof. Kühlen, von Herrn Spindler, aber auch ansatzweise von Herrn Hilty. Wenn ich nun auch noch berücksichtige die Stellungnahme des Bundesrates als Träger von bestimmten Einrichtungen, dann hat sich spätestens jetzt bei mir der Eindruck aufgedrängt, dass es doch im Grunde genommen zum größten Teil bei dem heutigen Thema um ein fiskalisches Problem handelt. Und ob Sie nicht auch meiner Meinung sind, dass dieses fiskalische Problem, die Länder haben sich auch durch die Föderalismusreform noch mehr zu eigen gemacht, ob dieses rein fiskalische Problem, wenn Sie denn meine Auffassung teilen, tatsächlich alleine zu Lasten der Urheber gehen kann oder ob man hier nicht

eher andere Regelungen finden sollte. Und die letzte Frage, die dritte, geht alleine an Herrn Prof. Schack. Prof. Kuhlen war nun recht großzügig mit seinen Hinweisen, dass man sich doch nicht zwingend bei diesem Gesetz an die EU-Richtlinie halten sollte. Teilen Sie meine Auffassung, dass das im Grunde genommen brandgefährlich wäre und dass man das nicht so einfach machen sollte, wie er das vorgeschlagen hatte und dass wir einfach nicht mehr umhin kommen, insbesondere die Vorgaben der technischen Schutzmaßnahmen auch weiterhin im Gesetz zu berücksichtigen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Kollege Tauss.

Jörg Tauss (SPD): Zunächst nochmals an Herrn Prof. Kuhlen. Die Verlage weisen auch daraufhin, im Übrigen zu Recht, dass es Veröffentlichungsklauseln gibt. Mich würde interessieren, wie Sie diese Klauseln bewerten und vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit eines Nutzungsrechts für Urheber sehen. Ist es eine Lösung, - auch Herr Sprang hat einige Punkte angesprochen, was umgekehrt auch als verlockendes Gift bezeichnet werden könnte - und, wenn man soweit geht, warum dann unsere geringfügigen Änderungen nicht. Diese Frage an Herrn Kuhlen. Und Herr Prof. Hilty, tut mir leid wenn ich Sie noch mal plagen muss, dieser internationale Aspekt bewegt mich. Übrigens gerade auch unter dem Gesichtspunkt dessen, was meine Kollege Manzewski angesprochen hat und was in der Tat immer in der Diskussion ist auch zwischen uns Wissenschaftspolitikern und unseren Rechtspolitikern. Dass im Grunde genommen gesagt wird, das Problem reduziere sich darauf, dass nicht genügend Geld da ist, um die Werke an den Universitäten und den Hochschulen, den Wissenschaftseinrichtungen oder in den Schulen zu erwerben und wäre dieses Problem gelöst, dann hätten wir überhaupt kein Problem mehr. Dem haben wir immer widersprochen auch unter dem Gesichtspunkt, dass es nicht nur eine fiskalische Frage, sondern eine Frage ist, wie in Wissenschaft kommuniziert wird. Und deswegen ist dieser internationale Aspekt so wichtig und ich denke auch über die USA hinaus. Herr Prof. Wenn Sie einen Zwischeneinwand gestatten, die US-amerikanische Botschaft steht bei mir seit geraumer Zeit auf der Matte und sagt, das dürft ihr aber überhaupt nicht machen, dieses fürchterliche, fast schon internetkommunistische Regelwerk. Wenn ich dann sage, dann übernehmen wir die amerikanischen Regeln hier in Deutschland, dann ziehen die betröppelt wieder von dannen. Also, nochmals, wenn es allein ein fiskalisches Problem wäre,

dann müssten wir dies angehen. Aber ich habe das Gefühl, und auch im internationalen Vergleich glaube ich, es belegen zu können, dass wir hier etwas tun, was internationale Kommunikation von Wissenschaft einschränkt, um dem einen oder anderen Verlag, der den Strukturwandel nicht gepackt hat, behilflich zu sein. Und hier im Grunde genommen wettbewerbsfeindliche Strukturelemente in unser Gesetz einbauen. Also es kann sein, dass ich völlig daneben liege, aber dieser internationale Aspekt würde mich interessieren.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herr Kollege Montag.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Noch mal eine Frage an Herrn Prof. Hilty und an Herrn Prof. Spindler. Ich verstehe die Begrenzung oder die Beschränkung des Individualrechts des Urheberrechts als eine Geltendmachung des Allgemeinwohls und deswegen lese ich sehr sorgfältig den Art. 5 in der Informations-Richtlinie über die Ausnahmen und Beschränkungen und finde da in der Ziffer 2 c eine Erlaubnis zur Beschränkung des Individualrechts, Stichwort Kopienversand. Wenn ich jetzt diese Erlaubnis der Richtlinie vergleiche mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu § 52b UrhG-E, dann finde ich die Bibliotheken wieder, die Museen und die Archive. Aber es ist doch sehr erstaunlich, dass die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf die Möglichkeit der Richtlinie, eine Beschränkung auch zu Gunsten der Bildungseinrichtungen zu machen, nicht umgesetzt hat. Meine Frage an Sie beide ist, wie bewerten Sie das und würden Sie uns empfehlen, auch die Bildungseinrichtungen in den § 52b UrhG-E hinein zunehmen. Und aus gegebenem Anlass, so wie ich Herrn Baer, würde ich Sie, Herrn Hilty und Herrn Spindler bitten, dazu Stellung zu nehmen, ob tatsächlich, wenn die Bildungseinrichtungen in § 52b UrhG-E drin stünden, dies ein Widerspruch wäre zu unserem bereits ins Gesetz aufgenommenen § 52a UrhG.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Dr. Krings.

Dr. Günter Krings (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich würde gern beginnen mit einer Frage an die Herrn Prof. Hilty und Spindler. Und zwar Bezug nehmen auf einen Aufruf, den einige Ihrer Kollegen, Professoren, Ordinarien an verschiedenen Hochschulen in der Regel, unter Führung von Prof. Otfried Höffe und Christoph Markschieß zum Thema

§ 52b UrhG-E gemacht haben, dem sich nach deren Angaben jedenfalls 500 weitere Autoren aus dem Wissenschaftsbereich angeschlossen haben. In dem Aufruf heißt es unter anderem, es bestehe kein begründeter Anlass, den Autoren das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes durch eine Art Zwangslizenz zu Gunsten der Bibliotheken wegzunehmen. Da es eben größten Teils Kollegen von Ihnen sind, wäre meine Frage, ob Sie den Aufruf kennen und was Sie Ihren Kollegen antworten, die offenbar in großer Zahl da große Besorgnisse haben. Dann hätte ich eine Frage noch mal an die beiden Verlagsvertreter, Herrn Sprang und Herrn Baer, die beiden Vertreter des Börsenvereins und der Bildungsmedien hier. Ich finde die internationale Perspektive, die mehrfach angesprochen worden ist, auch sehr wichtig, interessant. Wenn Sie vielleicht noch mal aus Ihrer Sicht auch zum Vergleich der Verlagswirtschaft, die Sie wahrscheinlich über Deutschland hinaus kennen, etwas zu der internationalen Perspektive sagen. Hier wurde bei mir der Eindruck erzeugt, in einigen Statements und Fragen, dass Deutschland hier am restriktivsten ist und in allen anderen Ländern das viel liberaler gehandhabt wird, viel mehr Möglichkeiten bestehen, im Bereich Bildung und Wissenschaft auf Inhalte zugreifen zu können, also bezogen auf Kopienversand, Onlinezugang, Einsichtnahme an Terminals. Ist Deutschland hier besonders streng oder wie beurteilen Sie Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern, auch aus Ihrer Kenntnis der Verlagslandschaft in anderen Staaten. Und vielleicht auch mehr als die USA, die nur ein Beispiel sind. Dann eine weitere Frage an Sie beide. Bei diesem Kopienversanddienst - insbesondere ist subito bekannt als Kind der deutschen Bibliotheken - wird, soweit ich weiß, jedenfalls jeder Artikel gleich vergütet, egal aus welchem Wissenschaftsbereich er kommt und welche sonstigen Kriterien noch zur Verfügung stünden. Meine Frage ist daher, gibt das die tatsächliche Kostenstruktur in etwa wieder, sind die Kosten auch bei allen Artikeln gleich oder sehen Sie gerade bei dieser Gesetzmäßigkeit, dass jeder Artikel gleich vergütet wird, ein Problem? Und dann hätte ich noch, das wäre die letzte und vierte Frage dann, eine Frage sozusagen exklusiv an Herrn Baer. Die Regelung des § 53 Abs. 3 UrhG-E, die Sie auch angesprochen haben, sieht eine weitere Auswahl der Kopiermöglichkeiten an Schulen vor, indem nun auch Material darunter fallen soll, das der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts dient. Gibt es da aus Ihrer Sicht, vielleicht für unsere Ohren noch mal, wir haben es glaube ich auch irgendwo schriftlich niedergelegt, sinnvolle Einschränkungen, wie das so vorgenommen

werden kann, eventuelle Ausweitungen, dass die Belastungen der Schulbuchverlage hier gemindert werden könnten oder gibt es hier nur die Alles-oder-Nichtsmöglichkeit, also diese Auswirkung ganz zu streichen. diese Ausweitung. Dankeschön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Frau Dr. Sitte

Dr. Petra Sitte (DIE LINKE): Dankeschön. Die erste Frage richtet sich an Prof. Hilty und Prof. Schack. Gelten Ihrer Auffassung nach von § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG-E die genannten untersagten Vervielfältigungshandlungen auch für Forschungsprojekte, die überwiegend aus Drittmitteln finanziert sind, wir wissen, dass das eine große Rolle, zunehmende Rolle an den Einrichtungen spielt. Folgen diese quasi aus Ihrer Sicht dann einem mittelbar gewerblichen Zweck? Welche Vorschläge haben Sie, um § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG-E flexibler zu gestalten, so dass eben auch Drittmittelprojekte von der Ausnahme erfasst sind und wäre das überhaupt mit Europarecht vereinbar. Die zweite Frage, da würde ich gern den Ball aufnehmen, den mir Prof. Kuhlen vorhin zugespielt hat. Natürlich bin ich an diesen Erläuterungen interessiert, ich würde den Ball gern über die Bande spielend an Herrn Schimmel weitergeben. Weshalb wirken also die Schranken in § 52b und § 53a UrhG so fatal? Und die dritte Frage an Prof. Kuhlen und Prof. Hilty. Sind Open Access-Prozesse eine geeignete Initiative, um wissenschaftliche Erkenntnisse schnell zu verbreiten sowie einen verlässlichen Peer-Review durchzuführen? Würden Sie eine zwangsweise Erschließung von Artikeln über Open Archives oder Open Access, wie es der Bundesrat eben gerade befürwortet hat, bei öffentlich, wohl gemerkt bei öffentlich geförderten Projekten in § 38 Abs. 1 UrhG verankern? Bestehen dagegen aus Ihrer Sicht rechtliche Bedenken? Dankeschön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Frau Leutheusser-Schnarrenberger.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Recht herzlichen Dank. Ich hätte zunächst noch mal eine Frage zum § 52 b UrhG-E an Frau Berger und an Herrn Sprang. Und zwar egal, ob § 52 b jetzt noch ergänzt wird um „Pflichtexemplar“, „Bibliothekseinrichtung“ oder wie auch immer. Halten Sie es für notwendig, dass man in § 52b ausdrücklich noch etwas sagen würde zu weitergehenden Verwertungen, also Annex-Vervielfältigungen, wenn ich mir etwas ausdrucken will, ähnliches mehr,

dazu ist im Moment möglicherweise eher eine gewisse Unsicherheit erzeugt. Deshalb meine Frage an Sie beide, sähen Sie da die Notwendigkeit, noch eine Regelung aufzunehmen, noch etwas zu ergänzen? Und jetzt hätte ich noch Fragen an Herrn Prof. Pfennig und Herrn Schimmel. Sie haben beide in Ihren Eingangstatements doch sehr beklagt, dass immer weniger Vergütungen, bei den von Ihnen vertretenen Urhebern überhaupt ankommt, obwohl ein Anspruch besteht. Und deshalb hätte ich gern doch von Ihnen noch mal etwas mehr ausgeführt, möglicherweise auch mit Zahlen belegt, gerade für diesen ganzen Bereich, über den wir jetzt reden, Nutzung in Bibliotheken für Wissenschaft und Forschung, was kommt denn so nach den Verträgen, die es da gibt, was ausgehandelt ist an Vergütungen, letztlich bei den Urhebern an? Und sehen Sie beide, nur Herr Schimmel hatte dazu eine Aussage gemacht, dass, was möglicherweise sich an Verhandlungen anbahnt zwischen Herrn Sprang und Frau Beger, also jetzt mal Synonym für die Organisationen gesagt, eher noch wieder als eine Verschlechterung der Urheber?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Kollege Müller.

Carsten Müller (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich möchte an die Frage meiner Vorrednerin unmittelbar anknüpfen und richte mich an Herrn Pfennig. Der Kollege Manzewski leitete eben ein, dass er die Lösung eines fiskalischen Problems besorge und zwar zu Lasten der Urheber. Das mag so sein, wenngleich man womöglich dann das Wort „Urheber“ als „Verwerter“ bezeichnen müsste in der Frage. Denn mir ist eine gewisse Honorierungspraxis für die eigentlichen Urheber im materiellen Rechtssinne im Moment geläufig, die dazu führt, dass bei den eigentlichen materiellen Urhebern soviel gar nicht ankommt. Herr Pfennig, mal ganz unjuristisch gefragt, könnten Sie gegebenenfalls aus dem gelebten, aus dem tatsächlichen Rechtsleben mal berichten, wie die Vergütungsrealität sich im Moment darstellt und zu wessen Lasten denn hier womöglich irgendetwas gelöst wird. Zu Lasten der Urheber im materiellen Sinne oder womöglich zu Lasten der Verwerter bzw. der Verlage. Die zweite Frage geht an den Kollegen Dr. Sprang, der bat, ihm noch etwas Gelegenheit zu weiteren Ausführungen zu geben. Herr Sprang, wir befinden uns im Gespräch seit mehreren Monaten und wir hatten schon verschiedentlich nachgefragt und Sie gebeten einmal darzustellen, weil Sie auf die wirtschaftlichen Aspekte abgehoben haben, welches denn die harten Zahlen der von Ihnen vertretenen

Branche sind. Mich würde interessieren, Sie hatten etwas pauschal die Darlegung Ihrer Vorredner in der ersten Runde, in den Eingangstatements, negiert, welchen Anteil haben deutsche Wissenschaftsverlage tatsächlich am Gesamtmarkt und am bundesdeutschen Markt. Von wieviel Arbeitsplätzen, weil Sie dieses Argument einführen, sprechen wir hier? In welchen Größenklassifizierungen haben wir die von Ihnen vertretenen Einzelverlage zu verordnen, wie groß sehen Sie denn, zahlenmäßig beispielsweise in Arbeitsplätzen oder im Umsatzvolumen, das Gefährdungspotenzial des 2. Korbes, wenn es so kommt, wie womöglich der Bundesrat die Vorschläge ins Gespräch eingebracht hat?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Dann würde ich vorschlagen, dass der Kollege Tauss jetzt noch drei Fragen stellt und dann können wir insgesamt eine Abschlussrunde machen bei der Beantwortung.

Jörg Tauss (SPD): Ich hätte noch eine Frage im Zusammenhang mit den unbekanntem Nutzungsarten.

Dirk Manzewski (SPD): Zwischenruf. Das ist aber ein anderes Thema.

Jörg Tauss (SPD): Ja gut, das Problem ist nur, Herr Vorsitzender, dass wir hier natürlich auch aus dem Wissenschaftsbereich ein paar Anmerkungen haben, die Befürchtungen haben, aber dann müssen wir gucken, wie wir uns mit den Sachverständigen zusammen setzen. Aber die Wissenschaft müssen wir dann da auch noch mal zu Gehör kommen lassen an dieser Stelle. Dann Frau Prof. Berger subito. Es ist hier erfreulicherweise auch ein Kompromiss angestrebt zwischen Börsenverein und „subito“, ähnlich wie es ihn mit den Bibliotheken gibt. Sie sind nach meiner Kenntnis auch im Vorstand von „subito“, deswegen würde ich jetzt einfach mal Sie fragen wollen, wie Sie diesen Kompromiss sehen. Die Hauptbefürchtungen im Zusammenhang mit „subito“ betraf die Vermutung, dass die Verlage durch willkürliche Preiserhebungen für den Versand von Artikeln im Grunde genommen einen elektronischen Artikelversand außerhalb des eigenen Verlagsgeschäftes unmöglich machen, damit aber auch einen Bezug unmöglich machen. Es scheint auf einem guten Weg zu sein. Ich würde einfach bitten, dass Sie mir diesen Weg nochmals kurz erläutern. Dann schlichtweg nochmals die Frage nach dem

Schulbereich, das von den GRÜNEN bereits aufgenommen worden ist. Nochmals schlichtweg zu „subito“ die ergänzende Frage, wie würden Sie es sehen, Herr Hilty, das gesellschaftspolitische Ziel in dem Zusammenhang zu erreichen, dass wir eben Wissenschaftstudierenden Zugang zu aktuellen wissenschaftlichen Publikationen auch zu angemessenen Konditionen ermöglichen und sichern wollen. Also die Frage, die ich an Frau Berger gestellt habe, nochmals dann an Sie. Und wie gesagt, die unbekannteren Nutzungsarten, die lassen wir der eigenen Anhörung vorbehalten. Wie gesagt nochmals, da müssten wir dann auch mal gucken, inwieweit die von der Akademie der Wissenschaften sehr kurzfristig eingebrachten Problemschilderungen dort aufgegriffen werden können.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): So, vielen Dank. Jetzt gehen wir in die Antwortrunde und es beginnt Herr Baer auf die Fragen des Kollegen Dr. Krings.

SV Andreas Baer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Seine erste Frage war, sind andere Länder in ihrer Gesetzgebung und ihrer gesetzlichen Praxis liberaler im Bildungsbereich als Deutschland. Dies kann ich mit einem ganz klaren „Nein“ beantworten. In allen Ländern, die mir bekannt sind, innerhalb der EU und Europa ist dieses nicht der Fall. Aus einem ganz einfachen Grund. Die inhaltlichen und sachlichen Problematiken sind in allen Nachbarländern und der EU identisch im Bildungsbereich. Zuvor noch einen Satz vorangestellt. Bildung ist keine internationale, sondern primär eine nationale und speziell in Deutschland eine Veranstaltung. Es gibt einen französischen Bildungsmarkt. Es gibt einen italienischen Bildungsmarkt, einen holländischen. Die Schweiz ist ein bisschen so wie Deutschland durch ihre kantonale Struktur aufgeteilt. Es gibt ganz wenige Verbindungen zwischen den Märkten. Man wünscht sich das zwar, aber aufgrund der inhaltlichen Herausbildung der einzelnen Bildungssysteme gibt es diese Internationalität nicht, schon gar nicht in Deutschland. Ich habe versucht, das in meinem Eingangsstatement deutlich zu machen. Wir haben eine Schulstruktur in Bayern, die ist in Sachsen völlig unbekannt und in Hamburg wird damit gefremdet. Das geht bis in die letzten Details hinunter, so dass Sie eine feinsäuberlich ausgerichtete Medienproduktion auf die einzelnen Bildungssysteme mit ihren Lehrplänen und Zulassungsverfahren haben. Die anderen EU-Mitgliedsstaaten haben de facto dieselben Bereichsausnahmen für den Bildungsbereich wie auch in

Deutschland. Ein Beispiel mag sein die Frage der Bereichsausnahme § 52a UrhG, diese Idee kommt im Übrigen aus Skandinavien und England und ist dort eingeführt worden. Das ist auch ganz deutlich, warum das dort, logisch, warum es dort eingeführt werden soll. In diesen Ländern gibt es wesentlich höhere Budgets für die Beschaffung von elektronischen Bildungsinhalten. In Deutschland ist es verschwindend gering, was öffentliche Schulträger, Kommunen oder Länder hierfür zur Verfügung stellen und in den genannten Ländern ist es wesentlich höher. Das ist zunächst mal eine bildungspolitische Prioritätensetzung. Also schauen Sie, die Österreicher haben ungefähr die Bevölkerung Bayerns. Der Buchumsatz, den die österreichischen Schulbuchverlage machen, ist zehnmal so hoch wie der Buchumsatz, den die deutschen Verlage in Bayern betreiben. Warum? Weil es in Österreich einen bildungspolitischen Konsens, einen gesellschaftlichen Konsens gibt, für Bildungsmedien das zehnfache zu investieren wie in Bayern. Das ist die ganz einfache Erklärung dafür. Und dieses betrifft die analoge wie digitale Medien. Es gibt in Österreich ein wesentlich größeres Budget für digitale Bildungsmedien. In Deutschland gibt es das de facto nicht. Das ist das Problem. Ich hoffe, Herr Dr. Krings, dass ich Ihre erste Frage damit korrekt beantwortet habe. Sie haben in einer zweiten Frage die Frage gestellt, § 53 Abs. 3, Ausweitung auf andere Bildungszwecke, gibt es die Alles-oder-nichts-Frage? Es ist aus unserer Sicht eine Alles-oder-nichts-Frage. In der Tat. Die Vorstellungen des Bundesrates gehen dahin, dass analoge Fotokopien, ich zitiere ganz wenige Sätze: „Analoge Fotokopien für die Vor- und Nachbereitung von Lerninhalten für klassenübergreifende Projektarbeiten, für die ganztägige Förderung, für die ganztägige Betreuung über die einzelne Schulstunde hinaus“ gemacht werden soll. Das ist die breitestmögliche Anlage, die man sich überhaupt vorstellen kann. Das heißt, im Ergebnis wird der Einsatz der Medien generell und uneingeschränkt und unkontrollierbar gestattet, ob es sich um analoge oder digitale Kopien handelt. Und dann werden Sie unter den Gesichtspunkten niemanden mehr finden, der in Deutschland entsprechend auf das Hamburger oder auf das Hessische oder auf das Berliner Schulsystem zugeschnittene Bildungsmedien produziert. Ein Versuch eines Schutzes diese extrem sensiblen Marktes ist tatsächlich nur möglich, wenn ich solche Nutzungsmöglichkeiten zunächst einmal untersage bzw. sie in den Dialog von Nutzern und Herstellern stelle. Wir bieten an, dass wir für diese Zwecke Internetplattformen schaffen, wo der Lehrer dann sagen kann, ich brauche für ein

Projekt, das ich im Ganztagsunterricht machen möchte, jetzt Kopien in Klassensatzstärke. Dann greift er auf unsere Plattform zu, lädt sich das runter, vervielfältigt die Materialien und er kann sie dann nutzen. Das ist unser Angebot, aber eine Ausweitung oder überhaupt eine Kopiererlaubnis nach § 53 Abs. 3 UrhG-E, die können und wollen wir nicht akzeptieren. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Frau Prof. Dr. Berger auf die Fragen der Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger und des Kollegen Tauss.

Sve Prof. Dr. Gabriele Beger: Die erste Frage betraf den § 52b UrhG-E und zwar, ob es eine Notwendigkeit gibt, weitergehende Nutzung, zum Beispiel das Vervielfältigungsrecht zu regeln. Ich sehe keine weitere Notwendigkeit, in den § 52b die weitergehende Nutzung zu integrieren, weil jede Ausnahme für sich tatsächlich schon den Umfang klarstellt. Ob vervielfältigt werden darf ohne Zustimmung regelt der § 53 bzw. auch der § 52a, so dass man diesen Nichttatbestand in § 52 b nicht noch einmal erfassen muss. Des Weiteren wurde gefragt nach § 53a, „subito“ und Herr Tauss, wenn ich Sie richtig verstanden habe, wollten Sie gerne wissen, ob der Subito e. V. schon einschätzen kann, ob sich der Vertrag, der Lizenzvertrag „subito Ausland“ bewährt hat, ob das eine Möglichkeit ist, das gegebenenfalls eben auch auf den jetzigen § 53a als Vorbild zu erstrecken. Als erstes ist es sehr gut, dass es zu einem Lizenzvertrag zwischen „subito“ und führenden Verlegern gekommen ist. Das ist ein Rahmenvertrag, dem Verlage beitreten können und Gegenstand ist, dass die Verlage, die beigetreten sind, den Subito-Bibliotheken das Recht einräumen, Kopienversand zu betreiben und zwar zu den feststehenden Modalitäten, jedoch die Preise selbst gestalten. Ich komme zur Frage, warum ist es gut? Es ist gut, weil man damit mit der Kopienlieferung ins Ausland wieder beginnen konnte, die hatte man vorübergehend aufgrund des drohenden Rechtsstreits führender internationaler Verlage eingestellt. Ab 1. Juni gilt dieser Vertrag. Die ersten Erfahrungen damit, und da hat sich der Vertrag dann wieder nicht bewährt: Der Durchschnittspreis eines Aufsatzes liegt bei 30 Euro und das ist eine Summe, die Studenten nicht mehr zahlen können. Es gibt natürlich auch einzelne Ausnahmen, die darunter liegen. Ich kann Ihnen also nur aus den Monaten, die jetzt als Statistik vorliegen sagen, dass der Preis sich bei 30 Euro ungefähr

einpegelt und dass das eine erhebliche Summe ist, die dann natürlich mit einer schnellen Literatur- und Informationsrecherche unvereinbar ist.

Des Weiteren, was uns etwas wundert, nachdem dieser Vertrag doch sehr stark initiiert wurde von den internationalen Verlagen, können wir zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgehen, dass wir gerade 11 führende Verlage als Beitrittspartner haben. Unter diesen 11 sind auch kleinere Verlage aus Deutschland, auf jeden Fall auch die Verlage, die uns mit Klage bedroht haben.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Das Wort hat jetzt Herrn Prof. Dr. Hilty, um die Fragen der Kollegen Manzewski, Tauss, Montag, Dr. Krings, Dr. Sitte und noch mal Tauss zu beantworten.

SV Prof. Dr. Reto M. Hilty: Dankeschön. Herr Manzewski, ich bin Ihnen außerordentlich dankbar für Ihre Frage. Denn so wie Herr Baer es dargestellt hat, ist es schon nicht ganz richtig rüber gekommen. Und ich bin auch Herrn Montag sehr dankbar für die Frage. Ich würde Sie, wenn Sie erlauben, verknüpfen, weil sie zusammen gehören. Es ist schon nicht so, dass die Bildungseinrichtungen nach europäischem Recht nicht erwähnt wären, sondern ganz im Gegenteil, sie sind erwähnt. Man muss nur zwei Normen kombinieren. Die Norm mit diesen Bibliotheksterminals-Geschichten ist Art. 5 Abs. 3 Buchstabe n und der verweist mit Bezug auf die Einrichtungen, die privilegiert sein sollen, auf Abs. 2 Buchstabe c und da kommen die Bildungseinrichtungen ganz klar und eindeutig vor. Nur ist es so, dass diese Schranken, die vom europäischen Recht vorgesehen sind, nicht blind und Wort für Wort ins Gesetz übernommen werden soll der Mitgliedsstaaten, sondern hier kommt eben der Dreistufentest zur Anwendung. Und der Dreistufentest sagt, dass eine Schranke nicht so ins nationale Recht rein geschrieben werden kann, dass berechnigte Interessen verletzt werden oder die normale Ausnutzung unmöglich wird. Und hier teile ich völlig Ihre Auffassung, Herr Manzewski, dass ist eine Sondersituation der Schulbuchverlage, da bin ich wiederum ganz bei Herrn Baer und das ist auch nicht von mir erfunden, sondern wir haben bereits in § 52a Abs. 2 UrhG die Schulbuchverlage mit einer Schutzklausel versehen, ebenso in § 46 Abs. 1 UrhG-E ist es auch vorgesehen. Wir könnten es hier genauso gut tun, nur haben wir dann irgendwann mal eine systematische Frage. Das Gesetz in diesem Bereich ist schon ausreichend zerklüftet. Man könnte auch eine

Schrankenschanke für die Schulbuchverlage einführen und sagen, die haben jetzt einfach ein besonderes Problem, auch bei § 52a UrhG und eben § 46 Abs. 1 UrhG-E. Man könnte auch bei einer Gesamtrevision, die aber nicht zur Debatte steht, sehen, dass § 52a UrhG und § 52b UrhG -E sowieso sehr viel miteinander zu tun haben. Und das beantwortet, Herr Montag auch Ihre Frage, natürlich gehören Bildungseinrichtungen schon deswegen hinein, weil sie eben in § 52a auch drin stehen. Wie soll ich das irgendeinem Rechtsunterworfenen vermitteln, dass sie im einen Fall drin sind und im anderen nicht. Im einen Fall sind sie aber geschützt und im anderen werden sie überhaupt nicht erwähnt. Das wäre jedenfalls von der Gesetzssystematik her eindeutig. Dann komme ich zu der Frage von Herrn Tauss. Ich bin auch Ihnen unglaublich dankbar, ich könnte es so schön gar nicht formulieren, wie Sie es formuliert haben, worum es eigentlich geht. Es geht um den Strukturwandel, der nicht behindert werden soll und so weiter und so fort. Sie haben aber die Frage noch gestellt, auch an mich gestellt, ob es eben nur eine fiskalische Frage sei, wie es Herr Manzewski schon gesagt hat, also nicht genügend Geld da sei. Davor würde ich warnen, denn ich glaube, das ist eine Spirale. Ich weiß, dass ich mich wiederhole, aber wir haben in diesem Bereich wegen der Besonderheit des in Frage stehenden Gutes keine Wettbewerbsmechanismen. Wo wir keine Wettbewerbsmechanismen haben, gibt es keine Marktpreisbildung und deswegen gehen diese Preise natürlich hoch, bis Widerstand entsteht. Ab dem Moment, wo gesagt wird, das können wir nicht mehr zahlen oder zahlen wir nicht mehr, was jetzt eben die Wissenschaftsorganisationen sagen, wir zahlen diese Preise nicht mehr, ab dem Moment reagiert das System. Wenn wir jetzt einfach Geld nachschieben, dann geht die Spirale einfach hoch. Also die Verlage werden nie sagen, das reicht uns jetzt, die werden einfach diese Preise verlangen, die der Markt hergibt. Sie haben, Herr Tauss, auch noch die Frage aufgeworfen, wie wird in der Wissenschaft kommuniziert? Das ist so einfach gar nicht zu beantworten, denn das Ganze befindet sich natürlich in einem ganz dramatischen Wandel. Es ist genau zehn Jahre her, da habe ich im deutschsprachigen Raum das erste Gesamtbuch zum „Informationhighway“ geschrieben. Sie müssen den normalen Menschen auf der Straße erklären, was das Internet ist. Jetzt haben wir zehn Jahre Geschichte Internet und der Wandel ist absolut explosionsartig vonstatten gegangen. Jetzt rechnen Sie noch mal zehn Jahre hoch. Wir können überhaupt nicht sagen, wie dann kommuniziert werden wird. Ich weiß nur, dass das Internet wahnsinnig wichtig

geworden ist und das Internet ist sozusagen der Schlüssel zum Open Access. Die Wissenschaft wird reagieren, sie wird nötigenfalls um die Hindernisse herum operieren und die Hindernisse sind gegenwärtig eben die Verlage. Herr Dr. Krings, dieser Aufruf ist mir bekannt. Ich weiß nicht, ob Ihnen die Geschichte dieses Aufrufes bekannt ist. Geschrieben worden ist dieser Aufruf von diesem Herrn Beck hier, das ist bekannt geworden. Herr Beck ist ein enger Freund von Herrn Helldrich, Herr Helldrich ist eine hochangesehene Person, war Rektor an der Ludwig-Maximilian-Universität in München. Er hat ein fantastisches Netzwerk und dieses Netzwerk hat er mobilisiert. Dieser Aufruf bedient sich eines sehr einfachen Tricks, der in der politischen Diskussion leider immer wieder kommt, er vereinfacht massiv, in dem er nämlich diese Urheber wie Herr Müller so schön gesagt, Urheber im materiellen Sinne und die anderen Rechteinhaber einfach gleich setzt. Und so einfach ist es eben nicht, denn die beiden Kreise haben im Grunde unterschiedliche Interessen. Und es ist schon, ich gebe Ihnen Recht, es ist schon erstaunlich, welche Personen diesen Aufruf alles unterschrieben haben, aber wenn Sie mal genau hinschauen, dann stellen Sie fest, es gibt einige, aber ganz wenige, die, ich sage es jetzt etwas plakativ, eine Ahnung von Urheberrecht haben. Und einen von denen habe ich gefragt, ob er denn gewusst hat, was er tut. Und seine Antwort war, ich sag Ihnen jetzt nicht den Namen, seine Antwort war: Natürlich ist das völlig falsch, aber Hauptsache dieser 2. Korb wird gestoppt. Also das ist im Grunde das, was dahinter steht. Ich erachte das nicht als sehr klug und auch nicht als sehr seriös. Noch abschließend die Frage von Frau Dr. Sitte. Ich erachte die Anpassung der Norm § 53 Abs. 2 Satz 1 UrhG-E mit Ihnen als sehr problematisch. Aber wir haben hier ein Problem: Sie ist von der Richtlinie vorgegeben. Sie ergibt sich aus der Richtlinie Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a. Sie ist äußerst problematisch, Sie haben Recht, aber nicht nur weil Drittmittelfinanzierungen damit natürlich praktisch nicht mehr möglich werden würden, es geht noch weiter. Es ist heute usance, dass die Universitäten begriffen haben, dass sie ihre Erfindungen zu Patenten anmelden müssen. Eine Max-Planck-Gesellschaft unterhält ein eigenständiges Unternehmen zur Lizenzierung von Erfindungen. Sie haben natürlich die Grundlagenforschung nicht kommerziell gemacht, aber sie machen am Schluss Geld daraus. Und wo ist jetzt die Grenzziehung, also im Extremfall, wenn das in ein kommerziell verwertbares Ergebnis führt, läuft die Schranke gänzlich leer. Also auch bei denen, die auf den ersten Blick nicht kommerziell aussehen. Ihre Frage war dann noch, ob Open Access

eine geeignete Alternative wäre? Sie können mir glauben, ich bin der große Warner innerhalb der Max-Planck-Gesellschaft, innerhalb der ganzen Community und sage immer, ich glaube nicht, dass das der Weg ist. Denn ich glaube, dass wir Wissenschaft betreiben sollten und die Verleger sollten verlegen. Das hat sich bewährt. Wenn wir anfangen jetzt die ganze Infrastruktur aufzubauen, um eigene Kommunikationswege einzurichten, brauchen wir Geld, mit dem wir besser forschen würden und wir brauchen Zeit, wir brauchen also Ressourcen. Und diese Ressourcen sind in unserer Hand im Grunde falsch eingesetzt. Es ist vielleicht der einzige Weg, der offen bleibt, aber ich glaube nicht, dass es der richtige Weg ist. Ich glaube auch nicht, dass es der Weg ist, dass wir unsere Wissenschaftler verpflichten, dass sie an diese Open Access-Medien gewissermaßen ihre Rechte abgeben müssen. Wir müssen auch hier davon ausgehen, dass wir in einem Wettbewerb leben und ich kann Ihnen sagen, dass Spitzenforschungsorganisationen solche Klauseln nicht durchsetzen können, wenn Sie Spitzenforscher haben wollen. Forscher werden dem ausweichen, sie werden sich nicht verpflichten lassen, dass sie ihre Werke primär in einem Medium veröffentlichen müssen, dass ihnen nicht mehr erlaubt, in den Spitzenzeitschriften zu erscheinen. Wir brauchen, ich wiederhole das deutlich, wir brauchen die Verlage, wir brauchen gute Zeitschriften, wir brauchen die Labels, weil das unser Ruhm ist. Wir brauchen im Grunde gar nicht so sehr das Geld, wir müssen wissenschaftlich vorankommen. Und das ist mit Open Access bis jetzt jedenfalls überhaupt nicht gewährleistet. Ich habe mit Ihnen nicht rechtliche Bedenken, wie Sie gefragt haben, ich habe mehr praktische, mehr faktische Bedenken. Ich glaube, wir erweisen uns einen Bärendienst.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Prof. Dr. Kuhlen auf die Fragen der Kollegen Tauss und Dr. Sitte.

SV Prof. Dr. Rainer Kuhlen: Ich kann gleich anschließen, was auch Herr Hilty gesagt hat und in diesem Falle beide Fragen zusammen nehmen. Obwohl ich sonst in allen Sachen mit Ihnen übereinstimme, halte ich die These „Spitzenforscher brauchen Spitzenzeitschriften der Verlage“, für grundfalsch. Herr Tauss hat speziell zu den Veröffentlichungsklauseln gefragt. Ich glaube, die Frage ist tatsächlich nur im Zusammenhang mit den Geschäftsmodellen pauschal zu beantworten. Welche Geschäftsmodelle werden sich für elektronisches Publizieren entwickeln? Zunächst

mal das Angebot des Börsenvereins, aber auch anderer internationaler Verlage, dass sie Mehrwertangereichert in das Retailgeschäft einsteigen. Letzten Endes: Endnutzer sollen direkt kaufen und dann kommen die bereits erwähnten Bedenken mit dem DRM. Es wird sozusagen ausgehebelt, was bislang doch der öffentliche Auftrag war und wofür wir in den Universitäten viele, viele, viele Millionen ausgegeben haben und auch weiter ausgeben werden. Nämlich die Literaturversorgung über die Bibliotheken nicht zuletzt für die Studierenden. Und daher ist das sicherlich ein Weg, der im Sinne des Wettbewerbs beschränkt werden muss und beschränkt werden kann, aber nicht zu Lasten des öffentlichen Auftrags gehen sollte. Was sind nun die Schwierigkeiten mit dem Open Access? Ich möchte persönlich dringend davor warnen, dass die Bibliotheken letzten Endes die Regelung des § 52b UrhG-E als sinnvoll akzeptieren in der Hoffnung, dass dadurch das Privileg von § 53a UrhG-E erhalten bleibt. Und dass sie nach wie vor für die Literaturversorgung zuständig sein können. Das wird nicht passieren, wie man ja auch sieht, dass letzten Endes die Dokumentlieferung im Retailgeschäft von den Verlagen selber betrieben wird. Ich möchte dringend davor warnen, sich zu Lasten der Wissenschaften auf Kompromisse zu einigen, die tatsächlich nicht akzeptabel sind. Alle drei Sachen sind nicht akzeptabel. On-the-Spot haben wir schon mehrmals besprochen. Wir haben für viele Millionen Euro lokale Netzwerke überall in Universitäten eingerichtet und überall haben wir Zugriff auf die Daten und sie zwingen uns, dass wir zu den Informationen gehen sollen und nicht die Informationen zu uns kommen sollen. Also ich kann ja verstehen, dass Bibliotheken gerne wollen, dass man wieder reingeht, aber das ist lächerlich und kann man niemanden wirklich international klarmachen, dass diese On-the-Spot-Regelung sinnvoll sein soll. Das sollte als erstes sofort gestrichen werden. Es sei denn, sie definieren On-the-Spot als eine virtuelle Organisation der Hochschule, dass auch mal ein Arbeitsplatz zur Bibliothek gezählt wird. Natürlich sind wir verpflichtet, die EU-Richtlinie umzusetzen, sie haben die Verträge unterschrieben. Aber ich denke, Sie als Abgeordnete haben, wenn sich etwas als unsinnig herausstellt oder gegen das öffentliche Interesse ist, auch die Pflicht, das deutsche öffentliche Interesse wahrzunehmen. Auch gegen eine unsinnig gewordene Regelung. Die Eigenbestände-Regelungen sind vollkommen unsinnig. Warum kann ich die Bestände von einer anderen Bibliothek aus einem gleichen Bundesland, was das finanziert hat, elektronisch nicht genauso nutzen? Dass ich also die Bestände auch von Heidelberg und Konstanz nutzen kann. Daher

mein Vorschlag, dass ältere Bestände selbstverständlich von anderen Bibliotheken genutzt werden können. Nur die groteske Regelung, Herr Schack hat das zwar ein bisschen relativiert, aber das mit den Faxlieferung und auch mit den Faksimile-Dokumenten, die wir wahrscheinlich auch umgehen können. Ich habe das mal umgerechnet, ein kleiner humoristischer Beitrag. Es gibt so rund 250.000 Forscher. Wenn man nur annähme, jeder Forscher brauche nur einmal in der Woche ein Dokument, das er weiter benutzen will. Wo er zum Beispiel eine URL direkt anklicken will, um zu dem Text zu kommen. Kann er natürlich nicht in der graphischen Datei. Oder er möchte eine Formel. Juristen brauchen nur Texte, aber auch die müssen sie abschreiben, wenn sie es nicht direkt aus dem Faksimile übernehmen können. Aber in naturwissenschaftlichen, technischen Bereichen, in meinem Bereich, sind eben formale Texte üblich, wo graphische Dateien einen Medienbruch bedeuten. Nochmal zum Rechenexempel. 250.000, nur einmal in der Woche. Fünf Minuten Mehraufwand, fünf Minuten Mehraufwand bedeutet 62 Millionen Minuten pro Jahr bei den Wissenschaftlern, das bedeutet also rund 1 Million Stunden. Wenn sie die Stunden rechnen, haben sie 50 Millionen Euro Verlust nur durch ihre Faksimile-Regelung. Reale Kosten. Das ist soviel wie zwei Universitäten unter der Exzellenzinitiative bekommen. Wenn sie das ein bisschen höher rechnen, dass man so etwas mehr als eine Woche braucht, ich brauche das jeden Tag. Dann können sie das mit 7 malnehmen und dann funktioniert das alles nicht mehr. Also insofern hat diese Regelung höchste ökonomische Konsequenzen. Ich könnte das an vielen Beispielen noch weiter ausführen. Open Access: Also noch mal, wenn die Bibliotheken sich darauf einlassen, dann folgt darauf, dass die Wissenschaft ohnehin die Bibliotheken noch weniger benutzen werden und ausweichen auf andere Bestände. Also das ist tatsächlich eine fatale Angelegenheit, und schon in den Verhandlungen zum ersten Korb hat man sich auf eine brutale Einigung eingelassen in der Interpretation des § 52a UrhG. Ich möchte hier dringend warnen, dass es zu Lasten der Wissenschaft und Bildung geht. Die Stellungnahme aller Wissenschaftsorganisationen sind ja wohl eindeutig genug, dass das keine bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Regelungen sind. Open Access: Yongxiang Lu, der Präsident der chinesischen Akademie der Wissenschaften, hat auch die Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen unterschrieben. Alle deutschen großen wissenschaftlichen Gesellschaften von der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG) angefangen, den Wissenschaftsrat, die Helmholtz-

Gemeinschaft und der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz haben sich verpflichtet, dieses Prinzip zu fördern. Um Missverständnisse auszuräumen: Open Access bedeutet ja nicht Direktpublikation. Open Access bedeutet nach wie vor die volle Anerkennung des Peer-Review-Verfahrens. Wenn ich hier meine Stellungnahme auf meine Web-Site einstelle, ist es kein Peer-Review. Das hat nichts mit Open Access zu tun. Es gibt inzwischen weltweit rund 2.400 Open Access Sites, Tendenz steigend. Unterstützt von vielen Nobelpreisträgern, die ja durchaus zu der Kategorie Spitzenforschung zählen und die also durchaus nicht mehr willens sind, in den kommerziellen Zeitschriften zu publizieren. Es gibt zwei Geschäftsmodelle, und da kommen wir wieder auf die Geschäftsmodelle zurück, die Herr Tauss angesprochen hat, wo jetzt die Verlage natürlich ins Spiel kommen. Ich unterstütze vollkommen Herrn Hiltys Meinung, wir sind Wissenschaftler, wir wollen forschen. Wir wollen publizieren und wir wollen nicht die Organisation der Publikationen betreiben. Das ist das richtige Argument und hier kommen die Verlage und die Bibliotheken ins Spiel. Dokumente können entweder in „Gold Approaches“, das sind Open Access Zeitschriften, wovon es 2.400 gibt, alle Peer-Review, oder in „Institutional Repositories“ veröffentlicht werden, in denen die Wissenschaftler ihre Forschungsergebnisse direkt oder mit entsprechender Erlaubnis ihre Zweitpublikationen einstellen können. Und dort kommen die neuen Modelle. Dort sollten die Verlage eingeladen werden, zusammen mit den Bibliotheken geeignete Modelle zur Bereitstellung zu entwickeln. Möglicherweise finden Konkurrenzmodelle im Wettbewerb dann effiziente Lösungen, denn das müssen die Verlage nach kommerziellen und auch marktorientierten Prinzipien betreiben, während die Wissenschaft dies quasi als Amateure machen müsste. Da teile ich also voll und ganz Herrn Hiltys Meinung. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft DFG hat zum Thema Open Access die klare Empfehlung ausgesprochen, dass Wissenschaftler angehalten werden, die Ergebnisse ihrer mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschung im Open Access zu publizieren. Ähnlich ist es in den USA. Ich habe vorhin die Initiative des Senatoren Joe Lieberman erwähnt, in der klar geregelt ist, dass alle Institutionen mit mehr als 100 Millionen Fördergeldern ihre Wissenschaftler verpflichten sollen, Open Access zu publizieren. Das kann man mit rechtlichen Regelungen fassen, deshalb bin ich schon dafür. Wie Herr Hilty halte allerdings auch ich die 6-Monatsregelung für vollkommen inakzeptabel. Das machen die großen Verlage wie Elsevier sowieso. In den sich rasch entwickelnden Wissenschaften ist diese 6-Monatsregelung, also

zunächst eine kommerzielle Verwertung und dann sechs Monate später entweder die Veröffentlichung in einem Repository oder in einer Open Access Zeitschrift, nicht akzeptabel. Es muss eine Parallelveröffentlichung sein. Kommerziell von mir aus und parallel direkt als Open Access, dann finde ich die Regelung 38 sinnvoll. Es gibt weitergehende Überlegungen, die auch von Senator Joe Lieberman in den USA ansatzweise verfolgt wird. In der Regierung Baden-Württembergs gibt es die Überlegung, dass Wissenschaftler verpflichtet werden sollten, ihre veröffentlichungswürdigen Materialien der Universität und einer Open Access Zeitschrift anzubieten. Das betrifft Wissenschaftsfreiheit. Die Wissenschaftsfreiheit umfasst natürlich die Fragen, ob ich publiziere, wie ich publiziere und wann ich publiziere. Das ist vollkommen klar. Umfasst sie aber auch die Frage, wo ich publiziere? Damit sollten wir uns auseinandersetzen. Gehört das „Wo“ tatsächlich so zwingend zu der Wissenschaftsfreiheit, dass wir nicht durch rechtliche Regelung veranlassen können, dass Wissenschaftler zunächst mal ihre Materialien der öffentlichen Institution anbieten, der sie ja verpflichtet sind. Sie forschen ja nicht als Privatmenschen, sondern mit den Mitteln, die ihnen die Einrichtungen bereitstellt und der BGH hat 1990 klar festgestellt: Wissenschaftliche Produktion ist nicht Privateigentum der Wissenschaftler, sondern ist der Institution verpflichtet. Das haben sie ja im Patentierungsrecht vollzogen, wo nicht mehr der Wissenschaftler das Patentierungsrecht hat, sondern die Universität oder die Forschungseinrichtung. Und das könnte mit dem „Wo“ genauso bei den Publikationen geschehen. Ich finde es sehr bedauerlich, dass das BMJ sich bislang geweigert hat, in die Vorschläge Veröffentlichungen im Open Access reinzunehmen. Das ist der Trend der Wissenschaften. Das wollen wir erstmal sehen, ob Spitzenforscher nicht tatsächlich in Open Access Zeitschriften veröffentlichen. Ich halte einen sanften Druck, eine sanfte Unterstützung, die sowohl durch haushaltsrechtliche, als auch durch rechtliche Regelungen im Urheberrecht auch für die Wissenschaft dringend erforderlich, um diesem Ansatz Geltung zu verschaffen, der nach meiner Meinung alle Optionen für die Verlage offen hält. Und ich bin sicher, in zwei Jahren wird Herr Sprang, der jetzt seine kommerziellen Modelle so stark verteidigt, ganz klar auf die Seite des Open Access umschwenken. Ihre Kollegen gehen ja jetzt schon durchs Land und machen sich sachkundig bei allen Experten, wie das mit Open Access ist. Das können sie in zwei Jahren erleben, dass der Börsenverein der beste Vertreter von Open Access ist. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): So jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Pfennig, um die Fragen der Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger und des Kollegen Müller zu beantworten.

SV Prof. Dr. Gerhard Pfennig: Herr Vorsitzender, ich möchte die Fragen zusammenfassend beantworten. Die Ausgangsfrage war ja das so genannte fiskalische Problem und diese Vergütungen, die bisher entrichtet werden; zu Lasten der Urheber. Ich glaube, das kann man so nicht sagen, denn nach den bisherigen Vergütungen, die wir aufgrund von Ausnahmenvorschriften bekommen, werden zwischen den Rechtsinhabern insgesamt geteilt. Zwischen den Urhebern und den Verlegern und den Produzenten, wo die Produzenten beteiligt sind. Aber das fiskalische Problem besteht natürlich für alle gleichermaßen. Wenn sie mal die bereits vorhandenen Bereiche nehmen. Es bestehen ungefähr 12 Millionen Bibliothekstantiemen. Mit einem Kreis von der KMK, organisiert von Vertretern der Bundesländer inklusive Bundesverwaltungsamt für die Bundeseite, verhandeln wir mäßig. Die Länderseite wiederholt das Mantra: „Wir haben kein Geld, wir können euch keine Erhöhungen bezahlen.“ Und wir haben die Verhandlungen jetzt scheitern lassen und werden zur Schiedsstelle gehen beim Deutschen Patent- und Markenamt und werden versuchen, eine angemessene Vergütung durchzusetzen gegen die Bundesländer. Das haben wir schon einmal machen müssen, als es darum ging, die Leistungsschutzberechtigten in den § 27 UrhG einzubeziehen, also Filmproduzenten, ausübende Künstler. Da haben sich die Länder auch geweigert mehr zu zahlen, obwohl der Kreis der Rechtsinhaber sich vergrößert hatte. Das hat die Schiedsstelle dann zu unseren Gunsten entschieden und dann haben das auch die Länder akzeptiert. Also rechtstreu sind sie durchaus, aber eben auch nicht bereit zu zahlen. Im zweiten Bereich und im zweiten Bereich der Schulen. Schulkopieren bekommen wir insgesamt etwa 4,3 Millionen für alle Rechtsinhaber inklusive der Schulbuchverlage, die dort mitlizenzieren. Auch dort haben wir diese Kämpfe mit den Ländern zum Beispiel über die statistischen Grundlagen. Wieviel in den Schulen kopiert wird, ist fast nicht festzustellen, weil die Schulverwaltungen sich weigern, die nötigen statistischen Daten rauszugeben. Wir versuchen das mit Erhebungen, die sich eigentlich darauf beschränken, uns Grundlagen zu geben, wie das, was wir bekommen, zu verteilen ist. Also zwischen den Kategorien der Rechtsinhaber, Schulbuch, Belletristisches Buch, Illustrationen usw. Aber eine statistische Grundlage

wie in anderen Ländern darüber, was tatsächlich in den Schulen passiert und wie die Rechte genutzt werden, zu bekommen ist uns nicht möglich. Wenn wir uns sehr aufregen, sagen uns die Schulverwaltungen, dann geht doch direkt zu den Schulen. Wir müssen ja nicht mit Euch einen Gesamtvertrag abschließen. Ihr könnt ja auch mit jeder Schule einzeln versuchen, einen Vertrag abzuschließen. Da sind die Rechtsinhaber mangels Ausschließlichkeitsrecht, insofern ist das, was dazu hier vorgetragen wurde richtig, in der schwächeren Position. Zu den neuen Verhandlungen, die wir jetzt führen zu § 52a UrhG. Hier ist vorhin kritisiert worden, dass eine Pauschale gezahlt werden soll für den Schulbereich von rund 200.000 Euro für den Anfangszeitraum. Da muss man aber sagen, dass wir jedenfalls in den Verhandlungen mit den Ländern relativ überzeugt worden sind, dass das Verbreiten von Werken auf der Grundlage des § 52a UrhG im Intranet in Schulen im Augenblick einfach an der technischen Infrastruktur scheitert. Und wenn man sich in dem Schulbetrieb auskennt und vielleicht ist der eine oder die andere von ihnen auch mit Lehrern verheiratet, dann wissen sie, wie schwach die Schulen dort ausgestaltet sind und da ist einfach nix zu verbreiten und deswegen ist da auch nicht sehr viel zu bezahlen. Anders ist es allerdings im Wissenschaftsbetrieb. Im Wissenschaftsbetrieb erleben wir, dass die Wissenschaftler selber sehr interessiert sind, Nutzungen nach § 52a UrhG abzurechnen, weil sie nämlich pausenlos vorgenommen werden, weil sie auch gebraucht werden. Und dort ist das Problem das gleiche, das die Schulseite auf eine unglaublich dilettantische Weise - entschuldigen Sie, wenn ich diesen Ausdruck hier verwende, aber man kann da also Geschichten erzählen, wie das im Augenblick läuft in der KMK - einen Vertragsabschluss verhindert. Abgesehen mal davon, dass die Verleger grundsätzlich gegen die Anwendung von § 52a UrhG im Wissenschaftsbereich sind. Aber für die anderen Rechtsinhaber haben wir zumindest jetzt eine Pauschalzahlung für den ersten Zeitraum. Aus unserer Sicht ist dies eine ausreichende Regelung, wobei ich mir hier erlauben darf zu sagen, dass das Bundesverwaltungsamt namens der Bundesregierung aus diesen Vergütungsverhandlungen ausgestiegen ist und gesagt hat, im Bundesbereich fände keine Internetnutzung in wissenschaftlichen Einrichtungen statt. Offensichtlich hat der Bund keine wissenschaftlichen Einrichtungen, die Intranet benutzen. Das muss man vielleicht noch mal untersuchen. Jedenfalls, was das Fiskalische angeht, ist eines wichtig, dass wir erpressbar sind, wo die Länderseite nicht gezwungen ist, als Gesamtvertragspartner aufzutreten, sondern uns verweisen kann an einzelne

Einrichtungen. Dass wir auf der anderen Seite, wenn die Länder sich zu ihrer Verantwortung als Vergütungsschuldner bekennen, nicht unbedingt so erpressbar sind, sondern die Schiedsstelle und die Gerichte haben, um unsere Ansprüche durchzusetzen und die Feststellung der Angemessenheit ist ja etwas, was die deutschen Gerichte durchaus erledigen können. Das gilt ja auch im Rahmen der Diskussion zu § 53 UrhG und weiteren Regelungen im 2. Korb. Es ist ja nicht so, dass die Preise im freien Feld mit Gewalt ausgehandelt werden, sondern es steht immer die eingefahrene und eingeübte Schiedstellenpraxis und die Rechtsprechung zur Verfügung, um überzogene Forderungen zu begrenzen oder um den Rechtsinhabern bei der Durchsetzung angemessener Forderungen zu unterstützen. Was bei der zukünftigen Regelung für uns ein Problem darstellt, ist die Frage, wird die Nutzung im Rahmen einer Nutzung auf Verlage übertragener Rechte abgerechnet. Das heißt: Ist die Aufteilung von Vergütungen eine Sache, die zwischen dem Verleger oder dem Filmproduzenten und seinem Urheber individuell vorgenommen wird. Und deswegen haben wir bestimmte Bedenken gegen Geschäftsmodelle, die Verlage anbieten, die auf Rights-Management-Systeme gestützt sind, weil nämlich Rights-Management-Systeme keine zwingende Aufteilung der Erlöse zwischen Urhebern und Inhabern übertragener Rechte vorsehen. Das ist das ganze Problem dabei. Und solange Verwertungsgesellschaften die Verteilung organisieren, bietet ihre Struktur jedenfalls bisher die Gewähr, dass ein angemessener Interessenausgleich zwischen Urhebern und Inhabern übertragener Rechte erreicht wird. Das ist ja auch der Sinn des Verwertungsgesellschaftssystems. Aber in dem Augenblick, in dem Verwertungsgesellschaften raus sind, wo jemand Daten nicht aus einem vorhandenen Werk, das er aufgrund § 52a UrhG nutzt, aufgrund eines vorhandenen Exemplars entnimmt, sondern bei einem Verlag gegen Bezahlung aufgrund eines individuellen Vertrags mit dem Verlag, die Daten herunterlädt, ist nicht mehr gesichert, dass der Urheber wirklich beteiligt wird. Denn in vielen Fällen betrachten Verlage diese Rechte als enthalten im Paket der übertragenen Nutzungsrechte und sehen auf dieser Grundlage keinen Anlass, die Urheber zu vergüten. Das ist natürlich ein Problem, das man nicht unbedingt den Verlagen vorwerfen kann, sondern es ist eine Frage der allgemeinen Vergütungsregelung und des Urhebervertragsrechts, aber sie haben ja nach der Realität gefragt. Ich möchte Ihnen noch ein Beispiel geben: Ich komme von einer internationalen Konferenz der Organisationen der Institutionen, die Reproduktionsvorlagen verwalten. Es gibt eine International

Federation of Reprographic Reproduction Rights, die in vielen Staaten besteht. In Deutschland sind die VG Wort und die VG Bild Mitglied. In anderen Staaten, in den Copyright-Ländern, sind es mächtige Organisationen, in den USA mit einem Umsatz von 150 Millionen Dollar im Jahr, die für den Wissenschaftsbetrieb die Zusammenstellung von sogenannten Course-Pacs lizensieren. Also Datenmaterialien, die geschützte Werke enthalten, die die Professoren ihren Studenten geben. Und dort wird verteilt an den Rechtsinhaber. Der Rechtsinhaber nach amerikanischem Recht ist der Verleger. Und unser Problem als Vertreter europäischer Urheberrechte, z. B. in meinem Falle von Bildrechten ist, von dieser Organisation urheberrechtliche Vergütungen zu bekommen. Für deutsche Künstler, deutsche Fotografen usw., deren Illustrationen in Amerika für Universitätsbildungszwecke usw. nach unserem § 52a UrhG und anderen Vorschriften genutzt werden, ist es praktisch nicht möglich, an das Geld zu kommen, denn nach dem amerikanischen System ist der Verleger der Rechtsinhaber. Verteilt wird an den Verlag und uns bleibt im Augenblick nur der Boykott und zu sagen, wir willigen in diese Nutzung überhaupt nicht ein, weil die Verlage nicht bereit sind, die Urheber zu beteiligen. Es gibt jetzt eine europäische Kampagne der Bildurheber gegen diese Praxis einer Institution in Amerika, die sich Verwertungsgesellschaft nennt und nicht bereit ist, zwischen Verlegern und Urhebern eine vernünftige Verteilung vorzunehmen, aber sie befindet sich in Amerika durchaus auf sicherem rechtlichem Boden, weil dort das „World made for hire Prinzip“ gilt und die Urheberrechte grundsätzlich anders behandelt werden. Ich erwähne dieses Beispiel nur, weil das in angelsächsischen Ländern praktiziert wird, wo übrigens auch die Rechtsverwaltung in den Bereichen, über die wir hier sprechen, in vielen Fällen nicht von Verlagen direkt gemacht wird, sondern von zwischengeschalteten Rechtsmanagern, die mit Rights-Management-Systemen arbeiten und die Universitäten offensichtlich zufriedenstellend versorgen. Auch zu individuell mit den Verlagen ausgehandelten Preisen. Aber das grundsätzliche Problem im angelsächsischen Raum ist die Beteiligung der Urheber, während es in den europäischen Parallelorganisationen, speziell in Skandinavien, da durchaus klare Aufteilungsverhältnisse gibt und die Urheber zu ihrem Recht kommen. Und ich möchte Sie auch noch auf eines aufmerksam machen, was man nicht übersehen darf. Herr Hilty hat eben in einem Nebensatz gesagt, sicher zu Recht, die Wissenschaftler selber, die forschen und publizieren müssen, sind eher an der

Publikation interessiert als an der Vergütung. Aber dieser Bereich der Wissenschaftler, die dieses Interesse haben, ist schwer abzugrenzen von einem weiten Bereich sonstiger Autoren, die in diesen Verlagen publizieren, die eben dieses direkte Promotionsinteresse nicht haben, sondern davon leben, dass sie ihre Texte in wissenschaftlichen Verlagen veröffentlichen. Zumal der Wissenschaftsbegriff ja, wenn man ihn nach dem § 51 UrhG versucht zu definieren, der das Zitatrecht in wissenschaftlichen Publikationen definiert, ja unendlich weit ist. Also eine wissenschaftliche Publikation nach deutscher Rechtspraxis ist schon jedes bessere Paperback, was Sie im Buchladen kaufen können und das nach ihrem Verständnis mit Wissenschaftsliteratur nichts zu tun hat. Man muss vorsichtig sein, wenn man sagt, den wissenschaftlichen Autoren kommt es auf ihr Geld nicht an. Manchen wissenschaftlichen Autoren kommt es auf andere Dinge mehr an, aber in vielen Fällen sind wissenschaftliche Autoren sehr auf dieses Geld angewiesen. Unsere Sorge ist, und das kann ich hier nur wieder wiederholen, dass bei diesen neuen Nutzungsarten sichergestellt ist, dass nicht nur die Inhaber übertragener Rechte davon profitieren. Die beste Gewähr bietet nach unseren Erfahrungen, nicht nur in Deutschland, sondern in den kontinentaleuropäischen Urheberrechtsländern das Verwertungsgesellschaftssystem; was sowohl für Inhaber übertragener Rechte, Inhaber von Leistungsschutzrechten und für Urheber zuständig ist und dafür sorgt, dass da angemessene Verhältnisse erreicht werden. Diese, kann man ja auch durchaus rechtlich überprüfen lassen, wenn man meint, da würde zu Lasten einer Gruppe und zu Gunsten einer anderen verteilt. Schönen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Prof. Dr. Schack auf die Fragen des Kollegen Manzewski und Dr. Sitte.

SV Prof. Dr. Haimo Schack: Zunächst zu ihrer Frage Herr Manzewski. Sie fragten, ob es nicht brandgefährlich sei den Vorschlag von Herrn Kuhlen zu folgen, sich nicht an die EU-Richtlinien, die Harmonisierungsrichtlinie, zu halten.

Einspruch von Herrn Kuhlen: Habe ich aber relativiert.

SV Prof. Dr. Haimo Schack: Sie haben gesagt, man braucht den Mut zu einer etwas souveräneren Interpretation und wir sind uns einig, dass wir die Richtlinie ja nicht

vorsätzlich überschreiten dürfen. Wir können sie aber im Wege der Auslegung austesten. Ein Punkt wäre das bei der On-the-spot-Konsultation. Ich habe gerade noch mal in den Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe n hereingeschaut. Das muss in den Bildungseinrichtungen sein. Aber dass man deswegen in das Hauptgebäude der Bibliothek gehen muss, dass würde ich dem Buchstaben n nicht entnehmen, also wenn man in einem Institut eine Fachbibliothek hat und dort einen Terminal, muss auch das möglich sein. Alles andere wäre in der Tat wissenschaftsfremd. Aber das sind so Kleinigkeiten, Grenzfragen. Ich kann Herrn Hilty nicht zustimmen, wenn er sagt, dass der 3-Stufen-Test bisher keine Bedeutung erlangt hat. Dass wir noch kein Judikat des Europäischen Gerichtshofs haben, liegt eben schlicht daran, dass das ein paar Jahre braucht, bis das über einen Vorlagebeschluss nach Luxemburg kommt, aber wir haben zwei Entscheidungen über TRIPS, wo sich die Amerikaner haben vorwerfen lassen müssen, gegen den 3-Stufen-Test von TRIPS verstoßen zu haben. Also das wird international judiziert und das wäre sehr peinlich, wenn wir uns da eine unnötige Blöße geben würden. Aber das heißt nicht, dass man nicht die Grenzen, wo sie also für den Wissenschaftsbetrieb nötig sind, austesten sollte. Die andere Frage von ihnen, Herr Manzewski, ging dahin, ob das Problem des § 52b UrhG-E nicht im Wesentlichen ein fiskalisches Problem sei. Den Verdacht hat man in der Tat, dass der Gesetzgeber auf diese Art und Weise meint, zu Lasten der Urheber und Rechteinhaber sparen zu können, sobald nämlich die öffentliche Hand der wesentliche urheberrechtliche Nutzer ist. Dass für diese Nutzung bezahlt werden muss, wie für alle anderen Nutzungen auch, das ist klar. Wenn sie Gefangenenbetreuung machen, müssen sie denen auch die Brötchen einkaufen und sogar Rundfunkgebühren zahlen. Also das ist gar kein Grund, nur weil der Bibliotheksetat in Deutschland oder Bildungsetat unvertretbar niedrig ist, zu sagen, weil er so niedrig ist, dürfen nur die angemessenen Vergütungen nicht gezahlt werden oder nicht angehoben werden. Also das ist ein Argument, was sicherlich nicht zieht. Urheberrechtlich auch vor dem 3-Stufen-Test nicht zieht. Das fiskalische Problem muss anderswo gelöst werden, aber nicht zu Lasten der Rechteinhaber. Frau Sitte, sie hatten mich noch gefragt, hinsichtlich § 53 Absatz 2 Nr. 1 UrhG-E und der Drittmittelforschung. Wenn ich das lese, zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, sehe ich da kein Hindernis drin, ob ich nun für

Ergänzung eines Teilnehmers: Sie meinte Verbundpauschale.

SV Prof. Dr. Haimo Schack: .. ob ich aus Drittmittel ganz, zum Teil oder nur aus Universitätsmitteln arbeite, das ist eigenwissenschaftlicher Gebrauch. Ich würde dort nichtgewerbliche Zwecke hineinlesen wollen. Auch das ein Beispiel, wie man über Interpretation einer Norm zu einem, meine ich, vernünftigen Ergebnis kommen kann.

Ergänzung eines Teilnehmers: Verbundprojekte, wo die Wirtschaft beteiligt ist, nicht Drittmittel der DFG, darum geht es nicht.

SV Prof. Dr. Haimo Schack: Da sehe ich kein Problem, wenn die Forschung zum Teil von außerhalb finanziert wird, das ist immer noch der eigene wissenschaftliche Gebrauch des Forschers, der diese Forschung macht.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Schimmel auf die Kolleginnen Dr. Sitte und Leutheusser-Schnarrenberger.

SV Wolfgang Schimmel: Zunächst zu ihrer Frage, Frau Dr. Sitte. Lassen sie mich noch eines vorweg schicken. Die Urheberseite hat mit den Schranken des Urheberrechts eigentlich keine prinzipiellen Probleme. Ganz im Gegenteil. Auch wer kreativ tätig ist, ist auf Schrankenregelungen im Urheberrechtsgesetz angewiesen, ganz simples Beispiel das Zitatrecht. Oder ein anderes Beispiel: Wer journalistisch arbeitet, ist natürlich darauf angewiesen, für seine eigene publizistische Arbeit ein Archiv anzulegen. Da könnte man dann auch darüber streiten, ob das jetzt nicht doch Erwerbszwecken dient, denn es ist ja seine Berufstätigkeit. Brauch ich jetzt an der Stelle nicht zu vertiefen, da gab es bisher in der Vergangenheit keine Probleme, dann wird man mit der unscharfen Formulierung im Gesetz auch in den nächsten zehn Jahren weiterkommen. Nur das als Vorbemerkung. Also es gibt keine prinzipielle Ablehnung der Schranken, allerdings stimme ich Herrn Prof. Schack in einem Punkt ganz entschieden zu. Wenn ich dem Urheber einmal das Verbotrecht aus der Hand geschlagen habe, dann zwingt ich ihn in ein Geschäftsmodell, bildhaft gesagt, das ist ein Selbstbedienungsladen, in dem der Kunde an der Kasse vorbeigeht und sagt, „Schreib mal an und über den Preis reden wir später“. Das ist kein gutes Geschäftsmodell für den Verkäufer, weil er seinen Forderungen hinterher rennen muss und keinerlei Druckmittel hat. Das ist schlicht und einfach die Problematik, in der wir stehen und Herr Prof. Pfennig hat's ja eben sehr ausführlich

dargestellt, wie schwierig es ist, speziell mit der öffentlichen Hand zu Einigungen zu kommen. Allein an das Datenmaterial heranzukommen, und wie dann versucht wird, einer absolut berechtigten Forderung dadurch zu entgehen, dass man sagt, na ja und wenn er jetzt nicht kuscht, dann spielen wir mit euch Ping-Pong, dann schicken wir euch von Pontius zu Pilatus. Das ist die Problematik. Deshalb sollte man durchaus auch mal ernsthaft drüber nachdenken, ob man eine Regelung schafft - Schranken ja, aber die Schranke darf erst dann genutzt werden, wenn auch gezahlt wird. Wenn auch ne Vereinbarung getroffen ist über die Vergütungshöhe; und wir reden hier ja nicht von Bagatellebeträgen. Herr Pfennig hat ihnen eben schon die Gesamtzahlen gesagt. Allein bei der VG Wort reden wir bei der Bibliothekstantieme und beim Kopieren in Schulen von einem Betrag, der liegt leicht über 11 Millionen Euro. Das sind pro Kopf eher niedrige Beträge, wenn man den Durchschnitt rechnet, aber im Einzelfall summiert sich das für die Urheber auf, und ich denke an der Stelle sollte man dann durchaus auch mal die öffentliche Hand in die Pflicht zu nehmen, wenn sie sich schon Privilegien vom Gesetzgeber verschaffen lässt. Durchaus im Interesse des Allgemeinwohls, dann soll sie auch die Entgelte für diese Privilegien zeitnah zahlen. Wenn sich das im Gesetz widerspiegeln würde, dann hätte man möglicherweise mit manchen Schrankenregelungen, die sonst nur angedacht werden, weniger Probleme als mit der gegenwärtigen Situation. Vielen Dank. Die Frage von Frau Leutheusser-Schnarrenberg hatte ich ja schon mitbeantwortet. Sie wollten konkrete Zahlen wissen. Also über den Daumen gepeilt, es sind pro Kopf gerechnet, wobei die pro Kopf Rechnung völlig falsch ist, pro Wahrnehmungsberechtigten bei der VG Wort ungefähr 80 bis 90 Euro im Jahr. Stimmt nicht, weil an der Bibliothekstantieme an Kopieren in Schulen nicht alle Wahrnehmungsberechtigten beteiligt sind, aber dann haben sie so eine Dimension.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Prof. Dr. Spindler auf die Fragen der Kollegen Montag und Dr. Krings.

SV Prof. Dr. Gerald Spindler: Fangen wir an mit der Frage von Kollegen Montag, die sich noch mal auf die EU-Richtlinie bezieht und die Fragen, was möglich ist hinsichtlich der Schranken. Ähnlich wie Kollege Schack eben sagte, On-the-spot-Konsultation, also insofern mit einem kleinen Vorbehalt, aber ich glaube man kann's doch ganz gut beantworten. Zum einen gilt der Artikel 5 Absatz 2 c ja nur für

Vervielfältigungen, das heißt für jegliche Online-Wiedergabe und auch in Bibliotheken am Leseplatz also schon mal nicht. Darüber hinaus folgendes: Wenn sie den Erwägungsgrund 40 der Richtlinie nehmen und dort den Satz 3, dann finden sie „Eine Nutzung im Zusammenhang mit der Online-Lieferung von geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sollte nicht unter diese Ausnahme fallen“. Und damit sind auch die Schranken gemeint, Artikel 5 Absatz 2 und auch Absatz 3, und ich sehe es nicht ganz wie Kollege Schack, dass man hier kreativ austesten kann, was die Räumlichkeiten anbelangt. So leid mir das tut. Rechtspolitisch sehe ich das als absolut verfehlt an, aber ich weiß nicht so recht, ob man wirklich eine virtuelle Universität noch darunter ziehen könnte. Aber wie dem auch sei, auf die Frage von Herrn Krings bezogen, zu der Berliner Erklärung hat Kollege Hilty eigentlich schon die Historie erzählt. Wenn Sie sich anschauen, wer unterschrieben hat, sehen Sie etwas, was wir auch schon im Ausschuss für Bildung und Forschung diskutiert hatten. Nämlich die Frage, dass wir hier eigentlich mit einem Schrotgewehr auf sehr differenzierte Marktstrukturen schießen. Was ich damit meine, ist Folgendes: Es findet sich in dem Aufruf fast kein, wenn ich mich recht erinnere, Naturwissenschaftler. Wenn Sie die gefragt hätten, ist es für die völlig selbstverständlich - und ich kenne das wie gesagt aus den Akademien der Wissenschaften heraus, wo wir zwei unterschiedliche Klassen haben, die naturwissenschaftliche Klasse und die historisch-philologische Klasse -, dass die Strukturen hier und auch die Vergütungsstrukturen völlig unterschiedlich sind. Nun ist es aber leider so, dass wir Geisteswissenschaftler da wohl anscheinend ein bisschen hinterher sind, was die Entwicklung bei Naturwissenschaften anbelangt. Und wir erleben es auch immer mehr, dass wir Gebühren zahlen müssen, um in bestimmte Publikationen reinzukommen etc. So, was hat das jetzt mit Ihrer Frage zu tun und der inhaltlichen Bemerkung dazu. Die Frage lautet ganz einfach, derjenige, der dort unterschrieben hat, ist in der Regel bislang nicht betroffen von den Problemen. Das heißt, er kommt an die Informationen noch heran und er kann noch Publizieren gegen ein entsprechendes Entgelt. Aber das ändert sich wie gesagt relativ schnell und auch relativ radikal. Herr Dr. Krings, wenn Sie heute Ihre juristische Dissertation veröffentlichen wollten, bei dem Verleger, dessen Buch Kollege Hilty gerade vorhin hochgehalten hat und ich gebe selber eine solche Schriftenreihe bei diesem Verleger heraus, verlangen wir von Ihnen einen Druckkostenvorschuss von 5.000 Euro. Für ungefähr 200 Seiten. Das mag Ihnen nun mal ein bisschen verdeutlichen, wie

unterschiedlich die Marktstrukturen sind und wie sich das Ganze wandelt. Und auch wenn Herr Manzewski mich jetzt da nicht gefordert hat, verzeihen sie mir das, aber es gehört einfach zusammen. Stichwort fiskalisches Problem. Natürlich haben Sie Recht, es ist ein fiskalisches Problem. Aber, jedes Ausschließlichkeitsrecht, jedes Eigentumsrecht können sie als fiskalisches Problem betrachten, nämlich nur die Frage, wieviel bin ich bereit zu zahlen, um an eine bestimmte Nutzung eines Eigentums heranzukommen. Das ist ein System kommunizierender Röhren, insofern können Sie jedes Ausschließlichkeitsrecht als ein fiskalisches Problem betrachten, auch die digitale Privatkopie, alles mögliche. Und jetzt zum Schluss komme ich zum Stichwort Schrotschuss, Stichwort Vertragsfreiheit, was Haimo Schack auch noch mal angesprochen hatte. Das ist alles wunderbar, wenn Märkte funktionieren und tatsächlich wir es mit solchen funktionellen Marktstrukturen zu tun haben. Ist das nicht der Fall, dann entfällt die Legitimation für das Aufrechterhalten der Vertragsfreiheit. Aber ich will mich nicht wie eine tibetanische Gebetsmühle wiederholen, was unter Umständen hier ein Lösungsweg sein könnte. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Abschließend jetzt der Dr. Sprang auf die Fragen der Kollegen Manzewski, Dr. Krings, Leutheusser-Schnarrenberger und Müller.

SV Dr. Christian Sprang: Im Anschluss an Herrn Spindler möchte ich gerne anfangen und auch sagen, das ganze Problem, das wir haben, ist, dass man, wenn man es gerecht regeln wollte, halt sehr stark differenzieren müsste und das ist ja im Urheberrecht oft ein Problem, was überhaupt diese ganze Regelungsmaterie so schwierig macht. Die Frage von Herrn Krings ging nach den Vergütungen bei gesetzlichen Lizenzen. Herr Pfennig hat sich dazu eben ausgesprochen lobend, logischerweise pro domo geäußert. Es ist aber faktisch so, dass sie zum Beispiel bei subito, bei einer gewerblichen Nutzung, wenn BASF da einen Artikel bestellt, dann gehen da irgendwelche Urheberrechtsgebühren im einstelligen Bereich, im einstelligen Euro-Bereich an die Verwertungsgesellschaft. Wegen § 73a UrhG erreichen noch ein, zwei, drei Euro den Verlag und davon kann er nicht die Kosten, die er braucht um diese Zeitschrift zu führen, die sich diese Bibliothek der von BASF oder SIEMENS erspart, tragen. Das funktioniert einfach nicht und das funktioniert eben auch deshalb nicht, weil wir eben Einheitsvergütungen haben. Das heißt, wenn

ich etwas zur Nanotechnologie habe, dreimal Peer-Review drauf, hohe Ablehnungsraten der Zeitschrift, und das ein langer Artikel ist, dann haben sie extrem hohe Kosten, die können um den Faktor 2.000 höher liegen, als ein Artikel in der NJW mit 120.000 Auflagen werbefinanziert. Ohne Peer-Review, das heißt, sie kriegen von der Verwertungsgesellschaft exakt das selbe und das eben ist keine angemessene Vergütung und deswegen finde ich, ist es auch keine angemessene Vergütung, wenn Sie sich bei § 52a UrhG auf eine Pauschalzahlung für den Hochschulbereich einigen. Das kann nicht angemessen sein, weil sie natürlich feststellen müssen, welches Werk denn überhaupt genutzt worden ist. Sonst ist das Werk von Frau Pabruscha genutzt worden und alle im Saal kriegen einen Bruchteil dessen, was eigentlich Frau Pabruscha alleine zugestanden hätte. Und diese Problematik müssen wir lösen und ich weise jetzt noch mal auf unsere Darstellung hin, wie Wissenschaftsautoren von den Verlagen honoriert werden. Da sehen Sie die ganze Problematik der Differenzierung. Das hängt von der Art der Publikation, ihrem Kreis und der Auflagenhöhe und dem jeweiligen Wissenschaftsbereich ab. Eine direkte Bezahlung erfolgt grundsätzlich bei Lehrbüchern. Bei Lehrbüchern ist es faktisch so, keiner setzt sich hin am Wochenende, in seiner Freizeit, um ein Lehrbuch zu machen, wenn er dann nachher gar nichts dafür bekommt, weil unter § 52b UrhG-E das dann eben nur noch einmal gekauft wird und dann an hundert Plätzen einer Schule zur online-Konsultation bereitsteht. Anders bei Autoren von Fachzeitschriften im STM-Segment, diese erhalten regelmäßig kein Honorar. Diese Autoren publizieren mit dem Ziel, ihre wissenschaftliche Reputation aufzubauen bzw. zu erhöhen. Die Bedeutung der Nachhaltigkeit ihrer wissenschaftlichen Leistungen wird nämlich in der Zitierhäufigkeit ihrer Veröffentlichung, dem Impact, gemessen, die sich wiederum direkt auf ihre Chancen auswirkt, auf einen gut ausgestatteten Lehrstuhl oder in eine leitende Funktion eines Forschungsinstituts berufen zu werden oder neue Mittel für weitere Forschungsprojekte zu erhalten. Damit hängen ihre Karrierechancen eng damit zusammen, ob es ihnen gelingt, in einer renommierten, von Fachkreisen stark beachteten Zeitschrift mit hohem Impact-Faktor zu publizieren. Wegen der überragenden Bedeutung des Impact-Faktors ist es für Wissenschaftsautoren vorrangig, dass die Verlage in die Qualität und Sichtbarkeit ihrer Zeitschriften investieren, statt Autorenhonorare auszuschütten. Da ist die Interessenlage eine ganz andere als bei der Klientel, für die jetzt Herr Pfennig oder Herr Schimmel gesprochen haben. Um einen hohen Impact-Faktor erreichen zu

können, müssen Verlage massiv in die Auswahl hochqualifizierter Gutachter, die Organisation eines doppelten oder dreifachen Peer-Review-Verfahrens, die redaktionelle Betreuung und herstellerische Aufbereitung der Inhalte, die sie dann weltweiten vertreiben, investieren. Am Ende solcher verlegerischen Tätigkeit zählen Zeitschriften, bei denen bis zu 95% der eingereichten, mit hohem Kosten begutachteten Artikel überhaupt nicht veröffentlicht werden und die publizierten Werke zum Teil erhebliche redaktionelle Überarbeitungen erfahren. Wollte man für die veröffentlichten Beiträge unter diesen Umständen Abdruckhonorare zahlen, müssten diese letztlich wohl über Submission-Fees der abgelehnten Autoren finanziert werden. Üblich ist es im STM-Bereich, dass die Herausgeber wissenschaftlicher Zeitschriften vom Verlag für ihre Leistungen entgolten werden. Die kriegen nämlich das ganze Geld. Nicht selten werden diesen sechsstelligen Eurobeträge zur Unterhaltung von Invitorial-Offices oder zur Deckung ihres sonstigen Aufwands bezahlt. Gängig sind auch Pachtmodelle, bei denen Verlage wissenschaftlichen Gesellschaften sehr hohe Zahlungen leisten, um deren Zeitschriften in Lizenz veröffentlichen zu dürfen. Abgesehen davon entfallen 40% des STM-Zeitschriftenmarktes auf journals gemeinnütziger Träger im Zuge wissenschaftlicher Gesellschaften, Universitäten; auch bei diesen Objekten werden keine Autorenhonorare finanziert. Da sehen sie, wie kompliziert die Regelung ist und weswegen es eben nicht klappt mit so einem Einheitsleisten. Herr Müller, ich möchte Ihre Fragen gerne an den ganzen Ausschuss, um Zeit zu sparen, schriftlich beantworten. Wir haben Statistiken, ich gebe Ihnen ein Papier weiter. Dann haben Sie sowohl zum Gefährdungspotenzial eine Aussage und Sie kriegen einfach noch mal Zahlen zum Lehrbuchmarkt, der eben wirklich quasi 100% von deutschen bzw. deutschsprachigen Verlagen besetzt ist.

Zwischenfrage eines Teilnehmers: Herr Dr. Sprang, gestatten Sie mir eine Zwischenfrage, weil wir ja schon seit einigen Wochen, um nicht zu sagen Monaten auf solche Daten von Ihnen warten. Bis wann kann man denn damit rechnen? Zur Frage der Schulbuchverlage, glaube ich, besteht gar kein weiterer Aufklärungsbedarf, weil wir das Problem recht intensiv durchdrungen haben und das auch verstanden haben. Können Sie mir ein Datum sagen?

SV Dr. Christian Sprang: Wir können Ihnen heute noch per E-Mail ein Papier weiterleiten, was es da gibt, ich sage aber gleich, ich mache ungern so 5% Aussagen, wie 5% des wissenschaftlichen Marktes in Deutschland wird von deutschen Verlagen nur besetzt. Das ist einfach definitiv Unsinn und weil es eben extrem schwer ist, wirklich valide Zahlen herbeizubringen, deswegen, weil eben wir es mit einem sehr komplexen Markt zu tun haben. Das ist nicht so einfach und ich tue mich schwer damit, unseriöse Zahlen in die Welt zu setzen. Aber Sie bekommen auf die Frage von Herrn Krings auch noch mal Zahlen oder eine Statistik zu dem internationalen Vergleich. Auch die Verlage würden sofort mit den amerikanischen Verhältnissen tauschen, denn Amerika bringt nur 42% der weltweiten Publikationen in den Gesamtwissenschaftsbereich ein, gerade im Zeitschriftenbereich, zahlt aber über 60% der Abo-Gebühren und Online-Fees. Das heißt, in Amerika steht definitiv pro veröffentlichten Beitrag der Institution ein Vielfaches oder deutliches Mehr an Geld zur Verfügung für den Verlag, als es in Europa der Fall ist und damit am Schluss, Herr Manzewski, bin ich bei Ihrer Frage. Ich glaube tatsächlich, insoweit haben wir ein fiskalisches Problem in dem Gesamtgefüge, denn wir haben zum Beispiel in Frankreich fast gar keine Probleme in dem Bereich, weil die sagen, wir koppeln die Zuwächse der Forschungsaufwendungen an die Zuwächse der Erwerbungssetats der Bibliotheken. Wir hingegen in Deutschland sehen, dass wir seit vielen Jahren einen Zuwachs der Forschungsergebnisse, die gefördert sind, von 5% haben, die Bibliothekserwerbungssetats aber nur um 0,5% mitwachsen. Was logischerweise dazu führen muss, dass die Bibliotheken sich das nicht mehr leisten können, was sie sich früher leisten konnten. Ich sage immer, man kann halt, wenn man immer mit Mercedes gefahren ist und dann nur noch das Geld für einen Fiat Panda hat, nicht mehr erwarten, dass dann der Mercedes wieder vor der Tür steht. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Dr. Sprang. Vielen Dank meine Damen und Herren. Wir sind damit am Ende dieses Teils dieser Anhörung gelangt. Ich darf mich herzlich bedanken, dass sie uns Ihr Wissen zur Verfügung gestellt haben. Der nächste Teil der Anhörung beginnt um 14 Uhr. Vielen Dank.

Ende der Sitzung 13.35 Uhr

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
Vorsitzender